

Bürgerrechte & Polizei

Cilip 110
Juni 2016

er Bundestag

NSU und Staat Verhinderte Aufklärung

Pfefferspray
EU-Anti-Terror-Richtlinie
Europäische Terrorismusbekämpfung

Inhalt

Schwerpunkt: NSU und Staat – Verhinderte Aufklärung

- | | |
|---|--|
| <p>3 Niederlage überwunden – eine Einleitung
<i>Heiner Busch</i></p> <p>8 Staatsräson vs. Aufklärung Zweiter NSU-Untersuchungsausschuss im Bundestag
<i>Heike Kleffner</i></p> <p>16 Ländersache NSU-Komplex: Untersuchungsausschüsse der Landtage
<i>Maximilian Pichl</i></p> <p>24 Wahrheitsfindung mit angezogener Handbremse – Der NSU-Prozess
<i>Interview mit Antonia von der Behrens</i></p> <p>38 V-Mann Johann H. Die Spur führt zum Verfassungsschutzspitzel
<i>Kim Finke</i></p> <p>48 Die Krise nutzen – Was wurde aus den Empfehlungen des 1. NSU-Untersuchungsausschusses?
<i>Gerd Wiegel</i></p> | <p><i>Außerhalb des Schwerpunkts</i></p> <p>56 Begrenztes Risiko? Pfeffersprayeinsatz bei Fußballspielen
<i>Thomas Feltes</i></p> <p>65 Neue Anti-Terror-Richtlinie der EU
<i>Elif Eralp</i></p> <p>73 Terrorismusbekämpfung in der EU – eine Übersicht
<i>Heiner Busch</i></p> <p><i>Rubriken</i></p> <p>78 Inland aktuell</p> <p>82 Meldungen aus Europa</p> <p>86 Chronologie</p> <p>102 Literatur</p> <p>109 Summaries</p> <p>112 MitarbeiterInnen dieser Ausgabe</p> |
|---|--|

Redaktionsmitteilung

Am Anfang herrscht helle Aufregung und Bestürzung. Behörden versuchen zu vertuschen. Die Öffentlichkeit fordert Aufklärung. Verantwortliche werden gesucht und müssen gegebenenfalls zurücktreten. Es wird ein bisschen aufgeräumt, unter Umständen verabschiedet man das eine oder andere Gesetz, MinisterInnen geloben Besserung, das mediale Interesse erlahmt. Die Logik des politischen Skandals besteht darin, dass er vorbei geht und sich nichts Grundsätzliches ändert.

In dieser Logik droht auch der NSU-Skandal zu verebben. Die Bundesanwaltschaft reduziert den „Nationalsozialistischen Untergrund“ auf das einsame terroristische Trio Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe. Das Oberlandesgericht München lehnt es ab, den V-Mann „Primus“ als Zeugen zu laden. Viereinhalb Jahre nach der Selbstenttarnung des NSU befassen sich zwar – immer noch und wieder – parlamentarische Untersuchungsausschüsse mit diesem Komplex und insbesondere mit der Rolle des Inlandsgeheimdienstes, der die Aufklärung nach wie vor behindert. Das neue Verfassungsschutzgesetz und die großzügigen Personalaufstockungen zeigen, dass er seine Legitimationskrise längst überwunden hat. Nicht zu vergessen und weiterhin Aufklärung einzufordern – das sind wir nicht nur den Opfern des NSU und ihren Angehörigen schuldig. Das ist auch angesichts der neuen Welle rassistischer Gewalt dringender denn je.

*Seit 2009 sind die Preise von Bürgerrechte & Polizei/CILIP gleich geblieben. Mit dem neuen Jahrgang (Nr. 110-112) sind auch wir zu einer Erhöhung gezwungen: Das Einzelheft wird neu 10 Euro und das Abo für Personen 25 Euro kosten. Wir hoffen, dass uns unsere Leserinnen und Leser dennoch treu bleiben. Die nächste Ausgabe wird sich erneut mit polizeilichen Maßnahmen gegen MigrantInnen befassen.
(Heiner Busch)*

Redaktionsmitteilung

Am Anfang herrscht helle Aufregung und Bestürzung. Behörden versuchen zu vertuschen. Die Öffentlichkeit fordert Aufklärung. Verantwortliche werden gesucht und müssen gegebenenfalls zurücktreten. Es wird ein bisschen aufgeräumt, unter Umständen verabschiedet man das eine oder andere Gesetz, MinisterInnen geloben Besserung, das mediale Interesse erlahmt. Die Logik des politischen Skandals besteht darin, dass er vorbei geht und sich nichts Grundsätzliches ändert.

In dieser Logik droht auch der NSU-Skandal zu verebben. Die Bundesanwaltschaft reduziert den „Nationalsozialistischen Untergrund“ auf das einsame terroristische Trio Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe. Das Oberlandesgericht München lehnt es ab, den V-Mann „Primus“ als Zeugen zu laden. Viereinhalb Jahre nach der Selbstenttarnung des NSU befassen sich zwar – immer noch und wieder – parlamentarische Untersuchungsausschüsse mit diesem Komplex und insbesondere mit der Rolle des Inlandsgeheimdienstes, der die Aufklärung nach wie vor behindert. Das neue Verfassungsschutzgesetz und die großzügigen Personalaufstockungen zeigen, dass er seine Legitimationskrise längst überwunden hat. Nicht zu vergessen und weiterhin Aufklärung einzufordern – das sind wir nicht nur den Opfern des NSU und ihren Angehörigen schuldig. Das ist auch angesichts der neuen Welle rassistischer Gewalt dringender denn je.

*Seit 2009 sind die Preise von Bürgerrechte & Polizei/CILIP gleich geblieben. Mit dem neuen Jahrgang (Nr. 110-112) sind auch wir zu einer Erhöhung gezwungen: Das Einzelheft wird neu 10 Euro und das Abo für Personen 25 Euro kosten. Wir hoffen, dass uns unsere Leserinnen und Leser dennoch treu bleiben. Die nächste Ausgabe wird sich erneut mit polizeilichen Maßnahmen gegen MigrantInnen befassen.
(Heiner Busch)*

Niederlage überwunden

Das Bundesamt für Verfassungsschutz wird belohnt

von Heiner Busch

Während Untersuchungsausschüsse und Öffentlichkeit immer noch um die Aufklärung des NSU-Komplexes ringen, haben die Innenministerien den Skandal längst auf ihre Weise beigelegt.

Beim Verfassungsschutz, vor allem bei seinem Bundesamt (BfV), ist wieder Ruhe eingekehrt. Der Inlandsgeheimdienst hat seine Legitimationskrise überwunden. Nur noch die üblichen Verdächtigen fordern seine Abschaffung: halbstarrige Bürgerrechtsorganisationen und Linke, die den Laden noch nie mochten, Antifas, die der Meinung sind, dass sie die Naziszene ohnehin besser kennen als die amtlichen ExtremismusbekämpferInnen, ein paar Liberale, die es ernst meinen. Der Rest des politischen Spektrums verlangt allenfalls „Reformen“, hat aber ansonsten seinen Frieden mit dem Dienst geschlossen. BfV-Präsident Hans-Georg Maaßen darf über den Zusammenhang von Flüchtlingsproblematik und Terrorismus schwadronieren, ohne Widerspruch zu ernten. PolitikerInnen von der CDU/CSU bis zu den Grünen fordern die Überwachung der AfD. Und auch das alte Wissen, dass der linke Extremismus mindestens genauso gefährlich sei wie der rechte, kann wieder ungestört verbreitet werden.¹

Dass die Journalisten Dirk Laabs und Stefan Aust im April dieses Jahres mit neuen Recherchen über einen V-Mann des BfV aufwarteten, beunruhigt den Verfassungsschutz und seine Dienstherren in den Innenministerien genauso wenig wie der zweite NSU-Untersuchungsausschuss im Bundestag.² Rückblickend muss man feststellen, dass schon die Aufklärungsarbeit des ersten die Innenministerien nicht weiter aus

¹ Tagesspiegel.de v. 10.4.2016; ARD-Tagesschau v. 1.2.2016; Schröder, C.: Vorboten des Berliner Wahlkampfes, www.grundrechtekomitee.de/node/760 v. 4.2.2016

² siehe m.w.N. den Beitrag von Heike Kleffner in diesem Heft

dem Konzept brachte. Sie hatten ihre eigene Analyse jener „Niederlage der Sicherheitsbehörden“,³ die das jahrelang unerkannte Agieren des NSU darstellte. Sie reduzierten sie auf einen Mangel an Kooperation und Koordination zwischen Polizei und Verfassungsschutz und zwischen Bund und Ländern. Und sie verfolgten eigene Pläne zur Überwindung dieser Mängel. Die entsprachen – kaum verwunderlich – dem Muster, das die Sicherheitspolitik schon seit dem 11. September 2001 prägte.

Bereits am 21. November 2011, nicht einmal zwei Wochen, nachdem sich Beate Zschäpe der Polizei gestellt hatte, präsentierte der damalige Bundesinnenminister Hans-Peter Friedrich einen Zehn-Punkte-Plan mit „ergriffenen und beabsichtigten Maßnahmen“:⁴

- Nach dem Vorbild des Gemeinsamen Terrorismus-Abwehrzentrum (GTAZ) wurde noch im Dezember ein Gemeinsames Abwehrzentrum gegen Rechtsextremismus (GAR) gebildet, in dem Polizei und Geheimdienste zusammenarbeiten sollten – das Bundeskriminalamt und das BfV an der Spitze. Im November 2012 wurde es zum Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) erweitert.
- Für die Rechtsextremismusdatei (RED) – Vorbild: die Anti-Terror-Datei – ließ Friedrich im Februar 2012 den Entwurf eines Gesetzes folgen, das im August 2012 in Kraft trat.

Auch für den „Verfassungsschutzverbund“ wurden schnell Entscheidungen getroffen:

- Die sogenannte Koordinierungsrichtlinie änderte die Innenministerkonferenz (IMK) noch im Dezember 2012. Die Landesämter mussten nun alle Informationen im Bereich Rechtsextremismus an das BfV übermitteln, das die Auswertung vornahm. Dies war bis dahin nur für die Spionageabwehr und die Terrorismusbekämpfung vorgesehen.
- Mit dem Gesetz über die RED erfolgte eine Änderung in § 6 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG), die eine Volltextspeicherung in gemeinsamen Dateien ebenfalls für den Rechtsextremismus vorsah.

Während die Medien Stück für Stück neue Details über neonazistische V-Leute offenbarten, Aktenvernichtungen ruchbar wurden, reihenweise ChefInnen der Verfassungsschutzämter zurücktreten mussten und die Untersuchungsausschüsse vor allem des Bundestages und des Thü-

3 der damalige BfV-Präsident Heinz Fromm vor dem BT-Innenausschuss am 21.11.2011

4 dpa-Meldung v. 21.11.2011; siehe Busch, H.: Neu ausgerichteter Verfassungsschutz, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 101-102/2012, S. 51-58

ringer Landesparlaments ihre Aufklärung vorantrieben, diskutierten die Innenminister im Laufe des Jahres 2012 ihre Reform des „Verfassungsschutzverbundes“. Die zwischenzeitlich im Bundesinnenministerium gehegte Idee, dem BfV Weisungsrechte gegenüber den Landesämtern zuzuschancen, wurde zwar aufgegeben. Von Anfang an war jedoch klar, dass das BfV eine gewichtigere Rolle erhalten würde.

Auf ihrer Sitzung im Dezember 2012 machte die IMK aus der Koordinierungs- eine Zusammenarbeitsrichtlinie.⁵ Kernpunkt dabei war Ausdehnung der Übermittlungspflichten der Landesämter auf sämtliche „Phänomenbereiche“ des „Extremismus“; die Auswertung sollte nun zentral durch das BfV erfolgen. Grünes Licht gaben die Minister ebenfalls für die Erneuerung des „Nachrichtendienstlichen Informationssystems“ (NADIS). Das neue NADIS-Wissensnetz (NADIS-WN) würde eine Volltext- und Multimedia-Speicherung nicht nur für einzelne Bereiche, sondern für sämtliche Arbeitsgebiete des Verfassungsschutzes vorsehen. Klar war damit auch, dass eine weitergehende Überarbeitung des BVerfSchG erforderlich wäre.

Kein „Systemversagen“

Am 25. April 2013 veröffentlichte das BMI den Abschlussbericht der gemeinsam mit der IMK eingesetzten „Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus“, die – wen wundert’s – die gewünschten Ergebnisse lieferte. Kostproben:

Zwar habe es „im Zusammenhang mit dem NSU-Komplex nicht nur bei den Verfassungsschutzbehörden, sondern auch bei den Polizeibehörden und der Justiz, insbesondere in der Zusammenarbeit, Defizite (gegeben). Ein generelles Systemversagen der deutschen Sicherheitsarchitektur konnte die Kommission dabei ... nicht erkennen ...“ „Eine Abschaffung der Verfassungsschutzbehörden in Bund und Ländern ist nicht geboten.“ „Das BfV sollte als Zentralstelle sichtbar gestärkt werden.“ Die „Verpflichtung zum Informationsaustausch zwischen der Landes- und der Bundesebene (ist) auf gesetzlicher Ebene regeln ... Landesbehörden müssen danach zukünftig gesetzlich verpflichtet sein, ihre Informationen aus allen Phänomenbereichen sowie darauf basierenden Auswertungen an das BfV zu übermitteln.“ „Die Befugnis der Sicherheitsbehörden zum Einsatz von Vertrauensleuten ist beizubehalten. ... Ergänzend besteht gesetzgeberischer Handlungsbe-

⁵ ebd., S. 56f.

darf, einheitliche Rahmenbedingungen für den Einsatz menschlicher Quellen zur verdeckten Informationsgewinnung zu schaffen.“⁶

Erst dreieinhalb Monate später folgte der Bericht des Untersuchungsausschusses, den der Bundestag kurz vor Toresschluss, also kurz vor der Wahl im September, nur noch zur Kenntnis nahm.

Im Koalitionsvertrag, auf den sich schließlich im November 2013 CDU/CSU und SPD einigten, heißt es zwar, man mache sich die Empfehlungen des Untersuchungsausschusses „zu eigen“. Faktisch folgte man jedoch denen der Bund-Länder-Kommission und den Beschlüssen der IMK von Dezember 2012. Angekündigt wurde eine Novelle des Bundesverfassungsschutzgesetzes:

„Wir stärken die Zentralstellenfunktion des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV), bauen dessen Koordinierungskompetenz im Verfassungsschutzverbund aus und verbessern die technische Analysefähigkeit des BfV. ... Die Anforderungen an Auswahl und Führung von V-Leuten des Verfassungsschutzes werden wir im Bundesverfassungsschutzgesetz regeln und die parlamentarische Kontrolle ermöglichen.“⁷

Ein Jahr lang passierte – auf der gesetzgeberischen Seite – nichts. Im März 2015 legte die Bundesregierung ihren Gesetzentwurf vor, den sie dann wie gewünscht bis September über die parlamentarischen Hürden brachte.⁸ Verankert wurde nicht nur die Zentralstellenfunktion des BfV, absegnet wurde auch das neue NADIS-WN. Und es erfolgte auch die angekündigte gesetzliche Regelung für den Einsatz „menschlicher Quellen“, die mehr Ausnahmen formuliert als Regeln und die damit nichts anderes darstellt als eine rechtliche Weihe für die bestehende Praxis.

Mehr Geld und mehr Personal

Die rechtliche Absicherung ist die eine Seite der Entwicklung, der personelle und finanzielle Ausbau die andere. Mit dem „Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz)“, dessen Entwurf die Bundesregierung im Februar 2015 vorlegte, sollten die Fachabteilungen des BfV zwischen „26,5 und 48,5 neue Plan-

6 www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2013/abschlussbericht-kommission-rechtsterrorismus-kurz.pdf?__blob=publicationFile

7 www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2013/2013-12-17-koalitionsvertrag.pdf?__blob=publicationFile

8 BT-Drs. 18/4654 v. 20.4.2015; Busch, H.: Mehr Personal, mehr Geld, mehr Macht, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 108 (Juni 2015), S. 75-82

stellen“ erhalten. Das entsprach jährlich zusätzlichen Personalkosten „zwischen 1,836 und maximal 3,253 Mio. Euro“. Zusätzlich wurden 610.000 Euro Sachkosten in Aussicht gestellt.⁹ 216 neue Planstellen im BfV und damit verbunden rund 17 Mio Euro jährliche Personal- und Personalnebenkosten waren der Zusatzbedarf, der im April im Entwurf für das neue Bundesverfassungsschutzgesetz angekündigt wurde.¹⁰

Mit der „Terrorgefahr in Deutschland“ begründete Bundesinnenminister Thomas de Maizière im März 2015 seine Ankündigung, die „Sicherheitsbehörden des Bundes“ personell besser auszustatten. Bei Bundespolizei, Bundeskriminalamt und BfV sollten „in den kommenden Jahren“ insgesamt 750 neue Stellen geschaffen werden; wie viele davon auf die einzelnen Nutznießer entfallen würde, blieb unklar. Kosten: insgesamt 328 Mio. Euro, davon sollten 73 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2016 anfallen.¹¹ Ein Jahr später musste erneut die „Terrorgefahr“ herhalten. Bis 2020 sollten 630 Mio. Euro für Sachmittel der „Sicherheitsbehörden des Bundes“ bereitgestellt werden. Auch dieses Mal blieb unklar, wie viel wer erhalten sollte.¹² Der „Zuschuss“ aus dem Bundeshaushalt für das BfV wuchs denn auch von rund 206 Mio. Euro im Jahre 2014 auf 231 Mio. 2015 bzw. rund 261 Mio. in diesem Jahr.¹³

Am 23. April 2016 meldete schließlich der Spiegel, BfV-Chef Maaßen habe beim Bundesinnenministerium einen Bedarf von Tausend neuen Stellen im BfV angemeldet – insbesondere „für die Terrorismus- und Spionageabwehr sowie zum Schutz vor Cyberattacken“.¹⁴ Von rund 2.800 auf 3.800 Stellen – so zieht man Konsequenzen aus einer „Niederlage“. Wozu braucht es da noch Aufklärung?

9 BT-Drs. 18/4096 v. 25.2.2015 – in Kraft seit dem 25.7.2015: BGBl. I, S. 1324

10 BT-Drs. 18/4654 v. 20.4.2015

11 zeit-online v. 17.3.2015

12 BMI: Pressemitteilung v. 23.3.2016

13 Ist-Angaben für 2014 aus dem Verfassungsschutzbericht 2014. Soll-Angaben unter www.bundeshaushalt-info.de, Einzelplan 0626, Soll 2014: 209.714.000 Euro

14 Der Spiegel v. 22.4.2016

Staatsräson versus Aufklärung

Der 2. Bundestagsuntersuchungsausschuss zum NSU

von Heike Kleffner

Seit November 2015 tagt der zweite Untersuchungsausschuss zum NSU-Komplex im Bundestag. Die Erwartungen und die Fülle der Themen, mit denen sich das Gremium befassen sollte, waren und sind hoch. Denn im Mittelpunkt der offenen Fragen steht das Bundesamt für Verfassungsschutz.

Die mediale und öffentliche Anteilnahme an der Arbeit der acht Abgeordneten unter dem Vorsitz von Clemens Binninger (CDU) und seiner Stellvertreterin Susann Rüthrich (SPD) ist bislang weitgehend ausgeblieben – ganz im Gegensatz zum ersten NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages, dessen Arbeit von Anfang an Gegenstand intensiver politischer, medialer und öffentlicher Debatten war.

Dabei zweifelt kaum jemand an der Notwendigkeit eines zweiten NSU-Untersuchungsausschusses im Bundestag. Der Prozess gegen Beate Zschäpe und ihre vier Mitangeklagten vor dem Oberlandesgericht (OLG) München läuft zwar seit nunmehr drei Jahren und ist inzwischen weit fortgeschritten. Fünf parlamentarische Untersuchungsausschüsse (PUA) im Bund und in den Ländern sind abgeschlossen, und derzeit laufen sechs weitere.¹ Dennoch fehlen noch immer schlüssige Antworten auf die zentralen Fragen im NSU-Komplex: Was wussten staatliche Institutionen – allen voran die Verfassungsschutzämter des Bundes und der Länder Thüringen, Sachsen und Brandenburg – wirklich über das neonazistische Terrornetzwerk und dessen mörderische Aktivitäten? Und noch immer warten die Angehörigen der neun Opfer der rassistischen Mordserie des NSU und der Polizistin Michèle Kiesewetter darauf zu erfahren, warum und wie ausgerechnet ihre Väter, ihre Brüder, Söhne

¹ vgl. den Artikel von Maximilian Pichl auf S. 16-23

und ihre Tochter vom NSU als Mordopfer ausgewählt wurden. Eng damit verknüpft ist eine weitere, ebenfalls unbeantwortete Frage: Verfügte das mutmaßliche NSU-Kerntrio – Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe – an den jeweiligen Tatorten ebenso über UnterstützerInnen und HelferInnen wie an den Wohnorten Zwickau und Chemnitz? Das Netzwerk aus drei Dutzend Neonazis der „Generation Terror“ der 1990er Jahre, die den Alltag des NSU-Kerntrios in Chemnitz und Zwickau ermöglichten, indem sie u.a. Identitätspapiere, Autos und Wohnungen zur Verfügung stellten und Waffen, Sprengstoff und Geld beschafften, ist im Prozess am OLG München relativ intensiv ausgeleuchtet und beschrieben worden.² Im Gegensatz dazu haben die Bundesanwaltschaft und dann die Kammer unter Vorsitz von Manfred Gözlz nahezu alle Beweisanträge abgelehnt, mit denen NebenklagevertreterInnen u.a. der Familien Kubaşık und Yozgat versuchen wollten, die Verstrickungen von Neonazis aus dem Umfeld der Blood&Honour-Bands „Oidoxie Street-fighting Crew“/„Weiße Wölfe“ aus Dortmund und Kassel in das Netzwerk des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ zu beleuchten.³

Wie viel Staat steckt im NSU?

Auch die Versuche, die Rolle der zentralen V-Leute, die das NSU-Kerntrio quasi wie einen schützenden Ring umgaben,⁴ im Prozess angemessen zu beleuchten, scheiterten daran, dass das Gericht dies für strafrechtlich irrelevant hält. Entsprechend naheliegend war und ist es, das

2 NSU-Watch hat die Aussagen von UnterstützerInnen des NSU-Kerntrios wie Hendrik L., Volker H. u.a. vor dem OLG München umfassend dokumentiert, www.nsu-watch.info.

3 vgl. Protokoll des 156. Verhandlungstags (6.11.2014) und des 233. Verhandlungstags (30.9.2015) unter www.nsu-watch.info sowie die Beiträge „Die Legende der isolierten Gruppe“ v. 18.11.2014 und „Ablehnung weiterer Beweisanträge – OLG verweigert weitere Aufklärung“ v. 30.9.2015 auf www.nsu-nebenklage.de

4 Mit dem schützenden Ring der neonazistischen V-Leute ist hier gemeint, dass es in Teilen der Verfassungsschutzbehörden gängige Praxis war, davon auszugehen, man habe die Neonaziszene unter Kontrolle, sobald die Führungskader als V-Leute angeworben waren. So erklärte der ehemalige stellvertretende Leiter des nordrhein-westfälischen Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Burkhard Schnieder am 20. August 2015 vor dem PUA in NRW, „dass damals eine etwas andere Philosophie geherrscht hat, Organisationen von oben herab zu steuern und sie zu befrieden oder in irgendeiner Form unter Kontrolle zu bekommen“. Denkbar ist daher, dass auch die LfV Thüringen, Sachsen und Brandenburg sowie das BfV davon ausgingen, dass ihre V-Leute unter den NSU-UnterstützerInnen sie rechtzeitig über die Aktivitäten des NSU-Kerntrios informieren würden, das sich nach seinem Untertauchen 1998 in der Chemnitzer Neonaziszene bewegte.

V-Leute-System im NSU-Komplex sowie die Frage nach möglichen UnterstützerInnen in den Tatort-Städten und den Kenntnissen von Strafverfolgungsbehörden und Inlandsgeheimdiensten über deren Aktivitäten in den Mittelpunkt parlamentarischer Aufklärungsbemühungen zu stellen – nicht nur im Bundestag, sondern auch in den Tatortländern. Diese Komplexe sind zwar formal in den Einsetzungsbeschlüssen verankert – beispielsweise in dem des zweiten Bundestagsuntersuchungsausschusses;⁵ dennoch fällt die bisherige Bilanz der Untersuchungsausschüsse in Nordrhein-Westfalen, Hessen und im Bundestag, auf denen diesbezüglich die größten Hoffnungen ruhten, mager aus.

Dabei sind die Arbeitsfragen klar umrissen: Was wussten die Geheimdienste des Bundes und der Länder durch die neonazistischen V-Leute im bundesweiten Netzwerk von Blood&Honour, in den thüringischen und sächsischen Kameradschaften und in den Hammerskin-Chaptern in Thüringen und Sachsen über die Unterstützung des mutmaßlichen NSU-Kerntrios durch Dutzende polizei- und verfassungsschutzbekannter Neonazis in Thüringen, Chemnitz und Zwickau? Gab bzw. gibt es V-Leute und/oder V-Mann-Führer, die Informationen über die Bewaffnung des NSU, dessen Raubüberfälle und/oder die rassistische Mord- und Anschlagsserie hatten? Und wenn ja, was ist mit diesem Wissen jeweils passiert? Haben neonazistische V-Leute wie der Zwickauer Neonazi Ralf Marschner (V-Mann „Primus“ des Bundesamtes für Verfassungsschutz, BfV), wie der Thüringer Blood&Honour-Chef Marcel Degner (V-Mann „Hagel“ des Thüringer LfV), wie der Thüringer Neonazi Michael See (V-Mann „Tarif“ des BfV) ihr Wissen verheimlicht und ihre V-Mann-Führer angelogen? Denn die Loyalität neonazistischer V-Leute galt und gilt in erster Linie ihrem eigenen Wohlergehen, dann dem ihrer NeonazikameradInnen und -strukturen und erst danach ihrem V-Mann-Führer und dessen Behörde. Oder haben sie – wie Carsten Sczepanski (V-Mann „Piatto“ des LfV Brandenburg) oder Tino Brandt (V-Mann „Otto“ des LfV Thüringen) – den jeweiligen V-Mann-Führer Informationsbrocken zu den Aufenthaltsorten des gesuchten Neonazi-Trios geliefert, die dann in den Geheimdiensten entweder aufgrund der generellen Verharmlosung von neonazistischen Terrorstrukturen falsch bewertet oder zu wenig beachtet wurden oder aber in Geheimdienstope-

5 BT-Drs. 18/6330 v. 14.10.2015

rationen mündeten, die den Parlamenten und der Öffentlichkeit bisher vorenthalten wurden?⁶

Die Aufklärungsblockade der Geheimdienste

Unmittelbar mit diesen Arbeitsfragen verbunden ist die Blockadestrategie, mit der die Verfassungsschutzämter und allen voran das Bundesamt die Aufklärung im NSU-Komplex behindern. Die konkreten Praktiken sind dabei längst bekannt: zum Beispiel V-Mann-Führer, die vor Untersuchungsausschüssen und dem OLG München lügen und Erinnerungslücken vortäuschen wie Norbert Wiesner vom LfV Thüringen, der sowohl Tino Brandt als Marcel Degner „führte“, oder Andreas Temme vom LfV Hessen, der während des NSU-Mordes an Halit Yozgat am Tatort in Kassel anwesend war; oder das Zurückhalten potenziellen Beweismaterials, beispielsweise eines Handys, das dem verstorbenen V-Mann und Mundlos-Bekannten Thomas R. („Corelli“) gehörte und jahrelang im Tresor seines V-Mann-Führers beim BfV gelegen haben soll; oder das Vernichten von Akten: Neben der bekannten „Operation Konfetti“, bei der am 11. November 2011 im BfV mehr als ein halbes Dutzend V-Leute-Akten mit Thüringer Neonazibezügen geschreddert wurde, gehören dazu auch Aktenvernichtungen mit NSU-Bezügen z.B. in den Landesämtern in Berlin und Sachsen. Zuletzt wurde bekannt, dass die P(ersonen)-Akte von V-Mann „Primus“ aus Zwickau im Jahr 2010 scheinbar grundlos vor Ablauf aller Fristen in der Kölner Behörde vernichtet wurde.

Schon bei der Vorstellung des Abschlussberichts des ersten Bundestagsuntersuchungsausschusses hatten dessen Obleute fraktionsübergreifend darauf hingewiesen, dass eine Reihe zentraler Komplexe aufgrund der Kürze der Zeit und der Komplexität der Themen nicht bearbeitet werden konnte. Dazu gehörte neben den Fragen nach möglichen lokalen Unterstützerstrukturen auch die nach dem Motiv für die umfassenden Aktenvernichtungen im BfV eine Woche nach der Selbstenttarnung des NSU-Kerntrios im November 2011.⁷ Im Sommer 2015 wurde dann überdeutlich, dass das BfV und andere Verfassungsschutzämter dem

6 vgl. u.a. Abschlussbericht des ersten Thüringer Untersuchungsausschusses LT-Drs. 5/8080 v. 16.7.2014, zu Tino Brandt (S. 512-562)

7 vgl. den Abschlussbericht des Ausschusses, BT-Drs. 17/14600 v. 22.8.2013

ersten PUA im Bundestag wichtige Akten und Informationen vorenthalten hatten. Drei Beispiele von vielen machen das Ausmaß deutlich:

- Im Mai 2014 stellte das Bundeskriminalamt (BKA) im BfV die so genannte NSU/NSDAP-CD sicher, die der kurz zuvor verstorbene V-Mann Thomas R. („Corelli“) schon 2005 dem Bundesamt übergeben hatte. Bis dato hatte man dort jegliche Verbindungen zwischen „Corelli“ und dem NSU-Netzwerk komplett geleugnet, obwohl Thomas R. in der sogenannten Mundlos-Adressliste mit Telefonnummer und Adresse vermerkt war und dem BfV das Fanzine „Der Weiße Wolf“ mit dessen „Dank an den NSU“ aus dem Jahr 2002 übergeben hatte.⁸
- Im April 2015 räumte das Bundesinnenministerium nach einer Frage der Abgeordneten Martina Renner (Die Linke) ein, dass das BfV mehr als 70 Quellenmeldungen von V-Mann Marcel Degner („Hagel“) dem Bundestagsuntersuchungsausschuss vorenthalten hatte. Bis dahin waren die Abgeordneten im Bund und in Thüringen davon ausgegangen, dass bis auf drei Meldungen der hochbezahlten Top-Quelle Degner alle anderen Meldungen in Thüringen vernichtet worden und nicht mehr existent seien.⁹ Schon davor hatte das Ministerium eingeräumt, dass dem Untersuchungsausschuss mehrere tausend Seiten rekonstruierter, zuvor als komplett vernichtet bezeichneter V-Mann Akten – u.a. des V-Mannes „Tarif“ des BfV – vorenthalten worden waren.¹⁰
- Am 14. Juni 2015 meldete die „Welt am Sonntag“ dann, dass die ehemalige Leiterin des LfV-NRW im Frühjahr 2012 in Vermerken an den Generalbundesanwalt auf eine Ähnlichkeit zwischen dem Phantombild des Täters des NSU-Sprengstoffanschlags in der Propsteigasse in Köln und einem langjährigen V-Mann des Landesamtes, dem stellvertretenden Chef der Kölner Kameradschaft „Walter Spangenberg“, hingewiesen hatte. Der gesamte Vorgang hatte dem Bundestagsuntersuchungsausschuss nicht vorgelegen.

Kurzum, es schien nahezu unausweichlich, dass ein zweiter NSU-Untersuchungsausschuss im Bundestag sich intensiv mit der Rolle der V-Leute und der Verfassungsschutzämter im NSU-Komplex befassen müsste. Zumal die Einblicke ins V-Leute-System, die der erste NSU-

⁸ vgl. den Bericht von Jerzy Montag für das Parlamentarische Kontrollgremium, BT-Drs. 18/6545 v. 4.11.2015

⁹ vgl. BT-Drs. 18/4370 v. 20.3.2015

¹⁰ vgl. BT-Drs. 18/4641 v. 17.4.2015

Untersuchungsausschuss zu Tage gefördert hatte, erkennbar nur „Spotlights“ auf ein riesiges Dunkelfeld gewesen waren.

Die Erwartungen an den zweiten NSU-Untersuchungsausschuss waren und sind hoch, u.a. weil es dem ersten – trotz aller Schwächen und Lücken – sehr schnell gelungen war, eine erste, wichtige Erzählung im NSU-Komplex zu schreiben, die im Kern auf mehreren hundert Seiten den institutionellen Rassismus der polizeilichen Ermittlungen in der Ceska-Mordserie ausbuchstabiert und aufblättert.¹¹

Der interfraktionell beschlossene Untersuchungsauftrag des zweiten PUA beginnt allerdings mit den Ereignissen am 4. November 2011 in Eisenach und Zwickau, umfasst dann Fragen nach den Kenntnissen von (Bundes-)Behörden zum Netzwerk des NSU und weiteren neonazistischen Terrornetzwerken, zu Verbindungen zwischen Neonazis und Organisierter Kriminalität, zu den internationalen neonazistischen Netzwerken sowie zu den Kenntnissen der Verfassungsschutzämter zum Netzwerk des NSU und weiterer neonazistischer Terrorstrukturen.

Dementsprechend – und auch den realen Kräfteverhältnissen im Bundestag entsprechend – hat der Ausschuss das erste knappe Dutzend öffentlicher Sitzungen mit der Rekonstruktion des polizeilichen Vorgehens rings um die Selbstenttarnung des NSU nach dem Banküberfall in Eisenach und dem Brand in der Frühlingsstraße am 4. November 2011 verbracht. Dabei wurde vor allem eines deutlich: dass es weder Anhaltspunkte gibt für die auch unter Linken gerne gelesenen und rezipierten Verschwörungstheorien von einem angeblichen Mord an Mundlos und Bönnhardt am 4. November 2011 in Eisenach noch für behördliche Manipulationen des Auffindeorts der Ceska-Mordwaffe und des „NSU-Archivs“ in der Zwickauer Frühlingsstraße. Vielmehr hat die Beweisaufnahme die Wirkmächtigkeit der Selbstinszenierung militanter Neonazis gezeigt: Seit der NS-Zeit präsentieren sie sich in ihrer Propaganda als „heroische“ Kämpfer, die aufgrund ihrer ideologischen Überzeugung quasi mit dem Gewehr in der Hand und bis zum letzten Blutstropfen wild um sich schießend auf dem Schlachtfeld für „die weiße Rasse“ in den Tod gehen – in diesem Fall im Kampf gegen den Staat in Gestalt der Polizei in Eisenach. Alle historischen Fakten lassen diese Selbstinszenierung als komplettes Konstrukt in sich zusammen fallen – angefangen vom Suizid, mit dem sich die Führungselite des NS-Regimes der alliiert-

¹¹ vgl. BT-Drs. 17/14600 v. 22.8.2013, insb. S. 491-639 und 729-743

ten Gerichtsbarkeit und damit der Übernahme der Verantwortung entzog, bis hin zu den zahllosen Neonazis, die sich vor Gericht als reuige Aussteiger gerieren. Dass sich Mundlos und Böhnhardt mit ihrem Suizid nahtlos in diese NS-Traditionslinie stellen, wird auch von Teilen der Linken gerne ignoriert.

Doch die bisherigen Schwächen des zweiten NSU-Untersuchungsausschusses im Bundestag beruhen nicht nur auf der Reihenfolge der Themen, sondern auch auf einem Bündel weiterer Faktoren: den Diskontinuitäten in der personellen Zusammensetzung – lediglich CDU/CSU und Linke sind mit den gleichen Obleuten vertreten; der Nibelungen-treue der Abgeordneten der Großen Koalition zu den Geheimdiensten und der schon rein zahlenmäßig offensichtlichen Schwäche der Opposition. Deren Durchsetzungsfähigkeit wird auch durch das Prinzip der Einstimmigkeit, mit der der Ausschuss agiert, nicht gesteigert.

Immer mittendrin: Die V-Leute des BfV

Im April 2016 überraschten Stefan Aust und Dirk Laabs in ihrer Dokumentation „Der NSU-Komplex: Mitten in Deutschland“ mit Recherchen zum V-Mann Ralf Marschner alias „Primus“ als möglichem Arbeitgeber von Uwe Mundlos die Öffentlichkeit.¹² Im Bundestagsuntersuchungsausschuss wird „Primus“ ab Anfang Juni zum Gegenstand der Beweisaufnahme. Marschner, der sich selbst als Pate der Zwickauer Neonaziszene und der dazugehörigen HooNaRa¹³-Mischszenen aus gewalttätigen Neonazi-Türstehern, Free-Fight Kämpfern und Fußball Hooligans inszenierte, war seit Mitte der 1990er Jahre aufs engste mit den Chemnitzer Unterstützern des Trios wie Thomas Starke, Jan Werner und Hendrik Lasch politisch und sozial verbunden. Deshalb lautet die Kernfrage im Fall „Primus“ vor allem: Ist es überhaupt denkbar und möglich, dass Marschner nicht mit dem NSU-Kerntrio Kontakt hatte? Vieles spricht dafür, dass er zu den Quartiermachern des Trios gehörte, als die drei Chemnitz im Sommer 2000 verließen und in Zwickau mitten in von Rechten dominierten Wohnhäusern unterkamen.¹⁴ Dass Marschner von

12 www.daserste.de/unterhaltung/film/mitten-in-deutschland-nsu/sendung/der-nsu-komplex-100.html

13 Grunert, J.: Fußball in Chemnitz, in: Der Rechte Rand 2014, Nr. 149, S. 18

14 vgl. Pressemitteilung von zwölf NebenklagevertreterInnen v. 7.4.2016, www.dka-kanzlei.de/news-reader/vom-bundesamt-fuer-verfassungsschutz-betreutes-morden.html

1992 bis 2002 für das BfV Informationen geliefert und dafür mehrere zehntausend Euro erhalten hatte, hatte der erste NSU-Untersuchungsausschuss in den letzten Wochen seiner Beweisaufnahme quasi nur noch am Rand mitbearbeitet und lediglich dessen V-Mann-Führer gehört. Am Fall „Primus“ wird auch deutlich, dass letzteres zur Bewertung der Rolle von V-Leuten keineswegs ausreicht: Die V-Mann-Führer haben die Skripte des BfV und des Bundesinnenministeriums längst verinnerlicht: so wenig wie möglich konkrete Erinnerungen gepaart mit einer Prise Entsetzen über die NSU-Mordserie. Zu dem Mix gehört auch die treuherzige Behauptung, man habe eigentlich mit lupenreinen Demokraten als V-Leuten zusammengearbeitet.

Nachdem das OLG München den Beweisantrag der Nebenklage, Marschner dort als Zeugen zu laden, abgelehnt hat, bleibt nur noch der Bundestagsuntersuchungsausschuss als Ort, um die Fragen zum Wissen dieses V-Manns und zu seiner Rolle im UnterstützerInnen-Netzwerk des NSU zu stellen. Entscheidend wird sowohl im Fall „Primus“ als auch im Fall „Corelli“ sein, ob sich Bundesinnenministerium und Bundesanwaltschaft erneut schützend vor das BfV, seine V-Mann-Führer und V-Leute stellen und sich so an der Blockade der Aufklärung beteiligen.

Es ist völlig offen, wie umfassend und wie erfolgreich sich der Bundestagsuntersuchungsausschuss mit den mittlerweile zahllosen und breit aufgefächerten Unterkomplexen im NSU-Komplex befassen wird, die einen Bundesbehörden-Bezug haben. Beeinflusst wird dies nicht nur von den schwierigen politischen Rahmenbedingungen, sondern auch durch die Kürze der verbleibenden Zeit bis zum Ende der Legislaturperiode im September 2017. Damit die berechtigten Erwartungen an den zweiten Bundestagsuntersuchungsausschuss überhaupt ansatzweise erfüllt werden können, braucht es mehr denn je eine kritische Öffentlichkeit, die den NSU-Komplex und die parlamentarische Aufklärung im Bund und den Ländern begleitet. Denn in Zeiten der aktuellen rassistischen Mobilisierungswelle, in der sich gerade eine neue „Generation Terror“ von rechts politisiert und organisiert, ist es ein dringend notwendiges gesellschaftliches Signal, sich mit den Opfern des NSU und den potenziellen Opfern rassistischer Gewalt von heute zu solidarisieren und auf eine Erfüllung des Aufklärungsversprechens zu beharren – allen Aufklärungsblockaden zum Trotz.

Ländersache NSU-Komplex

Die Aufklärung der Untersuchungsausschüsse

von Maximilian Pichl

Über vier Jahre nach der Selbstenttarnung des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ (NSU) wird die rechtsterroristische Mord- und Anschlagsserie aktuell durch fünf Untersuchungsausschüsse in den Ländern aufgearbeitet. Trotz Parteitaktik und einem mauernden Verfassungsschutz kommen neue Details ans Licht.

Der Münchner Strafprozess gegen Beate Zschäpe u.a. stand kurz vor Jahresende 2015 aufgrund der schriftlichen wie mündlichen Einlassungen der Hauptangeklagten sowie des mutmaßlichen NSU-Unterstützers Ralf Wohlleben erneut im Rampenlicht der Öffentlichkeit. Fast zeitgleich setzte der Deutsche Bundestag den zweiten parlamentarischen Untersuchungsausschuss zur NSU-Mordserie ein. Der Ausschuss soll u.a. ergründen, wie der NSU seine Opfer ausgewählt hat, ob und wenn ja wie die rechte Szene unterstützend bei den Taten mitwirkte und inwieweit die Sicherheitsbehörden mittels ihrer V-Leute von den Taten Kenntnis hatten. Die Obfrau der Linkspartei, Petra Pau, setzte die Arbeit des Ausschusses in den Kontext der aktuellen „rassistischen Gewalt im Land“ und der Gefahr, „dass es längst auch weitere rechtsterroristische Strukturen“ gibt.¹ Außer im Bund, wird die NSU-Mordserie aktuell in fünf Landesuntersuchungsausschüssen mit jeweiligen Schwerpunkten aufgearbeitet: in Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen sowie zum zweiten Mal in Sachsen und Thüringen.² Ein zweiter Ausschuss in Bayern ist nicht geplant, obschon die Aufklärungsarbeit des ersten nach Ansicht von BeobachterInnen gescheitert ist.³ In Hamburg

1 Tagesschau v. 17.12.2015

2 Stand v. Februar 2016

3 Mair, B.: Der bayrische NSU-Untersuchungsausschuss, in: Antifaschistisches Infoblatt 2013, Nr. 101, S. 12f. (12)

und Mecklenburg-Vorpommern findet derweil keine parlamentarische Aufarbeitung statt, obwohl der NSU dort Süleyman Taşköprü und Mehmet Turgut erschossen hat. Ebenfalls würden sich in Berlin und Brandenburg Untersuchungsausschüsse anbieten. Das Berliner Landeskriminalamt (LKA) führte mit Thomas S. und der brandenburgische Verfassungsschutz mit Carsten Sz. („Piatto“) V-Leute, die noch nach dem Untertauchen in Kontakt mit dem NSU standen.

Ein genauerer Blick auf die bisherigen Erkenntnisse der Landesuntersuchungsausschüsse lohnt, trotz der virulenten Probleme in der Aufarbeitung der Mordserie. Auf die Darstellung der zum zweiten Mal eingesetzten Ausschüsse in Thüringen und Sachsen wird an dieser Stelle verzichtet, da die dortige Arbeit erst vor kurzem wieder aufgenommen wurde.⁴ Gegen die Enthaltung der Regierungsparteien soll der Ausschuss in Sachsen die Hintergründe des NSU-Netzwerks erörtern und ergründen, welche Informationen die Behörden des Landes über den Aufenthaltsort des NSU hatten. Der zweite Ausschuss in Thüringen soll Widersprüche zwischen dem ersten Abschlussbericht und dem NSU-Prozess aufarbeiten, das Netzwerk der dortigen rechten Szene und organisierter Kriminalität ergründen sowie das V-Leute System durchleuchten.

Baden-Württemberg: Rechte Polizisten und dubioses Zeugensterben

Der baden-württembergische Untersuchungsausschuss beschäftigt sich mit der Ermordung der Polizistin Michèle Kiesewetter am 25. April 2007. Sie gilt als das letzte Opfer in der NSU-Mordserie. Fraglich ist bis heute, warum gerade Kiesewetter und ihr durch das Attentat schwer verletzter Kollege auf der Heilbronner Theresienwiese zum Ziel wurden. Im Dezember 2015 erklärte Beate Zschäpe im Prozess, dass die beiden Uwes lediglich ihre Dienstwaffe ergattern wollten. Warum die Täter dies gerade in Heilbronn getan haben, ist aber unklar. Ebenso zeigen die bisherigen Ermittlungen, dass eine Tatausführung durch zwei Täter unwahrscheinlich ist.

Ein weiterer Baustein des NSU-Komplexes ist die Gründung des deutschen Ku-Klux-Klan- (KKK-)Ablegers. Mehrere Polizisten sollen im

⁴ vgl. die Abschlussberichte der ersten Ausschüsse: Thüringer Landtag, Drs. 5/8080 v. 16.7.2014; Sächsischer Landtag, Drs. 5/14688 v. 27.6.2014

KKK aktiv gewesen sein, darunter sogar der direkte Vorgesetzte von Kiese Wetter.⁵ Der Beamte ist weiterhin im Dienst. Zu den Aktivitäten von Polizisten in rechten Gruppierungen stellte der Bundestagsuntersuchungsausschuss fest:

„Die Verbindungen zwischen Polizei, V-Männern und KKK (sind) äußerst besorgniserregend und ein weiterer Beweis dafür, dass Kiese Weters Umfeld nur unzureichend untersucht wurde, insbesondere im Hinblick auf Rechtsextremismus. Dies ist auch deshalb erstaunlich, weil es bereits Nazimorde und Bedrohungen gegen Polizisten gegeben hatte.“⁶

Lange Zeit weigerten sich die Parteien, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, man wollte lediglich mittels einer Enquete-Kommission prüfen, wie die Arbeit der Sicherheitsbehörden effektiver gestaltet werden könnte. Da diese scheiterte, wurde der Ausschuss sehr spät eingesetzt; erst am 23. Januar 2015 fand die erste öffentliche Sitzung statt.

Die bisherige Aufklärung in Baden-Württemberg wurde durch ein beispielloses Zeugensterben überschattet.⁷ Unter ungeklärten Umständen verstarb im September 2014 Florian H., kurz bevor er bei den Ermittlungsbehörden über seine Kenntnisse bezüglich der rechten Szene aussagen sollte. H. hatte schon vor 2011 behauptet, die Täter des Kiese Wetter-Mordes zu kennen. Er erwähnte dabei eine angebliche rechtsradikale Unterstützergruppe des NSU, die sogenannte Neoschutzstaffel (NSS). Die Ermittlungen zu seinem Tod verliefen fehlerhaft. In seinem Auto wurden einige Gegenstände übersehen, gegen drei Polizisten wurde ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Auch H.'s Ex-Freundin verstarb kurze Zeit später, just nachdem sie im Untersuchungsausschuss ausgesagt hatte. In einer nicht-öffentlichen Sitzung hatte sie gesagt, sie fühle sich bedroht. Die bisherigen Ermittlungen ergaben, dass sie an einer Lungenembolie infolge eines zuvor erlittenen Motorradunfalls verstorben sei. Die Aufklärung über beide Tode waren auch Thema im Ausschuss.

Insgesamt arbeitete der Untersuchungsausschuss nur sehr kurz. Bereits im Januar 2016 wurde ein Abschlussbericht veröffentlicht, da der

5 Kleber, M.: Der Ku-Klux-Klan in Baden-Württemberg, Deutschlandfunk v. 16.7.2015

6 BT-Drs. 17/14600 v. 22.8.2013, S. 941

7 Lang, J.: Notwendig, aber nicht hinreichend. Die parlamentarische Aufarbeitung des NSU-Komplex, in: analyse & kritik Nr. 610 v. 17.11.2015, S. 25

Ausschuss wegen der Landtagswahl zum Ende kommen musste.⁸ Der Journalist Thomas Moser bilanziert, dass der Ausschuss durch Unterlassungen und Arbeitsverweigerungen geprägt gewesen sei: Entscheidende ZeugInnen seien nicht geladen worden, wichtige Akten wurden nicht hinzugezogen.⁹

Hessen: Verfassungsschützer am Tatort

Am 6. April 2006 wurde Halit Yozgat in seinem Internetcafé auf der Holländischen Straße in Kassel ermordet, nur zwei Tage nach dem Mord an Mehmet Kubaşık in Dortmund. Im Gegensatz zu vorherigen Taten in der Česká-Serie waren Personen am Tatort anwesend. Unter ihnen Andreas Temme, ein Mitarbeiter des hessischen Verfassungsschutzes, der als Beschaffer auch einen V-Mann in der Kasseler rechten Szene führte. Die Umstände des Mordes und insbesondere Temmes dortige Rolle sind die zentralen Untersuchungsgegenstände des Ausschusses. Gegen Temme wurde 2006 zeitweilig sogar wegen Mordes ermittelt, da er sich nach der Tat nicht bei der Polizei gemeldet hatte. Bis heute gibt er an, aus rein privaten Gründen im Café gewesen zu sein und von der Tat selbst nichts mitbekommen zu haben – auch wenn sich seine bisherigen Aussagen widersprechen.¹⁰ Brisant ist zudem, dass der Verfassungsschutz und das Innenministerium im Rahmen der damaligen Ermittlungen die Aussage von Temmes Quellen verweigert haben, u.a. mit der Begründung, dass der „Quellenschutz deshalb höherrangig als die Interessen der Aufklärung bewertet worden (sei), weil sich nicht erschlossen habe, warum auch die Vertrauensperson aus dem rechtsextremen Spektrum vernommen werden sollte. Bislang sei es bei den Ermittlungen nur um mafiöse Strukturen gegangen.“¹¹

8 Landtag Baden-Württemberg, Drs. 15/8000; zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Artikels war der Abschlussbericht noch nicht öffentlich zugänglich. Die unabhängige Beobachtungsgruppe NSU-Watch Baden-Württemberg übte jedoch heftige Kritik, vgl. Radio Dreyeckland v. 16.2.2016 (<https://rdl.de/beitrag/nsuwatch-bawue-zum-abschlussbericht-des-parlamentarischen-nsu-untersuchungsausschuss>)

9 Moser, T.: Polizisten-Mord von Heilbronn: Abgeordnete, die nicht aufklären wollen, Telepolis, 21.1.2016

10 Aust, S.; Hinrichs, P.; Laabs, D.: Der NSU-Komplex, Welt am Sonntag v. 22.2.2015

11 BT-Drs. 17/14600 v. 22.8.2013, S. 630

Obschon Hessen ein wichtiger Schlüssel für die Aufklärung des NSU-Komplexes ist, leidet der Ausschuss unter vielen Problemen.¹² Zunächst wurde er nicht konsensual eingesetzt. Die Regierungskoalition aus CDU und Grünen hielt den Mord an Yozgat für ausermittelt und setzte lediglich eine Expertenkommission ein. So wurde der Ausschuss nur mit den Oppositionsstimmen von SPD und Linkspartei – die FDP hat sich enthalten – beschlossen. Erst ein Jahr nach der Einsetzung fanden überhaupt Zeugenbefragungen statt. Dem Ausschuss stehen weiterhin viele Akten aus den Behörden nicht zur Verfügung. Der fehlende Wille zur parteiübergreifenden Zusammenarbeit wirkt sich auf die Zeugenbefragungen aus. Da sich die Abgeordneten untereinander nicht absprechen, ziehen sich viele Befragungen in die Länge, weil Themenkomplexe unstrukturiert abgearbeitet werden und Fragen oft wiederholt werden müssen. In arge Bedrängnis kommen die ZeugInnen aus den Ämtern hierdurch nicht. Ohne Konsequenzen befürchten zu müssen, können ZeugInnen wie beispielsweise der ehemalige Abteilungsleiter für Rechtsextremismus im Verfassungsschutzamt, Peter Stark, zu Protokoll geben, dass sie keine Lust gehabt hätten, sich auf die Befragung vorzubereiten.¹³ Eine problematische Rolle nimmt ebenfalls der Ausschussvorsitzende Hartmut Honka (CDU) ein, der durch Suggestivfragen den ZeugInnen aus den Ämtern die Möglichkeit bietet, etwaige Widersprüche zu ihren Aussagen aus dem Weg zu räumen.

Eine eklatante Leerstelle des Ausschusses betrifft den institutionellen Rassismus in den hessischen Behörden.¹⁴ Da die Polizei nach der Tat zunächst gegen Andreas Temme ermittelte, wird behauptet, es habe in Hessen keine rassistischen Ermittlungen gegeben. Dabei wurde die Familie Yozgat mit unverhältnismäßigen Abhörmaßnahmen ausgespäht, da befürchtet wurde, der Vater könnte wegen seines „ethnisch kulturellen Hintergrunds“ Rache an Temme üben.¹⁵

Einige Details konnte der Ausschuss jedoch herausarbeiten. So behaupteten MitarbeiterInnen des Verfassungsschutzes lange Zeit, man

12 Für eine umfassende Darstellung vgl. Pichl, M.: Der NSU-Mord in Kassel – eine Geschichte deutscher Staatsapparate und ihrer Skandale, in: Kritische Justiz 2015, H. 3, S. 275-287

13 11. öffentliche Sitzung v. 20.7.2015

14 NSU-Watch Hessen: Leerstelle Rassismus, in: Zeitschrift Antirassistischer Gruppen (ZAG) 2015, H. 69, S. 17-19

15 BT-Drs. 17/14600 v. 22.8.2013, S. 732

habe Temmes V-Mann Benjamin Gärtner („Gemüse“), auf die rechtsextreme Deutsche Partei (DP) angesetzt. Die Sachverständige Andrea Röpke hatte dem widersprochen: Die DP sei unbedeutend gewesen und für das Amt ohnehin G.'s Stiefbruder, der damalige Kasseler Blood&Honour-Chef, interessanter.¹⁶ Mittlerweile konnte der Ausschuss in dieser Sache Widersprüche offenlegen.¹⁷ In den letzten beiden Sitzungen 2015 wurde durch Zeugen des Verfassungsschutzes dargelegt, dass Gärtner zwischenzeitlich „umgesteuert“ wurde und nicht mehr über die DP berichtet habe. Ein zeitweiliger V-Mann Führer von Gärtner gab sogar zu Protokoll, die DP gar nicht zu kennen, was die Frage aufwirft, was der Beamte dann mit seinem V-Mann besprochen hat.

In Hessen gibt es zudem ein Novum gegenüber den anderen Untersuchungsausschüssen: Für Februar und März 2016 wurden mehr als zehn Neonazis als Zeugen in den Ausschuss geladen, darunter viele aktuelle und ehemalige Szene-Größen aus Hessen, die sich an militanten Aktionen und erheblichen Straftaten beteiligt haben.

Obwohl der Ausschuss noch bis 2018 arbeiten kann, werden bereits jetzt Rückschlüsse aus der NSU-Mordserie gezogen: Die von der hessischen Regierung einberufene Expertenkommission hat im Oktober 2015 einen Bericht vorgelegt, der den hessischen Behörden „Lerneffekte“ bescheinigt und mehr Personal für den Verfassungsschutz fordert. Prompt erhielt das Amt 55 neue Stellen.

Nordrhein-Westfalen: Rücktritte und neonazistische Szene

Zwischen den NSU-Morden in Kassel und Dortmund gibt es Verbindungen, nicht nur wegen ihres engen zeitlichen Zusammenhangs. Recherchen belegen eine Vernetzung zwischen den lokalen rechten Szenen. Im Fokus steht hierbei die Oidoxie Streetfighting Crew, eine militante Gruppierung, die u.a. den Saalschutz für die rechte Musikgruppe Oidoxie organisiert.¹⁸ Sowohl der NSU-Untersuchungsausschuss in Hessen als auch der in Nordrhein-Westfalen müssen daher prüfen, ob der NSU auf UnterstützerInnen der rechten Szene zurückgreifen konnte. In NRW

¹⁶ 1. öffentliche Sitzung v. 19.2.2015

¹⁷ Pichl, M.: Gemüse im Ausschuss. Der NSU-Untersuchungsausschuss in Hessen, Jungle World v. 7.1.2016; von Bebenburg, P.: Fern der Wahrheit, Frankfurter Rundschau v. 22.12.2015

¹⁸ Steinhagen, M.: Das Netzwerk der NSU-Terroristen, Frankfurter Rundschau v. 23.10.2015

ereignete sich neben dem Mord an Mehmet Kubaşık auch der Nagelbombenanschlag in der Kölner Keupstraße 2004. Obwohl es sich bei der Keupstraße um ein migrantisch geprägtes Viertel handelte, hatten die Ermittlungsbehörden, der Verfassungsschutz und auch der damalige Bundesinnenminister Otto Schily (SPD) seinerzeit einen rechten oder rassistischen Hintergrund des Anschlags ausgeschlossen. Stattdessen wurden umfangreiche Observationen und Ermittlungen gegen die Opfer und AnwohnerInnen durchgeführt. Weiterhin hat der NSU-Prozess ergeben, dass ein weiterer Bombenanschlag 2001 auf ein iranisches Geschäft in der Kölner Probsteigasse stattgefunden hat. Bei diesem Anschlag ist bemerkenswert, dass die Inhaberschaft des Ladens ohne Ortskenntnis nicht bekannt sein dürfte.¹⁹

Das Beispiel NRW belegt zudem, dass der Wille zur Aufklärung (bzw. sein Fehlen) nicht von parteipolitischen Farben abhängig ist. Hier war es eine Regierungskoalition aus SPD und Grünen, die einen Ausschuss zunächst ablehnte. Er wurde dann auf Drängen der Opposition eingesetzt. Überschattet wurde der Ausschuss zudem durch den Rücktritt seiner Vorsitzenden Nadja Lüders (SPD). Sie hatte 1999 als Anwältin den Neonazi Michael Berger vertreten, dies jedoch erst im März 2015, drei Monate nach Einsetzung des Ausschusses, offen gelegt.

Positiv zu werten sind die Sachverständigenanhörungen. Die geladenen ExpertInnen behandelten den NSU-Komplex in seinem gesamtgesellschaftlichen Kontext und konnten profundes Wissen über die rechte Szene NRW mitteilen. Die eigentliche Aufklärungsarbeit verlief aber ebenfalls schleppend: So wurde über mehrere Monate kein geeigneter Raum im Landtag eingerichtet, in dem eine Einsicht in geheimhaltungsbedürftige Akten möglich gewesen wäre.²⁰

Aufklärung über rechte Szene nutzen

Die bisherige Arbeit der Untersuchungsausschüsse in den Ländern ist durchgewachsen. Viele Ausschüsse stießen zunächst auf Ablehnung und die eigentliche Aufklärung ist durch einen gewissen Unwillen geprägt, größere Kontexte des NSU-Komplexes zu bearbeiten. Problematisch ist vor allem, dass ungeachtet laufender parlamentarischer Untersuchungen

¹⁹ vgl. den Beitrag von Kim Finke in diesem Heft, S. 38-47

²⁰ vgl. Landtag Nordrhein-Westfalen, www.landtag.nrw.de/portal/WWW/GB_I/I.1/PUA/PUA_III_16_WP/Anhoerungen.jsp

viele Landesregierungen bereits sicherheitspolitische Konsequenzen gezogen haben: Oft bedeutet dies mehr Geld und Personal für die Verfassungsschutzämter. Ironischerweise geht der Verfassungsschutz aus seiner größten Legitimationskrise sogar gestärkt hervor. Dies ist das Resultat eines Narrativs, der die NSU-Mordserie vorrangig als Ausdruck eines ineffizienten Behördenapparats deutet, dem durch bessere Koordination und mehr Personalmittel beizukommen sei. Grundlegende Analysen, die insbesondere den institutionellen Rassismus oder die oft problematische Einschätzung der rechten Szene durch die Behörden zum Gegenstand haben, sind demgegenüber marginalisiert.

Doch die aktuelle Aufklärung im NSU-Komplex birgt Potenzial. Noch nie wurde so flächendeckend die rechte Szene mit ihren Strukturen und Gruppierungen durch Parlamente aufgearbeitet. Mitunter ergeben sich auch Synergieeffekte zwischen den Ausschüssen und dem NSU-Prozess. Da der Nebenklage im Münchner Strafprozess oft keine Einsicht in die Akten der Sicherheitsbehörden gewährt wird, ist sie auf die Arbeit der Ausschüsse angewiesen. Beweisanträge in München können dadurch zustande kommen, dass die Erkenntnisse der Ausschüsse entsprechende Ansatzpunkte liefern. Eine gute Wirkung zeigte die Arbeit des thüringischen Ausschusses.

Schließlich ist für die Aufklärung im NSU-Komplex von Relevanz, dass die üblichen Parteilogiken ein großes Hindernis darstellen. Galt das Untersuchungsrecht traditionell als Kampfmittel der Opposition gegen die Regierung, haben beispielsweise die ersten Untersuchungsausschüsse im Bund und in Thüringen eindrucksvoll gezeigt, wie ein gemeinsames Vorgehen der ParlamentarierInnen tatsächlich dazu beitragen kann, Zeugen aus den Sicherheitsbehörden in die Enge zu treiben und Widersprüche oder sogar Erkenntnisse öffentlich zu machen. Der hessische Untersuchungsausschuss zeigt demgegenüber das genaue Gegenteil.

Der NSU-Prozess

Wahrheitsfindung mit angezogener Handbremse

Interview mit Rechtsanwältin Antonia von der Behrens

Antonia von der Behrens ist eine der NebenklagevertreterInnen im Prozess vor dem Oberlandesgericht München. „Die Hoffnung unserer MandantInnen, dass der Prozess eine weitere Aufklärung bringen würde, wurden enttäuscht“, sagt die Berliner Anwältin im Gespräch mit Martin Beck und Heiner Busch.

Ende Mai 2016 wird der Prozess gegen Beate Zschäpe und vier weitere Unterstützer des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ bei 286 Hauptverhandlungstagen angekommen sein. Mit einem Abschluss wird im Herbst dieses Jahres gerechnet. Sicher sei das aber nicht, sagt Antonia von der Behrens. Das Gericht mache keine Ansagen, was aus seiner Sicht an Beweisaufnahmen noch offen ist.

Frau von der Behrens, Mehmet Kubaşık ist am 4. April 2006 ermordet worden. Zusammen mit anderen KollegInnen vertreten Sie seine Angehörigen. Was ist deren Interesse an dem Verfahren?

Sie möchten natürlich wissen, wie und warum ausgerechnet Mehmet Kubaşık als Opfer ausgesucht wurde und ob der Mord von den Sicherheitsbehörden hätte verhindert werden können. Zum anderen wollen sie rehabilitiert werden. Im Laufe der gesamten Ermittlungen bis zur Selbstenttarnung des NSU im November 2011 hat man sowohl die ermordeten Migranten als auch ihre Familien in den Dunstkreis nebulöser organisierter Kriminalität (OK) gestellt. Die Angehörigen wollen nun klarstellen, dass diese Vorwürfe und Verdächtigungen unzutreffend sind. Die globale Entschuldigung der Bundeskanzlerin bei der Gedenkveranstaltung im Februar 2012 blieb ja sehr allgemein. Konkrete Eingeständnisse von Fehlern gab es von Seiten der Ermittler nicht. In der Hauptverhandlung ist es nun zum Teil sehr schwierig, die Art und Weise der Ermittlungen zu thematisieren. Die Polizisten, die hier als Zeugen auftreten, rechtfertigen mit geringen Unterschieden in Tonlage und Vehemenz,

wie sie damals vorgegangen sind. Keiner von ihnen müsste ein Disziplinarverfahren befürchten, dennoch sagt niemand: Stimmt, wir haben Fehler gemacht, in die falsche Richtung geschaut, alle Hinweise auf ein rassistisches Motiv übersehen, wir haben die Opfer verdächtigt und die Familien in Presseerklärungen bezichtigt, in einer Parallelgesellschaft zu leben und eine „Mauer des Schweigens“ errichtet zu haben.

Und welche Rolle spielt der vorsitzende Richter dabei?

Der hat natürlich auf den Inhalt der Aussagen der Beamten keinen Einfluss, bestimmt aber die Reichweite unseres Fragerechts, ob wir Fragen dazu stellen können, wie die Ermittlungen damals gelaufen sind. Da ist uns recht oft die Verteidigung in die Quere gekommen und hat unsere Fragen beanstandet: Es spiele für das Verfahren keine Rolle, wie damals ermittelt worden sei. Das Gericht hat diese Beanstandungen zum Teil gehalten, teils aber auch unsere Fragen zugelassen. Das war immer im Einzelfall ein Ringen um die konkrete Frage.

Wie ist denn das rechtlich? In welchem Maße kann oder muss die Ermittlungsführung einfließen in einen Strafprozess?

Entscheidend ist, was für die Tat- und Schuldfrage relevant ist. Dazu gehört natürlich auch, welche Auswirkungen die Tat gehabt hat. Wir sagen: Zu den Auswirkungen der Tat zählen auch die Ermittlungen auf die Familienangehörigen. Der Verdacht der Polizei also, dass Mehmet Kubaşık getötet wurde, weil er Mitglied einer ominösen türkisch-kriminellen Organisation gewesen sein und mit Glücksspiel, Drogen oder Schutzgeld zu tun gehabt haben soll. Die Familie wurde verdächtigt, davon gewusst zu haben und vor den ErmittlerInnen ihr Wissen über diese Verstrickungen zurückzuhalten, weil sie in einer Parallelgesellschaft lebten, in der man nicht mit deutschen Behörden zusammenarbeite. Und das, obwohl die Familie Kubaşık, aber auch die anderen betroffenen Familien sich endlos von der Polizei vernehmen ließen, Dokumente übergaben und ihnen auf Wunsch noch detaillierte Informationen über den Cousin zweiten Grades in der Türkei gaben. Diese Art der Ermittlungen und die entsprechende Pressearbeit der Polizei führten zur sozialen Isolierung der Familien, zu ihrer Stigmatisierung. Die Menschen vor allem in der weiteren Umgebung der Familie Kubaşık begannen zu glauben: Irgendwas wird schon dran sein, wenn die Wohnung der Familie mit Drogen-spürhunden durchsucht wird und die Polizei immer wieder die NachbarInnen fragt, ob der nicht doch mit Glücksspiel oder der Mafia oder zu tun hatte. Menschen nahmen Abstand, es wurde getuschelt. Die Kinder

hatten Probleme in der Schule, wurden beschimpft, ohne Unterstützung von den LehrerInnen zu erhalten. Das waren auf einmal die Kinder von dem Drogendealer. Dabei hatten sie gerade ihren Vater verloren. Hinzu kommt, dass die Täter spätestens nach dem zweiten bekennnerlosen Mord mit der gleichen Waffe wussten, dass ihre Strategie aufgeht.

Woran machen Sie das fest?

In der Wohnung des Trios in der Frühlingstraße in Zwickau, die Beate Zschäpe dann im November 2011 nach ihren eigenen Angaben angezündet hat, gab es ein Zeitungsarchiv. Die haben da schön säuberlich sämtliche Artikel gesammelt, in denen über die Morde berichtet wurde, in denen es dann hieß, dass die Spuren in Richtung OK gingen, dass die ErmittlerInnen aber nicht weiter kämen, weil die Familien bei der Aufklärung nicht kooperieren würden. Die Ermittlungsbehörden machten ja ganz gezielt Pressearbeit und versuchten die Medien zu überzeugen, dass türkisch-kriminelle Strukturen hinter den Morden steckten. Sie konnten und wollten sich keinen anderen Hintergrund für die Morde vorstellen. Die Polizei hat sich quasi durch ihren strukturellen Rassismus vom NSU instrumentalisieren lassen. Der NSU hat mit seiner Strategie des bekennnerlosen Mordens ein doppeltes Ziel erreicht: Sie haben Menschen aus rassistischen Gründen getötet, Angst und Schrecken in den Familien und in der Community verbreitet. Und zugleich haben sie rassistische Vorurteile bestärkt und Solidarität verhindert. Die Wirkung der Ermittlungen ging so weit, dass Opfer des Bombenanschlages in der Kölner Keupstraße 2004 von den dortigen Ermittlungen als der „Bombe nach der Bombe“ sprechen.

Wenn man die Ermittlungen vor November 2011 mit denen danach vergleicht, kann man da sagen: Da hat sich grundsätzlich was verändert? Die ErmittlerInnen rechtfertigen zwar nach wie vor die alte Vorgehensweise, aber immerhin zeigten sie tätige Reue?

Festzustellen war gerade in den ersten Monaten nach dem November 2011, dass die Ermittlungen mit einem unheimlichen personellen Aufwand betrieben wurden. In der Besonderen Aufbau-Organisation (BAO) „Trio“ des BKA – die hieß jetzt nicht mehr BAO „Bosporus“ wie noch bis 2011 – waren zeitweise 300 BeamtenInnen insbesondere mit der Auswertung der Asservate beschäftigt, die man in der Frühlingstraße gefunden hat. Die Ermittlungen in die Neonaziszene hinein blieben aber ein Problem. Das BKA hat zwar gerade über die Auswertung der Asservate versucht, weitere UnterstützerInnen zu finden. Dieser Ansatz hätte aber

ergänzt werden müssen durch die Erkenntnisse aus den alten Ermittlungen, d.h. die Suche nach dem Trio in den Jahren nach dem Untertauchen. Damals haben u.a. das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Thüringen, das Landeskriminalamt (LKA) Thüringen, das LfV Sachsen, der Verfassungsschutz Brandenburg und das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) nach den drei Untergetauchten gesucht. Bei diesen Behörden liefen bereits kurz nach dem Untertauchen konkrete, sich ergänzende Hinweise auf den Aufenthaltsort der Drei und deren Unterstützerkreis auf, insbesondere auf Blood&Honour Sachsen. Heute wissen wir, dass die damals benannten UnterstützerInnen tatsächlich diese Rolle hatten.

Und die hat man nicht aufs Korn genommen?

Leider nein. Das ist genau das Problem, dass das BKA nicht unmittelbar nach der Selbstenttarnung umfassend in diesen bekannten Kreis ermittelt hat. Es wurden nur einzelne hervorstechende Personen vernommen und viele von diesen auch erst spät im Verfahren. Wir haben Namen von mutmaßlichen UnterstützerInnen und Kontaktpersonen in den alten Ermittlungsakten, die sind nach unserem Wissen bis heute nicht vernommen. Das jetzt zu machen, bringt nicht mehr viel. Aber kurz nach dem November 2011 hatten viele aus der rechten Szene in Sachsen – die Drei waren in Chemnitz und Zwickau in Sachsen untergetaucht – noch ziemliche Sorgen, was denn das BKA und die Nachrichtendienste alles wissen – und auch verwerten: Was kriegen die über mich raus? Ist es vielleicht doch besser, ich rede jetzt als später, wenn sie mir etwas nachweisen können ...? Wir wissen über die wenigen substanziellen Aussagen aus dieser Szene, dass es gleich nach der Selbstenttarnung eine große Angst gab, wer was in Chemnitz sagen würde. Zugleich wissen wir, dass die Drei in Chemnitz von Mitgliedern und SympathisantInnen von Blood&Honour Sachsen mit Wohnungen, Geld, Falschpapieren und vielleicht auch Waffen versorgt wurden. Bis heute wissen wir aber zum Beispiel nicht, woher konkret 17 der 20 scharfen Schusswaffen des Trios kamen, von wem Mundlos und Böhnhardt lernten, funktionsfähige Rohrbomben zu bauen – das konnten sie vor dem Untertauchen noch nicht. Es muss also noch viele unbekannte UnterstützerInnen vor Ort gegeben haben. Ganz zu schweigen von den bisher gar nicht bekannten UnterstützerInnen an den Tatorten. Diesen Kreis hätte man deshalb schnell, mit Nachdruck und vor allem kenntnisreich vernehmen müssen, um deren Ausreden – ich erinnere mich nicht, ich war damals ein kleines

Licht, war ausgestiegen, war nur auf Partys und habe getrunken – zu widerlegen.

Im Zusammenhang mit dem fehlenden Ermittlungsdruck fällt ja auch auf, dass die Nazis heute im Prozess ganz dreist und selbstbewusst auftreten, so als ob sie wüssten, dass ihnen nichts passiert.

Genau. Das ist meines Erachtens die Folge der halbherzigen Ermittlung in die Neonazi-Unterstützerszene, aber auch der Art, wie Bundesanwaltschaft und Gericht diese Zeugen befragen. Die Vernehmungen durch das BKA waren von sehr unterschiedlicher Qualität. Es gab BKA-BeamtenInnen, die waren sehr gut vorbereitet und versuchten zumindest, den ZeugInnen Vorhalte zu machen, wenn die Aussagen nicht mit den Akten übereinstimmten. Und es gab andere, denen konnten die Nazis einen vom Pferd erzählen. Die haben das abgenickt, weil sie zu wenig vorbereitet waren oder weil sie's zum Teil wirklich geglaubt haben. Es gab kein bohrendes Nachfragen, keine Umfeldermittlungen und wenige staatsanwaltschaftliche Vernehmungen. Die ZeugInnen wissen: Wenn bis jetzt kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet ist und auch die Presse nichts Konkretes weiß, dann wird es keine strafrechtlichen Konsequenzen mehr geben. Die brauchen keine Angst mehr zu haben.

Sie kritisieren auch die Art, wie Bundesanwaltschaft und Gericht diese ZeugInnen im Hauptverfahren befragen?

Ohne Angst lügen dort viele SzenezeugInnen oder täuschen Erinnerungslücken vor. Dabei hilft ihnen dieses Bild von den blöden Nazis. Das ist ziemlich praktisch. Die SzenezeugInnen müssen sich nur dumm und unwissend stellen und dann kauft man ihnen das ab. Und leider gibt es in dem Verfahren seitens der Bundesanwaltschaft keine und seitens des Gerichts nur wenige Versuche, diese Verweigerungshaltung zu ändern. Immerhin hat das Gericht in der Hauptverhandlung die Unterstützerszene in Sachsen sehr viel weiter aufgeklärt, als die Bundesanwaltschaft das ursprünglich wollte. Diese hatte nur wenige der SzeneunterstützerInnen als Zeugen benannt. Das Gericht hat teils von sich aus, teils auf unseren Antrag, teils auf Antrag der Verteidigung noch sehr viel mehr UnterstützerInnen als Zeugen geladen, aber auch die haben höchstens das zugegeben, was schon nachgewiesen war.

Bundesanwaltschaft und BKA gehen davon aus, dass der NSU nur aus dem Trio bestand. Aber schon hinsichtlich der Auswahl der Opfer stellt sich ja die Frage, ob das Trio nicht Hilfe bekommen hat. Wie sollen die auf den Betreiber eines abgelegenen Imbisses oder Blumenstandes gekommen sein?

Stimmt. Bei einem Teil der Tatorte kann man sich die Opferauswahl nur erklären, wenn den Tätern Personen mit Ortskenntnis Informationen weitergegeben haben. So gibt es Tatorte, die sehr abgelegen sind, oder Läden, bei denen von außen gar nicht erkennbar war, dass die Betreiber des Ladens Menschen sind, die aus der Sicht der Täter keine Deutschen sind. Die Frage also, ob es UnterstützerInnen an den Tatorten gegeben hat, aus der lokalen Neonaziszene, die heute noch frei herum laufen, treibt deshalb auch unsere Mandanten um. Dieser Punkt ist aber so gut wie gar nicht aufgeklärt worden. Im Falle Dortmund ist das offensichtlich. Der Kiosk, in dem Mehmet Kubaşık ermordet wurde, liegt in der Nordstadt, in der Neonazis traditionell sehr stark sind. Um die Ecke wohnen mehrere zum Teil hochrangige Neonazi-Kader. Um 2005/2006, vor dem Mord an Mehmet Kubaşık in Dortmund und Halit Yozgat in Kassel, hat sich in Dortmund eine bewaffnete Combat-18-Zelle etabliert.

Was ist Combat 18?

Combat 18 ist der bewaffnete Arm von Blood&Honour und hat eine ähnliche ideologische Haltung wie der NSU. Außerdem sind die Blood&Honour-Szenen von Dortmund und Kassel eng miteinander verwoben. Wenn es so eine dem NSU ähnliche, organisierte Struktur in unmittelbarer Nähe von zwei Tatorten gab, wäre es für die Ermittlung natürlich verpflichtend gewesen zu prüfen, ob es Verbindungen zwischen dieser Organisation in Dortmund und dem NSU gab. Ob auf diesem Wege Informationen über Dortmund und Kassel als mögliche Tatorte geflossen sind, über die Dortmunder Nordstadt oder gar genau den Kiosk von Mehmet Kubaşık. Diese Prüfung hat es aber nicht gegeben. Ein ehemaliger V-Mann des NRW-Verfassungsschutzes, Sebastian Seemann, hat sich kurz nach der Selbstenttarnung des NSU bei der Polizei gemeldet und hat von sich aus über diese Combat-18-Zelle berichtet: dass sie ihre Waffen aus Belgien bezogen und dass sie die Turner-Tagebücher als Anleitung für Terroranschläge aus dem Untergrund heraus gelesen hätten. Die Turner-Tagebücher sind ein US-amerikanischer Kultroman der Neonaziszene, der beschreibt, wie eine neonazistische Terrororganisation einen „Rassenkrieg“ in den USA herbeiführt und gewinnt. Der Roman hatte enorme Verbreitung und Einfluss auf die Szene. Er wurde auch bei zwei der in München Angeklagten gefunden.

Also dieser ehemalige V-Mann gibt ganz konkret Hinweis auf eine dem NSU ähnelnde Struktur und er wird daraufhin von der Polizei „befragt“. Eine förmliche Vernehmung durch das BKA oder gar weitere Er-

mittlungen und Vernehmungen der anderen Mitglieder der von ihm benannten Combat-18-Zelle fehlen. Stattdessen hat die Bundesanwaltschaft den Vermerk zu der Befragung dieses Zeugen regelrecht vor uns „versteckt“: Er war nur in einem ganz frühen Aktenbestand drin. In den Akten, die nachher dem Gericht vorgelegt wurden, fehlt er aber.

Wurde nicht versucht, das zum Thema in München, im Gericht zu machen?

Doch, aber leider bisher ohne Erfolg. Das Gericht hat in der Hauptverhandlung unsere Anträge abgelehnt, die möglichen Verbindungen dieser Combat-18-Zelle mit dem NSU bzw. den UnterstützerInnen aufzuklären. Selbst wenn es diese Verbindung gäbe oder Informationen über Mehmet Kubasik oder den Kiosk als Tatort weitergeleitet worden wären, sei dies für die Tat- und Schuldfrage nicht relevant. Eine aus unserer Sicht rechtlich unzutreffende Entscheidung. Die Frage der Opferauswahl ist in einem Mordverfahren soweit wie möglich aufzuklären.

In der Einlassung von Beate Zschäpe im Dezember 2015 scheint der NSU vom Trio auf ein Duo zu schrumpfen. Wie bewerten sie ihre Aussage?

Sie hat eigentlich nur die Interpretation der Bundesanwaltschaft zugespielt: der NSU als ein komplett isoliertes Trio, von dem keiner wusste, was sie treiben. Zschäpe macht nun aus dem Trio ein Duo. Böhnhardt und Mundlos hätten all diese Taten hinter ihrem Rücken und ohne ihr Wissen begangen. Sie hätten zum Beispiel unbemerkt eine Bombe gebaut, während sie joggen war. Von den Taten habe sie immer erst hinterher erfahren und diese dann ganz schrecklich gefunden. Sie habe sich aber von Mundlos und Böhnhardt nicht trennen können, weil sie finanziell und emotional von ihnen abhängig gewesen sei. All das passt nicht zu dem Bild, das die Zeugen übereinstimmend von ihr gezeichnet haben, als einer selbstbewussten, durchsetzungsstarken Frau, die aus eigener Überzeugung in der rechten Szene aktiv war. Und es passt auch nicht mit Asservaten zusammen, die für ihre vorherige Kenntnis der Taten und für Kontakte zu Mundlos und Böhnhardt in unmittelbarer zeitlicher Nähe zu den Morden sprechen. Ansonsten wiederholt sie nur, was aus den Ermittlungen und der Hauptverhandlung bereits bekannt ist. Sie nennt auch keine Namen von noch unbekannten Unterstützern, sondern benennt höchstens diejenigen, die ihre Hilfe selber zugegeben haben. Am Ende ihrer Erklärung hat sie sich dann auch noch bei den Opfern und Familienangehörigen „entschuldigt“. Das haben unsere Mandanten, die anwesend waren, als Anmaßung empfunden: Sie trägt nichts zur Aufklärung bei, stellt sich quasi selbst als Opfer des „Duos“ dar, erklärt,

Fragen der NebenklägerInnen nicht zu beantworten, und behauptet aber, ihr tue das alles sehr Leid. Allerdings ist ihre Befragung noch nicht abgeschlossen: Auf Fragen des Gerichts antwortet sie, indem ihre Verteidiger schriftlich vorbereitete Antworten verlesen. In diesen hat sie immerhin die Angeklagten Eminger und Gerlach ein wenig belastet – und die Fragen sind noch nicht abgeschossen. Fragen der Nebenklage will sie nicht beantworten. Wir werden natürlich trotzdem welche stellen, sobald wir an der Reihe sind.

Eine der großen Fragen im NSU-Komplex ist die Rolle des Verfassungsschutzes und der V-Leute. Wie viele waren es denn nun?

Die Zahlen variieren zwischen ca. zehn und vierzig, je nachdem wie weit man die Kreise zieht.

Gibt es beim Gericht die Bereitschaft, das aufzuklären? Oder geht man mit der Rolle der V-Leute ähnlich um wie mit der polizeilichen Ermittlung vor 2011?

Zumindest ist die Bereitschaft des Gerichts größer als die der Bundesanwaltschaft. Die hat in der Anklage nur zwei V-Leute bzw. Informanten als Zeugen benannt: nämlich Tino Brandt, der den Thüringer Heimatschutz, die ideologische und organisatorische Heimat des Trios, aufgebaut hat und dieses auch nach dem Untertauchen noch unterstützte. Brandt war von 1994 bis 2001 V-Mann des Thüringer LfV. Und dann Thomas Starke, der den Dreien vor dem Untertauchen Sprengstoff geliefert hat und mit Zschäpe kurzzeitig liiert war. Er war ab 2002 Informant des LKA Berlin gewesen. Nur diese beiden wurden als Zeugen benannt, ihre V-Mann-Führer nicht. Die Bundesanwaltschaft wollte also das V-Leute-Thema völlig aus dem Verfahren heraushalten.

Aber das Gericht hat auch noch weitere V-Leute geladen?

Ja, teils aus eigener Initiative, teils auf Antrag der Nebenklage oder der Verteidigung. Das Gericht hat von sich aus außerdem viele V-Mann-Führer gehört, aber auch Gewährspersonen des Thüringer LfV aus dem Umfeld der Kameradschaft Jena und des Thüringer Heimatschutzes. Auf unseren Antrag hin wurde aber auch Carsten Szczepanski vernommen, der von 1994 bis 2001 V-Mann des LfV Brandenburg war. Er hatte rege Kontakte nach Chemnitz, vor allem zu Blood&Honour-Leuten, darunter auch einige, von denen wir heute wissen, dass sie UnterstützerInnen des Trios waren. Er selbst will keinen direkten Kontakt zum Trio, aber Informationen vom Hörensagen gehabt haben. Schon im Sommer/Herbst 1998 lieferte er ganz präzise Informationen über das Trio: wo die sich

aufhalten – nämlich in Chemnitz; wer sie unterstützt – nämlich Blood&Honour Sachsen. Er nannte konkrete Namen von den federführenden Leuten. Er berichtete, dass das Trio mit Geld aus dem Erlös von Konzerten unterstützt wird, dass Jan W., der damalige Chef von Blood&Honour Sachsen, Waffen für die Drei besorgen sollte, dass sie schon einen Überfall begangen hatten und noch einen weiteren planten. Also: Schon wenige Monate nach dem Untertauchen waren damit alle Informationen da, die für die Gefährlichkeit der Drei sprachen und die man für eine Festnahme gebraucht hätte.

Befragt wurde auch Marcel D. ...

... ein wichtiger V-Mann des LfV Thüringen. D. war Sektionschef von Blood&Honour Thüringen und anschließend Kassenwart von Blood&Honour Deutschland, also eine sehr hochrangige Figur. Im Herbst 1998 und dann im November 1999 hat er dem LfV Thüringen fast dasselbe gesagt, was Szczepanski den Brandenburgern erzählt hatte. Er gab Hinweise auf Chemnitz, auf den gleichen Personenkreis und auf illegale Methoden der Geldbeschaffung. Bei verschiedenen Landesämtern und beim BfV kamen 1998/1999 viele komplementäre Informationen zusammen, die dafür sprechen, dass das Wissen da gewesen wäre, um die Drei festzunehmen, wenn auch der Wille da gewesen wäre. Warum dies nicht geschehen ist und wer dafür verantwortlich ist, ist bis heute nicht geklärt. Wir haben es zumindest geschafft, diese heiklen Fragen in der Hauptverhandlung zu thematisieren. Der Komplex Carsten Szczepanski ist auch noch nicht abgeschlossen. Wir hoffen immer noch, hier Information zu erhalten, was damals die Landesämter aufgrund seiner Informationen veranlasst haben. Dass seine Mitteilungen einfach versickert sind, so wie das bisher dargestellt wurde, ist nicht glaubhaft.

Warum stellt sich die Bundesanwaltschaft so an? Die Informationen über die V-Leute sind ja zu großen Teilen längst durch die Presse und durch die Untersuchungsausschüsse gegangen. Was gibt es da für die „objektivste Behörde der Welt“ noch zu verlieren?

Ja, die Identität vieler der V-Leute ist schon lange aufgefliegen. Aber die Bundesanwaltschaft arbeitet recht eng mit den Nachrichtendiensten zusammen. Und diese möchten nicht, dass ihre Strukturen und Arbeitsweisen öffentlich in einem Verfahren behandelt werden. Im Fall von Szczepanski können wir sogar nachweisen, dass es zu einer Absprache zwischen Bundesanwaltschaft, BKA, BfV und LfV Brandenburg gekommen ist, wie in Bezug auf sensible, aber verfahrensrelevante Informatio-

nen des V-Mannes weiter vorzugehen sei. Die Frage ist schließlich, was es noch für relevante Erkenntnisse gibt, von denen wir noch gar nichts wissen, und welche weiteren, nicht enttarnten V-Leute sich im Unterstützerkreis des Trios befanden. Das ist unseres Erachtens auch der Grund, warum die Bundesanwaltschaft so an der Mär vom NSU als einem völlig abgeschotteten Trio festhält: Nur auf Grundlage dieser Konstruktion lässt sich behaupten, die vielen schon bekannten V-Leute im Umkreis des Trios wüssten nicht mehr, als sie gemeldet haben. Wenn das Trio nicht so abgeschottet war und das Wissen um den NSU verbreiteter, müsste es auch weitere V-Mann-Meldungen hierzu geben. Ob es die gibt, wissen wir nicht, die Verfassungsschutzämter bestreiten das.

Nun haben Stefan Aust und Dirk Laabs Anfang April dieses Jahres den V-Mann Primus enttarnt, bei dessen Baufirma in Zwickau Uwe Mundlos angestellt gewesen sein soll. Wie bewerten Sie das?

Das ist ein gutes Beispiel. Primus, also Ralf M., war von 1992 bis 2002 als V-Mann des BfV aktiv. Er lebte in Zwickau, war „Geschäftsmann“ und militanter Neonazi, eine sächsische Szenegröße. Im Jahr 2000 zog das Trio von Chemnitz nach Zwickau. Unmittelbar nach der Selbstenttarnung des NSU meldete sich ein Zeuge beim BKA und gab an, dass Zschäpe bei Ralf M. gearbeitet bzw. sich oft in dessen Laden aufgehalten hat. Weitere Angestellte von Ralf M. bestätigten, Zschäpe vom Sehen zu kennen. Ein anderer Zeuge gab unabhängig davon an, Ralf M. mit Mundlos und Böhnhardt nach deren Untertauchen gesehen zu haben. Zugleich ist es wegen der engen Verbindung von Ralf M. mit vielen Unterstützern des Trios und seiner zentralen Rolle in der Zwickauer Szene faktisch unmöglich, dass er das Trio und dessen Aufenthaltsort nicht kannte. Da das BfV sagt, M. sei „quellenehrlich“, wie es im Nachrichtendienstjargon heißt, hätte er also sein Wissen über das Trio seinem V-Mann-Führer weitergeben müssen. Dennoch gibt es so gut wie keine Informationen des Bundesamtes über ihn und darüber, was er damals aus Zwickau und Chemnitz berichtet hat. Die offizielle Begründung lautet: Die Akten zu „Primus“ seien schon 2010 vernichtet worden. Wenn das stimmt, dann erfolgte die Vernichtung nur acht Jahre nach seiner Abschaltung. Die entsprechende Vernichtungsfrist war damals noch gar nicht erreicht. Auch ansonsten sind eine Menge Daten zu Ralf M. aus polizeilichen Systemen gelöscht. Es wird deshalb sehr schwierig werden zu klären, ob und was er zum Trio berichtet hat. Dies ist möglicherweise auch der Grund für die vorzeitige Aktenvernichtung.

In den Presseberichten hieß es, die Verbindung von Ralf M. mit dem Trio sei schon lange bekannt gewesen.

Die war auch Thema im Bundestagsuntersuchungsausschuss. Allerdings wurde bisher nicht öffentlich wahrgenommen, was es eigentlich heißt, dass ein V-Mann so dicht an dem Trio dran war und zwar in einer Zeit, als eine Vielzahl der Morde geschah. Die Mordserie des NSU begann, nachdem die Drei nach Zwickau umgezogen waren. Die öffentliche Wahrnehmung von „Primus“ hat sich erst geändert, nachdem Aust und Laabs berichteten, dass nach ihren Recherchen Mundlos 2001/2002 auch in Ralf M.s Baufirma gearbeitet habe. Aufgrund des dadurch entstandenen öffentlichen Drucks wird es hoffentlich gelingen, den Komplex „Primus“ weiter aufzuklären. Der zweite Untersuchungsausschuss des Bundestags will sich erneut mit dem Thema befassen. Wir NebenklagevertreterInnen haben auch beantragt, M. und seinen V-Mann-Führer in München zu vernehmen. Das Gericht hat das am 11. Mai abgelehnt. Die Frage z.B., ob Zschäpe oder Mundlos bei ihm gearbeitet hätten, sei „für die Tat- und Schuldfrage nicht relevant“.

Dann gibt es da auch noch den Fall des hessischen Verfassungsschützers Andreas Temme, der 2006 in dem Kasseler Internetcafé war als Halit Yozgat erschossen wurde.

Das ist einer der wenigen Punkte, die im Verfahren wenigstens etwas weiter aufgeklärt werden konnten. Bekannt war bereits, dass Temme am Tatort war und zwar – nach den bisherigen Ermittlungen – zur Tatzeit. Er ist Hobbyschütze, will aber von den Schüssen nichts gehört haben. Beim Verlassen des Cafés will er auch den Leichnam des erschossenen Halit Yozgat nicht gesehen haben, obwohl dieser direkt hinter dem Schreibtisch lag und Temme fast zwei Meter groß ist. Er hat auch noch Geld auf den mit Blut bespritzten Schreibtisch gelegt, die Spritzer will er auch nicht bemerkt haben. Temme ist im Verfahren auf Betreiben der Nebenklage Yozgat mehrfach gehört worden. Auch Beamte aus dem LfV, sowohl aus Kassel als auch aus der Wiesbadener Zentrale, wurden vernommen und damals aufgenommene Telefongespräche von Temme angehört. Es ist klar geworden, dass Temmes Version, er habe von dem Mord nichts bemerkt, nicht stimmen kann und ihm diese auch keiner glaubt. Die Bundesanwaltschaft versucht deshalb, die Bedeutung Temmes herunter zu spielen: Seine Aussage sei nicht relevant, deshalb sei auch nicht aufzuklären, ob er die Wahrheit sage oder nicht. Diese Auffassung ist nicht richtig. Denn wenn er den Mord und die Täter beobach-

tet hat, wäre er der erste Tatzeuge, von dem wir wissen. Wenn er die Täter gesehen hat, wofür vieles spricht, hätte er sie beschreiben können. Es wäre dann nach dem neunten Mord erneut aktenkundig gewesen, dass die Täter eher aussahen wie zwei blonde kurzhaarige Neonazis und nicht wie Angehörige der türkischen Mafia. Dann hätte man vielleicht in die richtige Richtung ermitteln und zumindest noch den Mord an der Polizistin Michèle Kieseewetter verhindern können.

Weiß man denn nun, warum Temme damals überhaupt in dem Internetcafé gewesen ist?

Nein. Seit 2011 wissen wir, dass er sehr kurz vor der Tat 15 Minuten lang mit einem von ihm geführten V-Mann aus der rechten Szene telefonierte. Beide können sich angeblich heute nicht mehr erinnern, um was es in dem Gespräch ging. Normalerweise habe er immer nur ein oder zwei Minuten mit seinem V-Mann gesprochen, um sich zu verabreden, sagte Temme in der Hauptverhandlung. Damit wird das 15-minütige Gespräch noch unerklärlicher, und es drängt sich die nach wie vor offene Frage auf, ob es Zufall war, dass er zur Tatzeit am Tatort war oder nicht, oder ob er vielleicht von seinem V-Mann einen entsprechenden Hinweis bekommen hat. Die neuen Erkenntnisse, die das Verfahren ergeben hat, waren unter anderem Auslöser für den Untersuchungsausschuss im hessischen Landtag.

Die Rolle des Verfassungsschutzes im NSU-Komplex ist geradezu eine Einladung für Verschwörungstheoretiker. Was antworten Sie denen?

Wir haben keine geschlossene Theorie über die Rolle der Nachrichtendienste und hüten uns, konkrete Behauptungen aufzustellen, solange wir nichts Genaues wissen. Was wir wissen, ist, dass die offizielle Version von den drei Neonazis, die in völliger Isolation den NSU gegründet haben, den keiner in der Szene kannte und von dessen Verbrechen keiner wusste, nicht stimmen kann. Dasselbe gilt für die Version von den Behörden, denen es angeblich trotz erheblicher Mühe nicht gelang, den konkreten Aufenthaltsort zu ermitteln und die Drei festzunehmen.

Sie hatten bereits darauf hingewiesen, dass es in den ersten Jahren nach dem Untertauchen des Trios sehr konkrete Informationen und auch Festnahmemöglichkeiten gegeben hat. Können Sie das noch mal illustrieren?

Die Akten zeigen, dass es mehrere solche Möglichkeiten gab. Zwei Beispiele: Das LKA Thüringen hatte mehrere Telefonüberwachungen bei diesen Chemnitzer Unterstützern laufen. Da hat man abgehört, dass diese auffällig konspirativ über einen Umzug sprachen: Da ging es zu-

nächst darum, wie man die Wohnungsanmietung organisieren kann und dann um den Umzug. Es wurde ein Tag festgelegt und man hat überlegt, wer bei dem Umzug helfen soll. Da sprechen Leute, von denen das LKA vermutet, dass sie das Trio unterstützen, konspirativ über eine Wohnung und einen Umzug, nennen den Tag – von dem wir heute wissen, dass um diesen herum das Trio in seine neue Wohnung gezogen ist. Und wir sollen glauben, dass die LKA- oder LfV-Leute nicht hingehen und schauen, von wo nach wo die umziehen?

Zweites Beispiel: Im März 1999 führte Tino Brandt ein Telefongespräch mit Bönnhardt. Das Gespräch wurde mehrfach verschoben und Brandt teilte den neuen Termin jeweils seinem V-Mann-Führer mit. Er wurde angerufen in einer Telefonzelle, die vorher benannt war, in Coburg, wo er gearbeitet hat. Das LfV Thüringen wusste also im Voraus an welchem Tag, um welche Uhrzeit und in welcher Telefonzelle der Anruf ankommen sollte. Das Gespräch wurde aber nicht abgehört, es wurde auch nicht ermittelt, von welcher Telefonzelle der Anruf abging, der Anrufer wurde natürlich nicht festgenommen. Das ist einfach nicht glaubhaft. Es sind sehr viele Ereignisse, die einmal vorkommen können, aber nicht in dieser Häufung. Zugleich haben wir eine Situation, in der Akten auf verschiedenen Ebenen vernichtet wurden, in der entscheidende Akten keine klare Aktenführung aufweisen, in der die Nachrichtendienste die Aufklärung offensichtlich verhindern, indem sie z.B. Akten den Untersuchungsausschüssen vorenthalten oder ihre Beamte die Erinnerung plötzlich verlässt.

Auf der Veranstaltung „Blinde Flecken“ in der Berliner Humboldt-Universität im Dezember letzten Jahres haben Sie den Begriff „Collusion“ – grob übersetzt: Verstrickung – als Analyseinstrument für die Rolle von Polizei und Verfassungsschutz im NSU-Komplex gebraucht. Der Terminus stammt aus der nordirischen Diskussion um die Ermordung von irisch-republikanischen AktivistInnen, JournalistInnen, AnwältInnen durch paramilitärische Gruppen. Man wusste, dass die britische Armee, die Polizei und der Geheimdienst in diese Morde verstrickt waren, aber wie diese Verstrickung genau aussah blieb unklar. „Collusion is not an illusion“, hieß eine bekannte Parole. Was soll dieser Begriff im Kontext des NSU-Komplexes?

Unser Problem ist, Begrifflichkeiten zu finden, die diese unklare Situation fassen. Die Frage ist, ob man in unserem Fall von „Collusion“ sprechen kann. Also ob man auf einen Begriff zugreift, der aus dem

nordirischen Kontext kommt, wo das Zusammenwirken staatlicher Stellen und rechter Gruppen noch eindeutiger war, als wir es hier haben. Wenn es keinen Whistleblower gibt, werden wir vielleicht nie direkt beweisen können, was die Nachrichtendienste über den NSU wussten. Wir werden es auch deshalb nicht wissen, weil es in der Natur dieser Dienste und ihrer Arbeitsweisen liegt, dass es keinen „paper trail“ gibt. Deshalb brauchen wir neue Begrifflichkeiten und theoretische Ansätze, um das Verhältnis zu beschreiben und eine Beweisführung zu ermöglichen, die ohne die „smoking gun“ auskommt.

Der Prozess geht so langsam seinem Ende entgegen. Wenn Sie eine Bilanz ziehen: Haben Sie den Eindruck, dass er ein Stück Wahrheit herausbringt, dass er dem Aufklärungsinteresse der NebenklägerInnen entgegenkommt? In einer ARD-Dokumentation hat Frau Bulgaridis gesagt, sie möchte eigentlich nur noch, dass das alles schnell vorbei ist.

Auch unsere MandantInnen sind da hin und her gerissen. Ihre Erwartungen hinsichtlich Aufklärung wurden bisher ganz klar nicht erfüllt. Unsere Beweisanträge, die Neonazi-Strukturen in Dortmund abzuklären, sind abgelehnt worden, weil die Fragen nicht verfahrensrelevant seien. Das Gericht hat es auch abgelehnt, die unmittelbar nach der Selbstenttarnung des NSU im BfV geschredderten und zum Teil „rekonstruierten“ Akten beizuziehen. Wir hätten nicht nachweisen können, dass in diesen Akten irgendetwas für die Aufklärung der Taten Relevantes zu finden sei. Woher sollen wir wissen, was in Akten des Verfassungsschutzes steht, bevor wir sie gesehen haben? Aber allein der Zeitpunkt und die Umstände der Vernichtung indizieren aus unserer Sicht, dass die Akten sehr wohl verfahrensrelevant sind. Auch ansonsten hält das Gericht die Frage, was die Nachrichtendienste vor der Selbstenttarnung des NSU über den Verbleib des Trios und die Morde wussten, nicht für verfahrensrelevant. Zumindest nicht solange wir nicht nachweisen können, dass die Ämter mehr wussten, als sie sagen, und das Trio gezielt nicht festgenommen haben. Deshalb ist das Verfahren für die Angehörigen ernüchternd, weil es so scheint, dass die zwei zentralen Fragen, die der Opferauswahl und des Wissens der Nachrichtendienste, nicht aufgeklärt werden.

Der V-Mann Johann H.

Eine Spur führte zum Verfassungsschutz-Spitzel

von Kim Finke (LOTTA Magazin)

Mehr als zwei Jahrzehnte stand Johann H. auf der Gehaltsliste des Staates und mischte in zahlreichen Neonazi-Gruppen mit, teils in führender Position. Im Februar 2012 fiel dem Bundesamt für Verfassungsschutz seine Ähnlichkeit mit dem Phantombild des Bombenlegers aus der Kölner Probsteigasse auf.

Am 19. Januar 2001 war dort eine mit Schwarzpulver gefüllte Bombe explodiert, nachdem die Tochter der Inhaberkategorie eines Lebensmittelgeschäfts den Deckel einer im Laden zurückgelassenen Dose angehoben hatte. Die junge Frau wurde schwer verletzt. Wer die Sprengfalle in dem Laden deponierte, konnte mehr als zehn Jahre lang nicht ermittelt werden. Für die Kölner Polizei kam ein rassistisches Tatmotiv damals nicht in Betracht. Ebenso wenig wurden frühere gegen ausländische Familien gerichtete Sprengstoffanschläge in Köln in die Ermittlungen einbezogen – wie die am 22. Dezember 1992 vor der Wohnungstür einer türkischen Familie in Köln-Ehrenfeld deponierte Sprengfalle oder die beiden in Werkzeugen und Haushaltsgeräten versteckten TNT-Bomben im Frühjahr 1993.¹ Die Hintergründe des Probsteigassen-Anschlags blieben bis November 2011 unbekannt, erst dann bekannte sich der NSU in seinem „Paulchen-Panther“-Video zu der Tat. Zwei Monate später geriet der V-Mann Johann H. ins Visier. Ein Untersuchungsausschuss (PUA) des nordrhein-westfälischen Landtags versucht seit Sommer letzten Jahres die Hintergründe des Anschlags und die mögliche Beteiligung lokaler HelferInnen aufzuklären.

„Ich habe diese Person vorgefunden und in dem Moment, in dem ich mich mit der Person befasst habe, habe ich auch Konsequenzen gezogen.

¹ <http://nrw.nsu-watch.info/die-anschlaege-der-1990er-jahre-in-koeln>

In dem Moment haben wir die Zusammenarbeit beendet“, sagte Mathilde Koller, bis Juni 2012 Leiterin der Verfassungsschutz-Abteilung des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen (VS-NRW), als man sie im August 2015 im PUA mit der Biografie des Kölner Neonazis Johann H. konfrontierte. H. sei eine Person, „die in einem Vertrauensverhältnis mit der Behörde stand“, ergänzte sie. Damit bestätigte Koller, dass Johann H. ein V-Mann war. Wenige Wochen zuvor hatte die „Welt am Sonntag“ aus einer im Februar 2012 von Koller verfassten „geheimen Verschluss-sache“ zitiert. Darin hatte die Chefin des VS-NRW dem Generalbundesanwalt (GBA) mitgeteilt: „Johann Detlef H. ... ist seit 1989 als geheimer Mitarbeiter für den Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen tätig.“²

Die Rolle von Johann H. in der Neonazi-Szene – und die damit verbundene Involviertheit staatlicher Stellen – ist schon an sich ein interessanter Untersuchungsgegenstand. Eine besondere Bedeutung erhält der V-Mann aber dadurch, dass er zeitweise verdächtigt wurde, in den Bombenanschlag verwickelt zu sein. Der folgende Artikel stützt sich auf die Erkenntnisse antifaschistischer Recherche zur Person Johann H.³ sowie auf die von der Initiative „NSU Watch NRW“ erstellten Protokolle der öffentlichen Sitzungen des nordrhein-westfälischen PUA.⁴

Politische Biografie eines V-Mannes

Im Frühjahr 2003 beschrieb der 1967 geborene Johann H. in einem „Gespräch“ mit der Postille „Der Gegenangriff“ des „Kampfbundes Deutscher Sozialisten“ (KDS) seinen Werdegang in der extremen Rechten wie folgt: „Wehrsportgruppe, Nationalistische Front, bis 1994 Mitglied der Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei – FAP, 1998 Mitbegründer der Kameradschaft Köln, 1999 kurz nach der Gründung Mitglied des KDS.“ Er sei „mit der Ehrenurkunde des Landesverbandes der FAP in Nordrhein-Westfalen“ und dem silbernen Ehrenzeichen des KDS ausgezeichnet worden. In dem Interview erzählte er weiter, dass er in seiner Jugend zunächst bei den Grünen aktiv gewesen sei. Später tauchte er im Umfeld der Jugendorganisation der KPD/ML auf, wie ZeitzeugInnen berichten. Danach wechselte er eigenen Angaben zufolge zum „Kommu-

2 Welt am Sonntag v. 14.6.2015

3 www.lotta-magazin.de/ausgabe/59/der-fall-johann-h

4 <http://nrw.nsu-watch.info>

nistischen Arbeiterbund Deutschland“ (KABD). Zudem war er Mitte der 1980er Jahre vermutlich Teil einer Clique, die unter dem Namen „Anarchistische Terrorfront“ (ATF) agierte und die von der Polizei als politisch „verworren“ bezeichnet wurde. 1984 offerierte die ATF per Aushang in einem Supermarkt in Köln-Zollstock den Ankauf von Waffen sowie die Ausführung von Anschlägen aller Art. Weiterhin führte sie Nachtmärsche mit Bewaffnung und in paramilitärischer Uniformierung durch. Im Jahr 1984 fiel die Gruppe durch Brand- und Sprengstoffanschläge auf. Wegen eines Verstoßes gegen das Sprengstoffgesetz wurde Johann H. dann im Jahr 1985 zu einer Jugendstrafe verurteilt.

H. ging als Wehrpflichtiger zur Bundeswehr und nahm dort an einem Lehrgang für Scharfschützen teil. 1987 trat er dann in einer Anzeige in der Zeitschrift „Internationaler Waffenspiegel“ als Kontaktperson des „Heimatschutzverbandes“ auf – einer paramilitärischen Wehrsportgruppe, die sich, einem Artikel der „taz“ zufolge, aus dem „Bund der Legionäre“ des Grafen Rainer René Adelman rekrutierte.⁵ Gegen diesen „Bund“ wurde 1986 wegen Verstoßes gegen § 109 Strafgesetzbuch (StGB) (Anwerbung von Söldnern) ermittelt, weil er Deutsche als Söldner in südafrikanische Länder vermittelt haben soll.

In der Satzung des „Heimatschutzverbandes“ hieß es: „Im Konfliktfall sieht der Verband seine Hauptaufgabe in der Unterstützung der Streitkräfte, in der Heimatverteidigung. Im Falle der Besetzung Europas durch feindliche Kräfte setzen die Mitglieder des Verbandes den Kampf als Widerstandsbewegung fort.“ Unter den Mitgliedern kursierte auch die Schrift „Der totale Widerstand. Kleinkriegsanleitung für jedermann“ des Schweizer Majors Hans von Dach, eine 1957 verfasste Anleitung für einen Sabotageakte und Attentate umfassenden Guerillakampf kleiner bewaffneter Gruppen gegen eine Besatzungsarmee.⁶ Neonazis fanden darin konkrete Hinweise für den bewaffneten Kampf. Die Lektüre der Schrift wurde den „Kameraden“ unter anderem in dem Ende 2002 erschienenen Fanzine „C18 Stormer – die deutsche Fassung“ empfohlen.

Der Bombenanschlag in der Probsteigasse

Laut Anklageschrift ist die Bundesanwaltschaft überzeugt, dass entweder Uwe Böhnhardt oder Uwe Mundlos zwischen dem 19. und 21. De-

⁵ taz v. 9.6.1988

⁶ NZZ v. 26.7.2013 (www.nzz.ch/schweiz/terror-rezepte-fuer-guerilleros-1.18123000)

zember 2000 die Sprengfalle im Lebensmittelgeschäft der Familie M. in der Probsteigasse platzierte. Dass sich der NSU in seinem Video der Tat bezichtigt, war zuerst dem nordrhein-westfälischen Landeskriminalamt (LKA) bei der Sichtung aufgefallen. Der damalige Leiter der dort angesiedelten „Besonderen Aufbau-Organisation (BAO) Trio NRW“, Dieter Kretzer, gestand bei seiner Anhörung im PUA am 20. August 2015 aber ein, dass die „Konkretisierung des Anteils von Täterschaft und Teilhabe des NSU“ bei dieser Tat nicht dargestellt werden konnte. Es gebe im Detail Ungereimtheiten, die nicht zu klären seien. Auch sein Kollege Michael Schweikert, der sich beim Bundeskriminalamt (BKA) mit dem Anschlag beschäftigte, musste im November 2015 vor dem PUA einräumen, dass es „nur Indizien“ für eine Täterschaft des NSU gebe. Objektive Spuren sind nicht mehr vorhanden, da bereits 2006 sämtliche Asservate vernichtet wurden. Die Vernichtung sei seine alleinige Entscheidung gewesen, so der Kölner Staatsanwalt Karl-Heinz Schlotterbeck vor dem PUA. Da die Bombenreste nicht mehr vorhanden sind, können sie nicht mehr auf DNA-Spuren untersucht werden.

Das wichtigste Indiz für eine Tatbeteiligung des NSU am Probsteigassen-Anschlag ist das Bekennergvideo, in dem allerdings keine Informationen verwandt werden, die auf exklusives Täterwissen schließen lassen. So ist das gezeigte Foto der Stollendose in einer Lokalzeitung veröffentlicht worden, der passende Artikel fand sich im Schutt des NSU-Verstecks in Zwickau. Ein weiteres Indiz ist die Anmietung eines Wohnmobils auf die Aliaspersonalie „Eminger“. In der Vernehmung eines BKA-Beamten durch den PUA wurde allerdings deutlich, dass der Ablegezeitpunkt der Bombe nicht genauer bestimmt werden kann als „kurz vor Weihnachten“, womit ebenso wenig geklärt ist, ob die Anmietung des Wohnmobils in der Zeit vom 19. bis 21. Dezember 2000 auf die Alias-Personalien „Eminger“ mit dem Tatzeitpunkt übereinstimmt. Zumal die Mietwagenfirma seinerzeit den Kilometerstand des Wohnmobils nicht festgehalten hat. Der Vater des Opfers und Inhaber des Lebensmittelgeschäfts, der 2000 den Bombenleger sah, schloss gegenüber dem BKA Böhnhardt und Mundlos sogar als Täter aus. Das nach seinen Angaben 2001 erstellte Phantombild weist ebenfalls keinerlei Ähnlichkeit mit einem der beiden Neonazis auf. Das Phantombild zeigt einen Mann mit langen Haaren und anderen Gesichtszügen als die beiden NSU-Täter.

Was den Anschlag in der Probsteigasse besonders rätselhaft macht, ist die Tatortauswahl. Die ErmittlerInnen konnten nach der Aufdeckung

des NSU nicht klären, warum ausgerechnet der kleine Lebensmittelladen in der unscheinbaren Nebenstraße gewählt wurde, bei dem von außen nicht ersichtlich war, dass es von einer aus dem Iran stammenden Familie betrieben wurde. Auf der Reklame des Ladens stand „Lebensmittel. Getränkeshop Gerd Simon“. Es ist äußerst unwahrscheinlich, dass auswärtige Täter dieses Anschlagziel ohne lokale HelferInnen überhaupt hätten finden können. Auch LKA-Mann Kretzer hielt vor dem PUA die Hilfe von Ortskundigen für wahrscheinlich. Im Hinblick auf andere beim NSU gefundene Adressen und Ausspähungen mit NRW-Bezug sagte er, manche Beschreibungen seien so konkret gewesen, dass die Orte „ausbaldowert“ sein müssten. Die Hypothese, dass der NSU „Ankerpunkte“ in NRW hatte, habe man aber nicht untermauern können.

Was LKA und BKA nicht bekannt war: In unmittelbarer Nähe des Tatorts wurde am 24. Februar 1933 der SA-Mann Walter Spangenberg erschossen. Spangenberg, der in einer Parallelstraße zur Probsteigasse wohnte, war auf dem Rückweg von einer NSDAP-Veranstaltung als er am Hansaplatz von Kommunisten überfallen wurde.⁷ Die Nazis erklärten den Toten zum Märtyrer, zum ersten „Blutzeugen der Bewegung“ in Köln. Von 1933 bis 1945 hieß der Hansaplatz Spangenbergplatz. Wer vor dem Lebensmittelgeschäft in der Probsteigasse steht, kann den Park sehen.

Eine Spur führt zum V-Mann

Die 1998 gegründete und 2012 verbotene „Kameradschaft Köln“ gab sich früh den Ehrennamen „Kameradschaft Walter Spangenberg“. Regelmäßig organisierte sie „Heldengedenken“ für ihren Namenspatron sowie den SA-Mann Winand Winterberg, die meist auf dem Melatenfriedhof stattfanden, wo die beiden Nazis bestattet sind.⁸ Der stellvertretende Kameradschaftsführer der „Kameradschaft Walter Spangenberg“ war der V-Mann Johann H.

Die Spur zum V-Mann nahm ihren Anfang beim Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), wo die Ähnlichkeit von Johann H. mit dem Phan-

⁷ Bilz, F.; Eumann, U.: Der Fall Winterberg-Spangenberg und der Kampf um die Deutungshoheit, in: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 2008, H. 79, S. 139-175, online: www.mbr-koeln.de/wp-content/uploads/2012/05/Winterberg-spangenberg-Aufsatz.pdf

⁸ <http://nsu-watch.info/812-2>

tombild im Februar 2012 festgestellt wurde. Das BfV informierte daraufhin den Verfassungsschutz (VS) NRW, wo am nächsten Tag, dem 9. Februar 2012, im Namen der damaligen Leiterin Mathilde Koller eine „Dienstliche Erklärung“ an den Generalbundesanwalt (GBA) verfasst wurde, in der die Personalien von H. und dessen Rolle in der „Kameradschaft Köln“ aufgeführt wurden. Seine Vorstrafe wegen des Sprengstoffdelikts und seine Tätigkeit als V-Mann fanden keine Erwähnung. Unterzeichnet wurde die Erklärung von Burkhard Schnieder, Gruppenleiter beim VS und damals Vertreter der Abteilungsleiterin Koller. Die Erklärung endete mit dem Satz: „Anhaltspunkte für eine Tatbeteiligung bestehen nicht.“

Schnieder wurde vor dem PUA gefragt, auf welcher Grundlage diese Aussage getroffen wurde. Seine Antwort: „durch Aktenrecherche“. Nachfrage: „Das haben Sie alles innerhalb eines Tages gemacht?“ Antwort: „Ja, die Aktenrecherche und die Internetrecherche.“ Mathilde Koller antwortete auf dieselbe Frage: „Die Leute, die diese Person geführt haben, haben mir versichert, dass er eigentlich kein Rechtsextremist ist und dass er im Grunde nur im Auftrag von uns die Szene ausforscht.“ Damals sei „die Meinung des Hauses, also des Fachbereichs“ gewesen, „der hatte damit nichts zu tun“, so Koller vor dem PUA.

Gruppenleiter Schnieder überbrachte die erste „Dienstliche Erklärung“ persönlich zum GBA nach Karlsruhe, wo er dann alles Weitere mündlich unterbreitet haben will. Mathilde Koller verfasste am 15. Februar 2012 eine als „geheim“ eingestufte Dienstliche Erklärung, in der sie dem GBA die V-Mann-Tätigkeit des H. offenbarte. Mit der Abklärung der „Spur H“ wurde dann die „BAO Trio“ des Bundeskriminalamts (BKA) beauftragt, die nach kurzer Zeit zum Ergebnis kam, dass H. als Täter ausgeschlossen werden könne.

Dass das BKA die „Spur H.“ ordnungsgemäß abgeklärt hat, daran besteht nach der Vernehmung zweier BKA-BeamtenInnen vor dem PUA erheblicher Zweifel. Sachbearbeiterin dieser Spur war 2012 die damals 22-jährige Polizistin Annika Voggenreiter, die erst im Vorjahr ihre Ausbildung beendet hatte. Sie wurde ebenso vom PUA angehört wie ihr Vorgesetzter, der Teamleiter Michael Schweikert. Beide erklärten, dass Johann H. „aktenmäßig abgeklärt“ wurde, dabei sei dem BKA die Jugendstrafe wegen eines Sprengstoffdelikts aus dem Jahr 1985 sowie seine Mitgliedschaft in einer Reservistenkameradschaft für Scharfschützen und sein Waffenbesitz bekannt geworden. Aus diesen Erkenntnissen, die H. mit Sprengstoffdelikten und Schwarzpulver in Verbindung

brachten, folgten aber keine weiteren Ermittlungsschritte. Die frühere Mitgliedschaft von H. im „Heimatschutzverband“? War dem BKA nicht bekannt. Weitergehende Erkundigungen bei der Bundeswehr oder zur „Kameradschaft Walter Spangenberg“? Wurden nicht eingeholt. Befragt, ob die Vorstrafe wegen eines Sprengstoffdeliktes Anlass für weitere Ermittlungen war, antwortete BKA-Teamleiter Michael Schweikert: „In erster Linie ging es darum herauszufinden, ob die Zeugen H. erkennen.“ Eine Vorstrafe sei dabei unerheblich.

Das BKA erstellte also zwei Lichtbildvorlagen, die den beiden AugenzeugInnen, dem Vater und der Schwester der Geschädigten aus der Probsteigasse, vorgelegt wurden – eine Vorlage zeigte Porträtfotos, die andere Ganzkörperaufnahmen. Die Wahllichtbildvorlage mit den Ganzkörperfotos zeigte neun Personen, allesamt NSU-Verdächtige und Neonazis. Ausgerechnet Uwe Bönnhardt fehlte aber in der Vorlage.

Das Ganzkörperfoto von Johann H. hatte der Verfassungsschutz zur Verfügung gestellt. Die Fotoqualität war so schlecht, dass das Gesicht auf diesem Bild nicht zu erkennen war. „Das Bild war natürlich sehr schlecht. Aber es war nun mal das einzige Ganzkörperbild, was zu diesem Zeitpunkt vorlag. Daher haben wir das einfach in die Vorlage integriert. Mir ist klar, dass das nicht optimal war aufgrund der unterschiedlichen Qualitäten und Hintergründe – aber wir haben das halt einfach mit aufnehmen wollen“, so die BKA-Beamtin Voggenreiter vor dem PUA. Ihr Vorgesetzter Schweikert erklärte, dass der Standard für Wahllichtbildvorlagen eigentlich besage, dass die Qualität aller benutzten Fotos gleich sein muss. „Um auf das schlechte Bild von H. zu kommen. Da sollten die anderen Bilder auch in ähnlich schlechter Qualität sein.“ Dies waren sie aber nicht, das Foto von H. stach heraus. Versuchte das BKA an ein besseres Foto zu kommen? Nein, man sei davon ausgegangen, „hätte eins vorgelegen, hätten wir das auch bekommen“, so Voggenreiter. Zudem habe man unter Zeitdruck gestanden. Diesen Zeitdruck produzierte der GBA, der in einer E-Mail mit dem Betreff „Eilt sehr“ das qualitativ schlechte Foto vom Verfassungsschutz weiterleitete. Den Grund für die Eile konnten die BKA-BeamtInnen nicht nennen.

Trotz der schlechten Qualität musste die Vorlage dieses Foto als Beleg dafür herhalten, dass die ZeugInnen H. nicht als Täter erkannt hätten. Es sei zwar schwierig, bei diesem Foto eine Aussage über die Größe zu machen, so Voggenreiter vor dem PUA. Allerdings habe die Zeugin auch nur gesagt: „Er wirkt klein.“ Trotzdem schrieb die BKA-Beamtin nach der Vorlage der Fotos einen Vermerk, in dem sie feststellte, die

Zeugin habe H. aufgrund „seiner kleinen Statur“ als Täter ausgeschlossen. Wie groß H. sei, konnte die BKA-Beamtin nicht sagen.

Für die Lichtbildvorlage der Porträtfotos besorgte sich das BKA ein Passbild von H. aus dem Jahr 2004. Auf dem Foto trägt H. kurze Haare und einen Dreitagebart. Dieses Passbild wurde dann mit langen Haaren, ähnlich der Zeichnung des Phantombilds, versehen. Die Vorlage enthielt neben dem Foto von Johann H. noch Fotos mutmaßlicher NSU-Mitglieder und -Unterstützer sowie einige mit dem Computer erstellte „Dummies“. Bei allen Personen wurden die Frisuren dementsprechend verändert, dass sie lange Haare ähnlich dem Phantombild zeigten. Den Bart bei H. hingegen retuschierte man nicht weg, obwohl der Bombenleger laut Zeugenaussagen keinen Bart getragen haben soll. Als Erklärung wurde genannt, dass eine Veränderung des Bartes möglicherweise das Gesicht „verfälscht“ hätte. Auch bei dieser Lichtbildvorlage konnten die ZeugInnen H. nicht als Täter wieder erkennen.

Dass sich das BKA mit einem mittels Bildbearbeitung veränderten Passbild behelfen musste, lag daran, dass den ErmittlerInnen keine Fotos von H. mit langen Haaren vorlagen. Der Verfassungsschutz hatte solche Fotos allerdings in seinem Bestand, wie ein Vorhalt der Abgeordneten im PUA belegte. Teamleiter Schweikert konnte einen Blick auf einen Verfassungsschutz-Vermerk werfen, in dem auch zwei Fotos von H. mit langen Haaren abgedruckt waren. Schweikert gab an, diese Fotos nie gesehen zu haben.

Nach der Präsentation dieser beiden Lichtbildvorlagen war nach Ansicht des BKA der Tatverdacht gegen H. ausgeräumt. Eine Vernehmung von H. durch das BKA fand nicht statt. Im BKA-Abschlussbericht vom September 2012 zum Anschlag in der Probsteigasse wurde die „Spur H.“ nicht einmal erwähnt. Damit konfrontiert geriet die Verfasserin Voggenreiter ins Stottern und erklärte, sie habe die Spur nicht erwähnt, weil deren Bearbeitung noch nicht abgeschlossen gewesen sei. Sie selbst habe dann die „BAO Trio“ im September 2012 verlassen: „Ich weiß nicht, was ich darauf antworten soll. Es ist nichts unter den Tisch gefallen. Die Inhalte wurden alle vermittelt.“ Sie habe mit dem Kollegen darüber gesprochen. Fakt ist, dass zwei Monate später die Anklageschrift fertig gestellt wurde, in der sich der GBA auf Bönnhardt oder Mundlos als Bombenleger in der Probsteigasse festlegte.

Durch einen Antrag der Nebenklage im Münchener NSU-Prozess wurde im Juni 2014 der zeitweise Tatverdacht gegen H. öffentlich bekannt, weswegen sich auch das BKA wieder mit der Spur beschäftigte.

Im Internet hatte die Antifa Köln ein Foto von H. veröffentlicht, auf dem er dem Phantombild ähnelt. Durch einen Vorhalt im PUA wurde bekannt, dass, ausweislich eines Vermerkes eines Kölner Polizisten vom 6. August 2014, die Oberstaatsanwältin Greger vom GBA in einem Telefongespräch deutlich machte, dass keine weiteren Maßnahmen zu H. zu tätigen seien – „insbesondere kein Herantreten an H.“ Die Spur zum V-Mann war abgehakt, und daran sollte sich offenbar auch nichts mehr ändern.

Keine Akten beim NRW-Verfassungsschutz

Der NRW-Verfassungsschutz muss sich die Frage gefallen lassen, warum dort in all den Jahren niemandem die Ähnlichkeit zwischen dem V-Mann und dem Phantombild des Bombenlegers aufgefallen ist. Die gleich lautende Erklärung aller VS-MitarbeiterInnen heißt: Der Verfassungsschutz habe damals keine Kenntnis vom Anschlag in der Probststeigasse erhalten, zumal auch die Kölner Polizei die Tat nicht als politisch motiviert eingeordnet habe. Das Phantombild sei, obwohl es in den Medien abgedruckt war, dem Verfassungsschutz erst im Februar 2012 zur Kenntnis gelangt. Der 2001 amtierende VS-Leiter Hartwig Möller erklärte vor dem PUA des Deutschen Bundestages: „Ich kann nur sagen, dass Sie zu diesem Vorgang in den Akten des Verfassungsschutzes nichts finden werden.“⁹

In den Akten des NRW-VS fanden die Abgeordneten tatsächlich keinerlei Material zum Anschlag aus dem Jahr 2001. In den Akten des BfV fand sich allerdings eine Erkenntnisanfrage der Kölner Polizei vom 19. Januar 2001, in der die Polizei um Informationen zur Opferfamilie sowie über „mögliche Bedrohungslagen von iranischen Familien“ bat, die „nicht erkennbar in extremistische Organisationen eingebunden sind“. Hans-Peter Lungen, damals Referatsleiter „Auswertung Rechtsextremismus“, bestätigte, dass der NRW-VS als Adressat dieser Anfrage aufgeführt war. Er konnte aber nicht sagen, wo diese Anfrage landete, und sich auch nicht erinnern, selbst eine solche Anfrage gesehen zu haben.

Die Erkenntnisse des PUA legen den Schluss nahe, dass beim NRW-VS Aktenbestände zu dem Anschlag vernichtet wurden. Die ehemalige

⁹ BT, 17. Wahlperiode, 2. Untersuchungsausschuss, Prot. der 31. Sitzung v. 27.9.2012, S. 18; <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/17/CD14600/Protokolle/Protokoll-Nr 31.pdf>

Abteilungsleiterin Mathilde Koller wollte eine Aktenvernichtung auf Nachfrage hin zumindest nicht ausschließen. Sie war 2012 aber auch nicht sonderlich engagiert, die Vorgänge in der 2001 nicht von ihr geleiteten Abteilung aufzuklären. „Vergangenheitsbewältigung“ habe sie nicht betrieben.

Während das NRW-Innenministerium offiziell keinen Kommentar zum V-Mann abgibt, hat sich Johann H. mithilfe eines Anwalts zu Wort gemeldet und seine Tätigkeit für den VS bestätigt. Er weist jede Beteiligung am Anschlag entschieden von sich. Zugleich behauptet er, „niemals Neonazi“ gewesen zu sein, „Abenteuerlust“ habe ihn zum Informanten werden lassen. Seine Arbeit habe „viel Unheil verhindert“. Zugleich mahnte sein Anwalt Zeitungen ab, die über die mögliche Verstrickung seines Mandanten in den Probststeigassen-Anschlag berichteten. Während Mathilde Koller im PUA aussagte, den V-Mann H. im Frühjahr 2012 abgeschaltet zu haben, lässt dessen Anwalt verlautbaren, sein Mandant sei bis Anfang 2015 für den Verfassungsschutz tätig gewesen. Mathilde Koller ging im Juni 2012 frühzeitig in den Ruhestand, seitdem leitet der Abteilungsleiter Burkhard Freier den Geheimdienst. Freier war bereits zwischen 2006 und 2011 als Gruppenleiter und stellvertretender Abteilungsleiter im VS tätig. Sind die Angaben des Anwalts korrekt, dann muss man sich beim NRW-Verfassungsschutz irgendwann entschieden haben, den V-Mann H. wieder „anzuschalten“.

Die Krise nutzen

Zur Umsetzung der Empfehlungen des 1. NSU-Untersuchungsausschusses des Bundestages

von Gerd Wiegel

Im dritten Teil der ARD-Trilogie zum NSU sagt der smarte junge Verfassungsschützer zum aufrechten Thüringer Ermittler: „Ich bin überzeugt, die Ämter werden gestärkt aus dieser Sache hervorgehen.“¹ Sicher, das ist Fiktion. Allerdings ist es durchaus wahrscheinlich, dass bereits im Winter 2011 und Frühjahr 2012 die Überzeugung im Sicherheitsapparat vorherrschte, man werde die Krise für sich zu nutzen wissen.

Viereinhalb Jahre nach der Selbstenttarnung des NSU muss man jedenfalls feststellen, dass sich die Prognose des fiktiven Verfassungsschützers bewahrheitet hat. Die Ämter, die im Zentrum der Kritik standen und stehen – allen vorweg der Verfassungsschutz –, gehen deutlich gestärkt aus dem NSU-Skandal hervor. Dies gilt in jedem Fall für die materielle Ebene, d.h. die Frage von finanzieller Ausstattung und Ausweitung der Befugnisse. Beobachten lässt sich ein völliges Auseinanderfallen von öffentlichem Ansehen des Verfassungsschutzes und dem realen Einflussgewinn des Bundesamtes bei gleichzeitigem finanziellen und personellen Aufwuchs. Nicht nur die erwähnte ARD-Trilogie, sondern auch die zahlreichen Dokumentationen, Hintergrundartikel und Recherchen zum NSU-Komplex zeigen, dass dem Verfassungsschutz in der Öffentlichkeit so ziemlich jedes Verbrechen in diesem Zusammenhang zugeutraut wird – von der bewussten Verhinderung der Festnahme des Trios, über die Kenntnisse des Aufenthaltes der drei und wahlweise auch ihrer Taten bis hin zur Liquidierung von ZeugInnen, die zur Aussage bereit sind. Die hierfür gesammelten und präsentierten Indizien, die sich bis-

1 www.daserste.de/unterhaltung/film/mitten-in-deutschland-nsu/index.html

her jedoch nicht handfest beweisen lassen, perlen am Amt ohne jede sichtbare Folge ab.

Doch nicht nur beim Verfassungsschutz scheint die Krise des NSU-Skandals wenig verändert zu haben. Auch die Polizei hat vor dem Hintergrund von elf Jahren fehlgeleiteter Ermittlungen im Rahmen der Ceska-Mordserie und einer völligen Verkennung rassistischer Tatmotivationen keinerlei grundlegende Änderung vollzogen. Die im Mai 2015 aufgedeckten rassistischen Vorfälle bei der Bundespolizei in Hannover wurden schnell als Einzelfälle bagatellisiert, die zu keinem „Generalverdacht“ bei der Polizei führen dürften.² Bis heute wird das Stichwort des „strukturellen“ oder „institutionellen Rassismus“ bewusst missverstanden und als Vorwurf an den einzelnen Beamten, die einzelne Beamtin gedeutet, obwohl es gerade um einen gesellschaftspolitischen Zusammenhang geht, in dem die Polizei ein spezifischer Teil ist. Auch die Wertung und Einordnung von Taten im Rahmen der aktuellen rassistischen Gewaltwelle gegen Geflüchtete und ihre Unterkünfte lässt an einer solchen generell veränderten Wahrnehmung zweifeln.

Schließlich ist auch bei der Justiz keine grundlegende Veränderung der Wahrnehmung sichtbar: Ein einziger Fall aus der seit 2014 anhaltenden und sich steigernden Serie rechter und rassistischer Angriffe schien dem Generalbundesanwalt bisher bedeutsam genug, um die Ermittlungen an sich zu ziehen. Und auch die Verurteilungen der wenigen ermittelten TäterInnen ist sehr unterschiedlich und lässt keine generell erhöhte Sensibilität bei diesem Thema erkennen.

Justiz, Polizei und Verfassungsschutz waren die drei zentralen Institutionen, die der erste NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages (PUA-NSU) in den Blick genommen und für die er konkrete Empfehlungen ausgesprochen hat. Sieht man sich diese 47 Empfehlungen heute noch einmal an, dann zeigt sich die andere Seite der Medaille der für die konkrete Ausschussarbeit wichtigen und hilfreichen Zusammenarbeit aller Fraktionen. Der Ausschuss initiierte zwar vorsichtige Reformschritte und machte konkrete Änderungsvorschläge, ein grundsätzlicher Blickwechsel oder gar eine veränderte Philosophie der Behörden ließ sich damit jedoch nicht bewirken. Dass das Stichwort „Rassismus“ im Zusammenhang mit den Ermittlungen nicht einmal im Abschlussbericht auftaucht, da es bei SPD und Union nicht durchsetzbar war, ist nur der

² proasyl.de v. 18.5.2015 und 3.6.2015

sichtbarste Ausweis dieses Mangels. Dennoch wäre schon die konkrete Umsetzung einiger der 47 Empfehlungen ein Fortschritt – allerdings nur dann, wenn es sich um eine inhaltliche und nicht nur eine rein formale Umsetzung handelte. Hier liegt eines der zentralen Probleme.

Empfehlungen des 1. Untersuchungsausschusses NSU

Bereits im Februar 2014 präsentierte die Bundesregierung einen „Bericht zur Umsetzung der Empfehlungen des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode“.³ Legt man die darin getroffenen Ausführungen zugrunde, dann sind mehr oder weniger alle Empfehlungen des PUA-NSU, die im Verantwortungsbereich der Bundesregierung lagen, umgesetzt worden. Für den Bereich der Justiz und den Verfassungsschutz legte die Bundesregierung Gesetzentwürfe vor, die auf Mängel, die der Ausschuss festgestellt hatte, reagieren und zur Umsetzung der Empfehlungen beitragen sollen.⁴ Ob die inzwischen verabschiedeten Gesetzesänderungen tatsächlich diese Mängel beseitigen und im Sinne der Empfehlungen zu einer Änderung führen, ist politisch umstritten, wie sich nicht zuletzt in den Anhörungen und Debatten zu den angeführten Gesetzentwürfen gezeigt hat. Die Antwort der Bundesregierung auf eine Große Anfrage der Linksfraktion zur Umsetzung aller 47 Empfehlungen des PUA-NSU wird für Juni 2016 erwartet.

Nach Berichten von NebenklagevertreterInnen im Münchner NSU-Prozess haben die überlebenden Opfer und die Angehörigen der Ermordeten nicht den Eindruck, dass es zu einem generellen Mentalitätswechsel in den Sicherheitsbehörden gekommen ist – eine Erwartung, die auch mit der Arbeit des Untersuchungsausschusses verbunden war. Dieser konnte sich zwar nicht darauf einigen, die Ermittlungen zu den Taten des NSU als „strukturell rassistisch“ zu bewerten. Dennoch steht nach wie vor die Frage im Raum, ob die Ermittlungen nicht anders geführt worden wären, wenn es sich bei den Opfern der NSU-Taten (mit Ausnahme von Michèle Kiesewetter) nicht um Menschen mit einem türkischen bzw. griechischen Migrationshintergrund gehandelt hätte.

Zur Forderung nach massiven Konsequenzen führte schließlich auch die Rolle des Verfassungsschutzes: seine Unfähigkeit bei der Aufklärung über die rechtsterroristische Gefahr, die erschreckenden Erkenntnisse

³ BT-Drs. 18/710 v. 28.2.2014

⁴ BT-Drs. 18/3007 v. 30.10.2014; BT-Drs. 18/4654 v. 28.4.2015

über das Ausmaß des V-Mann-Einsatzes in der Naziszene und – damit verbunden – die objektive Unterstützung der Szene und das völlige Versagen des Instruments V-Leute bei der Aufdeckung des NSU. Dass die vom Ausschuss formulierten Empfehlungen im Sinne der ihnen zugrundeliegenden Erkenntnisse und Probleme umgesetzt wurden, lässt sich nicht erkennen.

Motiv Rassismus erkennen

Zentrale Folgerung für die in zahlreichen Fällen strukturell rassistischen Ermittlungen zu den Morden der Ceska-Serie, die sich über Jahre vor allem gegen die Familien und das Umfeld der Opfer richteten, ist die Empfehlung Nr. 1 des Untersuchungsausschusses:

„In allen Fällen von Gewalkriminalität, die wegen der Person des Opfers einen rassistisch oder anderweitig politisch motivierten Hintergrund haben könnten, muss dieser eingehend geprüft und diese Prüfung an geeigneter Stelle nachvollziehbar dokumentiert werden, wenn sich nicht aus Zeugen-aussagen, Tatortspuren und ersten Ermittlungen ein hinreichend konkreter Tatverdacht in eine andere Richtung ergibt. Ein vom Opfer oder Zeugen angegebenes Motiv für die Tat muss von der Polizei beziehungsweise der Staatsanwaltschaft verpflichtend aufgenommen und angemessen berücksichtigt werden. Es sollte beispielsweise auch immer geprüft werden, ob es sinnvoll ist, den polizeilichen Staatsschutz zu beteiligen und Informationen bei Verfassungsschutzbehörden anzufragen. Dies sollte in die Richtlinien für das Straf- und das Bußgeldverfahren (RiStBV) sowie in die einschlägigen polizeilichen Dienstvorschriften aufgenommen werden.“⁵

Bis heute kann nicht von einer tatsächlichen Umsetzung dieser Empfehlung im Sinne des Wortlauts gesprochen werden. Erst im Sommer 2015 ist es nach langwierigen Abstimmungen im Rahmen der Innenministerkonferenz (IMK) gelungen, eine Änderung der RiStBV zu diesem Punkt zu verabschieden.⁶ Jedoch ist durch die vorgenommene Änderung in keiner Weise erkennbar, wie die Dokumentation eines möglichen rassistischen Tatmotivs durch die Polizei vorgenommen wird. Auch auf Nachfragen aus dem Bundestag lieferte die Bundesregierung darauf keine befriedigende Antwort.⁷ Die Erfahrungen im Zusammenhang der aktuellen rassistischen Gewaltwelle zeigen, dass es keine einheitliche Handhabung im Sinne der Empfehlung Nr. 1 gibt.

⁵ BT-Drs. 17/14600 v. 22.8.2013, S.861

⁶ Bundesanzeiger, Amtlicher Teil, v. 31.7.2015

⁷ vgl. BT-Drs. 18/3678 v. 30.12.2014

Im August 2015 trat eine von der Bundesregierung initiierte Verschärfung von § 46 Strafgesetzbuch (StGB) in Kraft, wonach eine festgestellte „rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende“ Motivation einer Tat als strafverschärfend gewertet werden soll.⁸ Viele ExpertInnen verweisen darauf, dass es sich bei dieser Verschärfung vor allem um Symbolpolitik handelt. Einerseits, weil eine höhere Strafzumessung bei entsprechender Motivation auch vorher schon möglich gewesen wäre und andererseits, weil nicht die Frage der Strafzumessung, sondern die Berücksichtigung und Thematisierung der rassistischen Motivation entscheidend sei, die jedoch damit in keiner Weise gewährt werden kann. Noch immer wird diese Dimension bei zahlreichen Taten bagatellisiert oder schlicht nicht zur Kenntnis genommen. Gerade aus diesem Grund wäre eine konsequente Umsetzung der Empfehlung Nr. 1 von entscheidender Bedeutung, da hier die erste Aufnahme und mögliche Bewertung einer Tatmotivation in den Blick genommen wird. Dafür wäre jedoch eine höhere Sensibilität für dieses Thema in Polizei und Justiz wichtig. Zahlreiche Empfehlungen des PUA-NSU bezogen sich auf diesen Bereich der Aus- und Fortbildung bzw. der Sensibilisierung. Eine tatsächliche Evaluation, was sich hier wie verändert hat, steht aus. Allerdings macht es stutzig, wenn die Bundesregierung in ihrer Darlegung zur Umsetzung der Empfehlungen an zahlreichen Stellen schreibt, dass Sensibilisierung für und Auseinandersetzung mit Rassismus und Rechtsextremismus in der Aus- und Fortbildung der Polizeien des Bundes schon immer eine Rolle gespielt habe. Also, so muss man folgern, bedarf es da trotz der Erfahrungen des NSU-Skandals keiner grundlegenden Änderung.

Für die Einordnung und Bewertung von Taten im Zusammenhang politischer Motivation sind die Kriterien „politische motivierter Kriminalität“ – in diesem Fall rechts (pmk-rechts) von Bedeutung. Der Untersuchungsausschuss hatte eine Überarbeitung dieser Kriterien und einen besseren Austausch dazu zwischen Polizei und Justiz angemahnt. Letzteres ist über eine „Modifizierung der Benachrichtigungs- und Übersendungspflichten der Staatsanwaltschaften an das Bundeskriminalamt“ im Rahmen der RiStBV geschehen.⁹ Eine Überarbeitung des Kriterienkata-

8 Gesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses, in: Bundesgesetzblatt – Teil I, Nr. 23 v. 19.6.2015; BT-Drs. 18/3007 v. 30.10.2014

9 BT-Drs. 18/710 v. 28.2.2014

logs „pmk-rechts“ wurde auf den Weg gebracht, ist jedoch bis heute nicht mit den Ländern endgültig abgestimmt.

Insgesamt ist festzuhalten, dass zentrale Empfehlungen des PUA-NSU für den Bereich von Polizei und Justiz bis heute nicht vollständig umgesetzt bzw. in einer Art und Weise angegangen wurden, die dem zentralen Problem in diesem Zusammenhang, nämlich dem institutionellen Rassismus, gerade nicht gerecht wird.

Verfassungsschutz als Gewinner

Noch während des laufenden ersten NSU-Untersuchungsausschusses wurden die Weichen für eine Stärkung des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) gestellt. Unverzüglich und mit einer Schnelligkeit, die man an anderen Stellen vergeblich erhofft, wurde das „Gemeinsame Abwehrzentrum Rechts“ (GAR) gegründet, das dann kurze Zeit später, der Extremismuslogik folgend, zum „Gemeinsamen Extremismus und Terrorismusabwehrzentrum“ (GETZ) mutierte. Hier wird der vom Ausschuss tatsächlich angemahnte bessere und schnellere Austausch von Informationen zwischen Polizei und Verfassungsschutz – immer unter Wahrung des Trennungsgebots, wie natürlich versichert wird – und zwischen den Verfassungsschutzbehörden organisiert.

Ohne jeden Zweifel sind mit den erfolgten Zentralisierungsschritten Gefahren für bürgerschaftliche Schutzrechte verbunden. Technisch können erhobene Informationen speziell gespeichert und zwischen den Ämtern ausgetauscht werden. So wurde im September 2012 eine neue Rechtsextremismusdatei (RED) zum Informationsaustausch zwischen Bundeskriminalamt (BKA), Bundespolizei, Landeskriminalämtern, Verfassungsschutz-Behörden und Militärischem Abschirmdienst (MAD) eingerichtet. Als Folgerung aus dem teilweise chaotischen Gegeneinander von Landespolizeien und BKA im NSU-Fall mag ein solcher Ansatz verständlich sein, zweifellos wird er sich jedoch nicht auf den Bereich Rechtsextremismus beschränken lassen. Angesichts der gegenwärtigen rechten und rassistischen Gewaltwelle und den mageren Ermittlungsergebnissen zu den TäterInnen stellt sich dennoch die Frage nach dem realen Nutzen solcher Dateien.

Weiter beschloss die IMK mit Blick auf die Folgerungen aus dem NSU die Einrichtung eines „polizeilichen Informations- und Analyseverbundes“ (PIAV) – auch dies eine informationstechnische Aufrüstung, die nicht auf den Bereich Rechtsextremismus beschränkt ist. Schließlich

soll in diesem Zusammenhang als erstes eine zentrale Erfassung im Bereich der „Waffen- und Sprengstoffkriminalität“ erfolgen, eine unmittelbare Folgerung aus den Sprengstoffanschlägen des NSU, die, bei konsequenter Abfrage, zu einer früheren Ergreifung des Trios hätte führen können.

Herzstück der Reform im Rahmen des Verfassungsschutzes ist die 2015 verabschiedete Novelle des Bundesverfassungsschutzgesetzes. Neu geregelt wird hier der Informationsaustausch im Verfassungsschutzverbund, in dem das BfV die Funktion einer Zentralstelle einnehmen soll. Zentraler Punkt in der Debatte zum Gesetzentwurf waren jedoch die Regelungen für den Einsatz von verdeckten MitarbeiterInnen bzw. Vertrauenspersonen (V-Leuten). Insbesondere der Einsatz letzterer (angeworbene Spitzel aus der Naziszene) hatte im Rahmen des NSU-Untersuchungsausschusses gezeigt, dass das V-Leute-System sich in Teilen zu einer Finanzierungs- und Organisationsbasis für die Naziszene entwickelt hatte, das entweder völlig aus dem Ruder gelaufen war oder mit dem bewusst die Szene gesteuert und finanziert wurde. Zentrale über den Ausschuss bekannt gewordene „Auswüchse“ sollten über das Gesetz eingedämmt werden. So sollen die Spitzelhonoreare nicht länger die Hauptfinanzierungsquelle der V-Leute darstellen dürfen (wobei fraglich ist, ob sie das z.B. im Fall von Tino Brandt überhaupt war), die „erlaubten“ szenetypischen Straftaten werden im Gesetz genauer gefasst und die Ausschlussgründe für die Werbung von Spitzeln wurden konkretisiert. „Verurteilungen wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden“ ist, sollen die Anwerbung und den Einsatz grundsätzlich ausschließen. Damit sollte auf den Fall „Piato“ (Carsten Szczepanski) reagiert werden, einen V-Mann aus dem NSU-Zusammenhang, der trotz schwerster Straftaten angeworben wurde. Ausnahmen sind, so wird es in der Begründung zum Gesetz formuliert, jedoch unter Abwägung der konkreten Umstände möglich, und da in solchen Fällen die Behördenleitung die Entscheidung treffen kann, werden die eingezogenen Barrieren gleich wieder eingerissen.

Sieht man sich die aktuelle Debatte zu der Frage an, ob Uwe Mundlos möglicherweise zwischen 2000 und 2002 in der Baufirma eines damaligen V-Mannes des BfV (Ralf Marschner) beschäftigt war, dann wird die fatale Wirkung der V-Leute deutlich. Sollte sich der Verdacht bestätigen, dann zeigt sich bestenfalls die Nutzlosigkeit des Mittels, da der V-Mann dem Amt zentrale Ereignisse eben nicht berichtete. Schlimmer

aber nicht unwahrscheinlich wäre, dass das BfV durch seinen V-Mann von Uwe Mundlos' Tätigkeit und vom Aufenthaltsort des Trios wusste, aber aus Gründen des Quellenschutzes keine Informationen an die Polizei weitergeben wollte. Wie immer die Antwort ausfallen wird, die einzig richtige Schlussfolgerung aus dem NSU-Skandal wäre der sofortige Verzicht auf das Mittel V-Leute gewesen.

Fazit

Der erste NSU-Untersuchungsausschuss des Bundes konnte durch seine Arbeit zahlreiche wichtige Facetten des Behördenversagens im NSU-Zusammenhang dokumentieren und einer breiteren Öffentlichkeit bekannt machen. Er hat es jedoch nicht vermocht, einen grundsätzlichen Mentalitätswechsel der Sicherheitsbehörden im Umgang mit der extremen Rechten und rassistischer Gewalt zu bewirken. Das Thema institutioneller Rassismus ist nach wie vor nicht ernsthaft im Rahmen der Polizei angegangen worden. Die Einführung einer unabhängigen Polizeibeschwerdestelle mit weitreichenden Kompetenzen könnte hier ein erster Schritt in die richtige Richtung sein.

Im Bereich des Verfassungsschutzes ist das Bundesamt mit einem enormen finanziellen und personellen Aufwuchs der eigentliche Gewinner des Desasters. Angezeigt wäre ein sofortiger Verzicht auf die Spitzel aus der Naziszene und perspektivisch die Auflösung des Inlandsgeheimdienstes. Beides ist nicht zu erwarten. Für den zweiten NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages, der Ende 2015 seine Arbeit aufnahm, bleibt daher eine pessimistische Prognose: Er wird vielleicht so manche interessante Erkenntnis zu Tage fördern, den anscheinend sakrosankten Sicherheitsbehörden aber nichts anhaben können.

„Begrenztes Risiko“?

Polizeilicher Einsatz von Pfefferspray bei Fußballspielen

von Thomas Feltes

Beim Einsatz des im Fachjargon als „polizeilicher Reizstoff“ bezeichneten Sprays als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt kommt es immer wieder zu starken gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Verletzungen. Das nordrhein-westfälische Innenministerium verharmlost die Gefahr.

Nach dem Spiel des 1. FC Kaiserslautern (FCK) in Düsseldorf am 19. März 2016 betraten Fans in einem Regionalexpress ein unverschlossenes Dienstabteil und spielten über das Mikrofon Musik ab. Nach kurzer Zeit schloss der Zugbegleiter die Tür ab. Beim Eintreffen des Zuges im Kölner Hauptbahnhof versuchten sich PolizeibeamtInnen Zutritt zu dem Abteil zu verschaffen. Sie wollten zum Dienstabteil, um sich davon zu überzeugen, dass dieses wirklich abgeschlossen war. Die Situation eskalierte und die BeamtInnen begannen, Pfefferspray in das vollbesetzte Abteil zu sprühen. Fans verließen panikartig den Zug und wurden auf dem Bahnsteig erneut mit Pfefferspray und Schlagstöcken traktiert. Ein FCK-Fan fiel dabei zwischen Bahnsteig und Zug auf die Gleise.¹ Der Vorfall ist keinesfalls einmalig, denn oft werden Beteiligte wie Unbeteiligte Opfer von Pfefferspray-Einsätzen der Polizei und müssen sich ärztlich behandeln lassen. Das Beispiel beleuchtet die Gefahren, die mit diesem polizeilichen Einsatzmittel verbunden sind, und zeigt zudem, dass die Polizei bereit ist, Pfefferspray selbst in gefährlichen Situationen oder gar in geschlossenen Räumen einzusetzen.

In Verbindung mit Einsätzen bei Fußballspielen wandte sich die PI-RATEN-Fraktion im Landtag Nordrhein-Westfalens (NRW) Anfang 2015 in einer Kleinen Anfrage an die Landesregierung. Die Frage, wie

¹ vgl. <http://rot-weisse-hilfe.de/?p=169>

viele polizeiliche Einsätze von Pfefferspray und anderen Reizstoffen es von 2010 bis 2014 in NRW gab, ließ das Innenministerium unbeantwortet. Eine Datenauswertung sei in der zur Bearbeitung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich gewesen. Aus dem gleichen Grund wurden auch keine Angaben zu den durch Pfefferspray verletzten Personen und PolizistInnen selbst gemacht,² was verwundert, da solche Zahlen im Jahresbericht der Zentralen Informationsstelle Sporteinsätze (ZIS) enthalten sind und von dort hätten übernommen werden können – es sei denn, man traut den dort genannten Zahlen nicht.

Umfang des Einsatzes von Pfefferspray

Dem ZIS-Bericht zufolge wurden in der Saison 2014/15 bei Spielen der ersten und zweiten Fußballbundesliga sowie der dritten Liga bundesweit insgesamt 167 Menschen durch den Einsatz von polizeilichem Reizstoff verletzt, darunter 39 PolizeibeamtInnen.³ Die tatsächlichen Zahlen dürften weitaus höher liegen, denn einerseits werden sich PolizeibeamtInnen nur in Ausnahmefällen als „verletzt“ melden, wenn KollegInnen die Verletzung verursacht haben. Noch größer dürfte das Dunkelfeld bei den „StörerInnen“ sein, die am häufigsten Opfer solcher Einsätze werden. Hier listet die ZIS-Statistik 105 Personen auf. Dies dürften vor allem Personen gewesen sein, die anschließend vorläufig festgenommen wurden, denn andere Fans, die durch den Einsatz von Pfefferspray verletzt wurden, werden sich in aller Regel nicht bei der Polizei als „verletzt“ melden, da sie so Gefahr laufen, dass gegen sie polizeilich ermittelt und möglicherweise ein Stadionverbot verhängt wird. Auch die meisten Unbeteiligten und OrdnerInnen werden sich – aus unterschiedlichen Gründen – nicht registrieren lassen.⁴ Man wird auch aufgrund der von MitarbeiterInnen und DoktorandInnen des Bochumer Lehrstuhls seit 2010 regelmäßig durchgeführten Spielbeobachtungen von einem erheblichen

2 vgl. LT NRW-Drs. 16/8851 v. 5.6.2015, S. 3f.

3 Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze: Jahresbericht Fußball Saison 2014/15, Düsseldorf 2015, S. 17. Die genaue Aufteilung sieht wie folgt aus: Verletzt wurden durch Pfeffersprayeinsatz der Landespolizeien 30 PolizeibeamtInnen, 47 StörerInnen, 12 Unbeteiligte und 20 OrdnerInnen; bei Einsätzen der Bundespolizei wurden 9 PolizeibeamtInnen, 58 StörerInnen und keine Unbeteiligte verletzt. Angaben zu verletzten Ordnern gibt es hier nicht. (www.polizei.nrw.de/media/Dokumente/ZIS_Jahresbericht_2014_15.pdf)

4 vgl. dazu auch ntv v. 31.10.2014, www.n-tv.de/sport/fussball/Was-hinter-dem-Randale-Report-steckt-article13834476.html

Dunkelfeld ausgehen müssen, vor allem, wenn man die Mengen an Pfefferspray berücksichtigt, die von der Polizei beschafft wurden: 13.500 Spraydosen mit je 45 Millilitern wurden alleine für Hessen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und das Saarland für drei Jahre geordert. Hierbei handelt es sich aber offensichtlich um die „Am-Mann-Ausstattung“ und nicht um die größeren Kartuschen, die bei Fußballspielen und Demonstrationen eingesetzt werden. Hierüber liegen keine Beschaffungsangaben vor.⁵

Risiken und Gefahren

Zu den Risiken, Gefahren und der Wirkungsweise von Pfefferspray macht das Innenministerium NRW in seiner Antwort auf die Kleine Anfrage nur sehr dünne Angaben: „Grundsätzlich bewertet die Landesregierung das Risiko der Beeinträchtigung der Polizeibeamten oder von Unbeteiligten als begrenzt. ... Bei bestimmungsgemäßer Exposition sind in der Regel keine bleibenden gesundheitlichen Schäden zu erwarten.“⁶ Demgegenüber stellte der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages bereits 2010 fest, dass „beim Einsatz mittels Pfefferspray ... Capsaicin bleibende Schädigungen der Hornhaut jedenfalls dann verursachen (kann), wenn der Abschuss aus kurzer Distanz und mit einer hohen Austreibungswucht vorgenommen wird.“⁷ Capsaicin ist Hauptbestandteil des in Pfefferspray herkömmlich verwendeten Reizstoffs Oleoresin Capsicum (OC). Auch die in NRW genutzten Reizstoffsprüngeräte enthalten OC.⁸ Hinzu kommt, dass zusätzlich das Risiko eines „lagebedingten Erstickungstodes“ durch die extreme Reizung der Atemwege erhöht wird, wenn die Person anschließend am Boden liegend fixiert wird.

War dieser Bericht des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages dem Innenministerium nicht bekannt oder wollte man ihn nicht zur Kenntnis nehmen? Denn immerhin ist der Einsatz von Pfefferspray durch das Abkommen über biologische Waffen von 1972 als Kampfmittel gegen SoldatInnen und ZivilistInnen in einem Krieg verboten, darf

5 s. Newsletter Polizeiwissenschaft Nr. 184, April 2015, Bericht Nr. 11 (www.polizei-newsletter.de)

6 LT NRW-Drs. 16/8851 v. 5.6.2015, S. 2

7 BT, Wissenschaftliche Dienste: Aktueller Begriff: „Pfefferspray“ – Wirkung und gesundheitliche Gefahren, Nr. 83/10 v. 24.10.2010, S. 2 (www.bundestag.de/blob/191580/825a5997105f8aede09106fe71b92bce/pfefferspray-data.pdf)

8 vgl. LT NRW-Drs. 16/8851 v. 5.6.2015, S. 3

aber offensichtlich in „Friedenszeiten“ eingesetzt werden. Allerdings setzt die indische Polizei inzwischen Pfefferspray-Drohnen ein, die in einem Umkreis von 1.000 Metern DemonstrantInnen aus der Luft mit Pfefferspray „duschen“ können.⁹

Große Gefahren bestehen bei dem Einsatz von Pfefferspray insbesondere für Personen, die gesundheitlich vorbelastet sind (z.B. AsthmatikerInnen, AllergikerInnen etc.), die unter Drogeneinfluss stehen oder die Psychopharmaka eingenommen haben.¹⁰ Schlichtweg falsch ist daher auch die Annahme des Innenministeriums NRW, es sei „kein polizeilicher Einsatz des Reizstoffsprühgerätes bekannt, der in Kausalität zu einem Todesfall geführt hätte“.¹¹ Selbst wenn man die Aussage auf NRW beschränken wollte, trifft sie nicht zu. Am 23. Juli 2010 kam ein 32-jähriger Mann in Dortmund durch Pfefferspray zu Tode.¹² Die Obduktion konnte die Todesursache nicht klären. Der Mann sei, so die Sprecherin der Staatsanwaltschaft, „einem Multiorganversagen infolge eines schweren Kreislaufschocks erlegen“. Als Auslöser für seinen Tod nannte die Staatsanwaltschaft damals verschiedene Umstände, wie eine Vergiftung durch Betäubungsmittel, eine Infektion der oberen Atemwege oder einen Atemstillstand nach „massiver, auch psychisch ausgelöster Agitation“. Letztere kann als Hinweis auf einen „lagebedingten Erstickungstod“¹³ gedeutet werden, der ebenfalls innerhalb der Polizei schon lange bekannt ist und dennoch immer wieder das Ergebnis fehlerhafter Interventionen ist,¹⁴ aber in Verbindung mit Pfefferspray-Einsatz noch nicht thematisiert wurde.

Schon 1995 hatte die American Civil Liberties Union (ACLU) festgestellt, dass 26 Menschen in den USA nach Pfefferspray-Einsätzen gestorben sind.¹⁵ Die Betroffenen standen alle unter Drogeneinfluss bzw.

9 vgl. <http://motherboard.vice.com/de/read/indien-laesst-erstmal-drohnen-das-reizgas-auf-demos-verspruehen#>

10 BT-Wissenschaftliche Dienste a.a.O. (Fn. 8)

11 LT NRW-Drs. 16/8851 v. 5.6.2015, S. 2

12 www.derwesten.de/staedte/dortmund/pfefferspray-kommt-in-verruef-id3152508.html; s. dazu auch die LT-NRW Drs. 15/83 v. 17.8.2010

13 s. Bericht des Menschenrechtsbeirats des Österreichischen Innenministeriums von 2004, www.bmi.gv.at/cms/BMI_MRB/mrb/berichte/files/2004_fixierungsmethoden.pdf

14 vgl. zwei Fälle von 2014: aus Bayern, Süddeutsche Zeitung online v. 15.10.2014, bzw. aus Hessen, Hinterländer Zeitung v. 23.4.2014 (www.mittelhessen.de/lokales/region-marburg-biedenkopf_artikel,-Ist-Fixierung-schuld-am-Tod-_arid,268505.html)

15 <http://de.scribd.com/doc/98447918/Pepper-Spray-Update-More-Fatalities-More-Questions>

wurden wegen psychischer Erkrankungen mit Medikamenten behandelt. Auch der „Spiegel“ berichtete 2009 davon, dass innerhalb eines halben Jahres drei Menschen gestorben seien, nachdem die Polizei Pfefferspray mit dem Reizstoff OC gegen sie eingesetzt habe.¹⁶ Alle hätten unter Drogen oder Psychopharmaka gestanden.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die Landesregierung die bestehenden Risiken des Einsatzes von Pfefferspray erkennt. PolizeibeamtInnen sind nicht in der Lage, vor dem Einsatz des Reizstoffes die gesundheitlichen Vorbelastungen der betroffenen Personen oder Drogeneinfluss bzw. die Verwendung von Psychopharmaka festzustellen. Gerade im Rahmen von Großveranstaltungen wie Fußballspielen und der damit einhergehenden unübersichtlichen Anzahl möglicherweise verletzbarer Personen, erweist sich der Einsatz von Pfefferspray als gefährlich. Dies gilt umso mehr, wenn Pfefferspray in (teilweise) geschlossenen Räumen (wie z.B. im Umlaufbereich von Stadien) eingesetzt wird.

Strafbarkeit des Einsatzes von Pfefferspray

Die Polizei NRW weist auf ihrer Website selbst darauf hin, dass man sich „erst einmal“ strafbar macht, wenn man Pfefferspray einsetzt. Wenn jedoch ein Rechtfertigungsgrund vorliege, entfalle die Strafbarkeit. Klassisch sei hier die Abwehr eines Angriffs auf einen selbst oder das Schützen eines anderen.¹⁷ „Kurzum, mit dem richtigen Spray in einer Notsituation ist Pfefferspray ein legales Mittel.“ Ja, aber eben auch nur dann.

Um eine gefährliche Körperverletzung nach § 224 Strafgesetzbuch (StGB) handelt es sich, wenn (1) die Körperverletzung durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen, (2) mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs, (3) mittels eines hinterlistigen Überfalls, (4) mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder (5) mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen wird. Während die Varianten 1 (Pfefferspray ist nachweislich ein gesundheitsschädlicher Stoff) und 4 (gemeinschaftlich) in der Regel bei einem Pfefferspray-Einsatz erfüllt sein dürften (und zwar objektiv wie subjektiv), ist fraglich, ob es sich auch um eine „das Leben gefährdende Behandlung“ gemäß Nr. 5 handelt. Björn Jesse sieht den Tatbestand des § 224 I Nr. 5 StGB in diesen Fällen erfüllt:

¹⁶ Der Spiegel Nr. 53 v. 28.12.2009; www.spiegel.de/spiegel/print/d-68425662.html

¹⁷ www.polizei.nrw.de/essen/artikel__7828.html

„Eine das Leben gefährdende Behandlung liegt dann vor, wenn die Begehungsweise nach den Umständen des konkreten Einzelfalles wie Art, Dauer oder Stärke der Einwirkung objektiv-generell geeignet ist, das Opfer in Lebensgefahr zu bringen, wobei eine konkrete Lebensgefahr nicht eintreten muss. Da das hochwirksame Pfefferspray typischerweise in die empfindliche Gesichtsregion gesprüht wird, ist es möglich – wenngleich nicht wahrscheinlich –, dass ganz erhebliche Wirkungen – beispielsweise deutliche Atemnot bzw. Erstickungsanfälle – eintreten.“¹⁸

Und bekanntermaßen genügt es für die Annahme eines (bedingten) Vorsatzes, dass die Folge für möglich gehalten wird.

Der Einsatz von Pfefferspray gegen einen Menschen erfüllt demnach den objektiven Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung. Der subjektive Tatbestand (Vorsatz) könnte dann entfallen, wenn der oder die das Mittel einsetzende PolizeibeamtIn nicht um die gefährlichen Folgen des Pfeffersprays weiß. Dies trifft möglicherweise dann zu, wenn es der Dienstherr (das Innenministerium) versäumt hat, auf die möglichen Folgen des Einsatzes hinzuweisen oder keine entsprechenden Anwendungsrichtlinien erlassen hat. Beides scheint zumindest in NRW der Fall zu sein. Die Strafbarkeit entfällt zudem dann, wenn ein Rechtfertigungsgrund wie Notwehr oder Nothilfe vorliegt. Daher ist fraglich, ob der Einsatz als Mittel des unmittelbaren Zwangs zumindest dann nicht gerechtfertigt und damit rechtswidrig ist, wenn Pfefferspray dazu benutzt wird, eine Ansammlung von Menschen (Fußballfans, DemonstrantInnen) zu zerstreuen. Pfefferspray wird dann nicht als Mittel der Selbstverteidigung oder des unmittelbaren Zwangs gegen konkrete einzelne Personen eingesetzt, sondern als „taktisches Einsatzmittel“.¹⁹

Vor diesem Hintergrund bleibt abzuwarten, ob und wann sich die Gerichte in Deutschland intensiver mit der Frage der „billigenden Inkaufnahme“ schwerer Verletzungen durch PolizistInnen, die Pfefferspray in Verbindung mit Fußballspielen oder auch Demonstrationen eingesetzt haben, beschäftigen. Ein erstes Strafverfahren gegen einen Polizisten in Berlin, der grundlos dieses Mittel bei der Mai-Demo 2014 am Kottbusser Tor in Berlin eingesetzt hatte,²⁰ endete mit einer neunmona-

18 Jesse, B.: Das Pfefferspray als alltägliches gefährliches Werkzeug. in: Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ) 2009, H. 7, S. 364-371

19 Interessanterweise erwähnt der Erlass des Innenministeriums NRW von 2012 (Ministerialblatt NRW 2012, S. 127 ff.), der sich mit dem Einsatztraining der Polizei beschäftigt, den Pfeffersprayeinsatz nicht, ganz im Gegensatz zu „Eingriffstechniken/Einsatzmehrzweckstock-Ausziehbar (EMS-A)“ und „Schießen/Nichtschießen“.

20 Spiegel-online v. 5.5.2014

tigen Freiheitsstrafe auf Bewährung (Bewährungszeit: drei Jahre) für den Polizisten wegen Körperverletzung im Amt sowie mit einer Geldstrafe in Höhe von 90 Tagessätzen à 70 Euro wegen Strafvereitelung im Amt für einen seiner Kollegen, der mit einer Falschaussage versucht hatte, die Sache zu vertuschen. Überführt hatte beide ein Youtube-Video.²¹ Zudem gab es (soweit ersichtlich) zwei weitere Urteile in Deutschland, die sich mit dem Einsatz von Pfefferspray beschäftigten, sowie eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

Fall 1: Zwei Polizisten brachten einen Mann, der im Verdacht stand, häusliche Gewalt angewendet zu haben, nicht nach Hause, sondern in ein ländliches Areal außerhalb der Stadt. Dort wurde der Mann, der Handschellen trug, von einem der Polizisten mit Pfefferspray übersprüht. Sodann trat der Polizist auf den Mann ein. Die Polizisten trugen ihn ins Auto und taten über Funk gegenüber der Wache so, als hätten sie ihn soeben erfolgreich nach Hause gebracht. Der polizeiliche Haupttäter kassierte wegen gefährlicher Körperverletzung im Amt eine Freiheitsstrafe von neun Monaten mit Bewährung.²² Gegen seine anschließende Entfernung aus dem Dienst wehrte er sich erfolglos vor dem Disziplinargericht des Verwaltungsgerichts (VG) Düsseldorf, dem Oberverwaltungsgericht Münster und dem Bundesverwaltungsgericht.²³

Fall 2: Ein Polizist hatte einen in Gewahrsam befindlichen Mann ohne Grund zwei Mal mit Pfefferspray besprüht. Das VG Wiesbaden schreibt im Urteil:

„Ob ein Einsatz mit Pfefferspray gegen einen in einer Gewahrsamszelle befindlichen Insassen durch die geöffnete Zellenluke überhaupt geeignet ist, diesen ruhig zu stellen, mag letztlich dahinstehen. Immerhin hat die Kammer aber erhebliche Zweifel an der Geeignetheit dieser Maßnahme. Die Erfahrungen mit Pfefferspray zeigen vielmehr, dass die Wirkung sehr unterschiedlich sein kann und neben einem sofortigen außer Gefecht setzen auch die gegenteilige Reaktion, wie unkontrolliertes Um-Sich-Schlagen

21 taz v.25.3.2015 (www.taz.de/Prozess-gegen-Polizisten/!5015145)

22 Dieses Urteil wurde nicht veröffentlicht. Der Entscheidung des VG Düsseldorf (Urteil v. 25.8.2011 - 35 K 7288/09.O) lässt sich folgendes entnehmen: „Durch Urteil des Amtsgerichts H vom 14. August 2007 wurde der Beklagte wegen gemeinschaftlich versuchter Freiheitsberaubung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung im Amt zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, verurteilt. Die Berufungen des Beklagten und der Staatsanwaltschaft wurden mit Urteil des Landgerichts B vom 28. Februar 2008 verworfen. Die dagegen eingelegte Revision nahm der Beklagte am 26. Mai 2008 zurück.“

23 Beschluss v. 7.11.2014, Az. 2 B 45/14

und unkontrolliertes Weglaufen, nach sich ziehen kann ... Schon aus diesem Grund erweist es sich als fraglich, ob ein Einsatz von Pfefferspray, der zuvörderst der Abwehr von Angriffen auf die eigene Person dient, auch für die Ruhigstellung von Gewahrsamsinsassen überhaupt in Betracht kommt.“²⁴

Ein weiteres Zitat macht die Einstellung des Polizeibeamten deutlich. Der Beklagte, so das VG, lege „ein gewisses Sheriff-Gehabe“ an den Tag.

„Nach den glaubhaften Aussagen der Zeugin POK'in L. hat der Zelleninsasse vor diesem Einsatz nicht randaliert, sondern geklopft und nach einem Glas Wasser verlangt. Der Beklagte öffnete daraufhin die Sichtklappe und erwiderte: ‚Ein Glas Wasser? Wir sind hier nicht im Grand Hotel! Jetzt ist Ruhe, sonst gibt es noch eine Ladung! Warum eigentlich nur androhen? Hier hast du eine!‘ Dass diese Ansprache und der folgende Sprayeinsatz nicht als Androhung unmittelbaren Zwanges zur Durchsetzung einer polizeilichen Grundverfügung, sondern schlicht als Willkürmaßnahme zu bezeichnen ist, erweist sich als offensichtlich und bedarf keiner Vertiefung.“

Fall 3: Hier geht es um einen Pfefferspray-Einsatz der türkischen Polizei. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) soll dennoch hier angeführt werden, weil es allgemeine Bedeutung hat. In den Urteilsgründen heißt es:

„[39] Der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) hat seine Besorgnis über den Einsatz solcher Mittel durch die Vollzugsbehörden zum Ausdruck gebracht: ‚Pfefferspray ist eine potenziell gefährliche Substanz und sollte nicht in geschlossenen Räumen eingesetzt werden. Selbst gegen seinen Einsatz draußen hat das CPT ernste Vorbehalte. Muss es ausnahmsweise angewendet werden, sollten klar bezeichnete Sicherungen vorhanden sein. So sollte Personen, die Pfefferspray ausgesetzt waren, sofort Zugang zu einem Arzt ermöglicht und ein Gegenmittel angeboten werden. Pfefferspray sollte nie gegen einen Gefangenen eingesetzt werden, der bereits unter Kontrolle gebracht wurde‘ (CPT/Inf [2009]25). [40] In seinen Berichten über Besuche in zahlreichen Mitgliedstaaten des Europarats hat das CPT folgende Empfehlungen ausgesprochen: ... klare Richtlinien über den Einsatz von Pfefferspray aufzustellen, einschließlich wenigstens klarer Regeln, wann Pfefferspray eingesetzt werden darf, und dem ausdrücklichen Verbot, Pfefferspray in einem geschlossenen Raum einzusetzen; das Recht Gefangener, die Pfefferspray ausgesetzt waren, auf sofortigen Zugang zu einem Arzt und das Angebot von Hilfsmaßnahmen; Informationen über die Qualifizierung, die Ausbildung und die Fachkenntnisse der Personen, die Pfefferspray einsetzen dürfen, und angemessene

²⁴ VG Wiesbaden: Urteil v. 27.9.2012 - 28 K 389/11.WI.D

Berichts- und Untersuchungspflichten über den Einsatz von Pfefferspray (...)' (s. u.a. CPT/Inf [2009]8).“²⁵

Ganz offensichtlich wurde es bislang in Deutschland versäumt, solche Richtlinien zu erlassen.

Fazit

Der Einsatz von Pfefferspray durch die deutsche Polizei ist vor allem vor dem Hintergrund der zunehmenden Verwendung auch größerer Mengen und nicht nur zur direkten Selbstverteidigung, sondern vor allem für taktische Zwecke (Auflösen einer Menschenmenge; Freimachen eines Zugangs) von der Polizei intensiver empirisch zu untersuchen. Dazu sind entsprechende Meldungen von Pfefferspray-Einsätzen bei den Innenministerien zu sammeln. Die Innenminister des Bundes und der Länder sollten Richtlinien erlassen und bekannt geben, in denen die Anwendung von Pfefferspray eindeutig geregelt wird und sich dabei an den Empfehlungen des CPT (s.o.) orientieren. In der Polizeiausbildung muss darauf geachtet werden, nicht nur auf die einsatztaktischen Risiken und Nebenwirkungen des Einsatzes von Pfefferspray hinzuweisen (dazu gehören Panikreaktionen, unvorhergesehene Aggressionen, Fluchtverhalten), sondern vor allem auch die gesundheitlichen Folgen stärker in den Fokus zu nehmen. Die oftmals verharmlosende Darstellung muss aufgegeben werden, um PolizeibeamtInnen (ähnlich wie bei dem „lagebedingten Erstickungstod“, der ebenfalls jahrelang unterschätzt wurde) für mögliche Folgen zu sensibilisieren. Die möglicherweise vorhandene Zurückhaltung, um den PolizeibeamtInnen kein „schlechtes Gewissen“ zu machen oder gegebenenfalls ein vorsätzliches Handeln (s.o.) auszuschließen, ist aufzugeben. Rechtlich ist der Einsatz von Pfefferspray als gefährliche Körperverletzung zu werten, die nur in absoluten Ausnahmefällen (Selbstverteidigung, kein anderes geeignetes Mittel verfügbar) gerechtfertigt sein kann.

²⁵ EGMR (II. Sektion): Urt. v. 10. 4. 2012 – 9829/07: Ali Günes/Türkei (<https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Text=9829/07>)

Verpolizeilichung des Strafrechts

Neue EU-Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung

von Elif Eralp

Mit einem Richtlinienvorschlag vom Dezember 2015 möchte die Europäische Kommission die geltenden EU-Vorschriften zur Strafbarkeit terroristischer Handlungen ausweiten.¹ Einmal mehr bleiben dabei Grundrechte außen vor.

Im Fokus sind vor allem ausländische terroristische KämpferInnen sowie in Drittländern an terroristischen Handlungen teilnehmende Reisende. Die Richtlinie, die die Mitgliedstaaten in ihr nationales Strafrecht umsetzen müssen, enthält Vorgaben, die aus grundrechtlicher Sicht höchst problematisch sind. Sie werden die nicht nur in Deutschland seit Jahren sichtbare Verpolizeilichung des Strafrechts weiter vorantreiben.

Die Richtlinie stellt eine Überarbeitung des Rahmenbeschlusses zur Terrorismusbekämpfung dar, dessen erste Fassung aus dem Jahre 2002 stammt und der bereits 2008 verschärft wurde.² Sie soll zum einen neuen internationalen Standards und von der EU eingegangenen Verpflichtungen Rechnung tragen. Zu letzteren zählt die Kommission insbesondere die Resolutionen 2178 (2014), 2249 (2015) und 2199 (2015) des UN-Sicherheitsrats³ sowie das von der EU am 22. Oktober 2015 unterzeichnete Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus.⁴ Außerdem sollen die Empfehlungen der der OECD angegliederten Financial Action Task Force (FATF) von 2012

1 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung, KOM(2015)625 endg.; Ratsdok. 14926/15

2 s. Amtsblatt der EU L 164 v. 22.6.2002 und L 330 v. 9.12.2008

3 s. unter www.un.org/depts/german/sr/fs_sr_zwischenseite.html

4 SEV-Nr. 217; www.coe.int/de/web/conventions/full-list/vonventions/treaty/217

zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung umgesetzt werden.⁵ Danach sollen die beteiligten Staaten nicht nur die Finanzierung terroristischer Handlungen unter Strafe stellen, sondern auch die terroristischer Organisationen und EinzeltäterInnen – und dies gemäß der Auslegung der EU-Kommission auch dann, wenn keine Verbindung zu einer bestimmten terroristischen Handlung besteht. Die EU-Kommission räumt selbst ein, dass sie mit der Richtlinie über die internationalen Vorgaben noch hinausgeht. Zum anderen sollen EU-weit einheitlich umfassende Maßnahmen geregelt werden, die geeignete Instrumente zur Erleichterung der Untersuchung und Verfolgung aller einschlägigen Vorgehensweisen von TerroristInnen vorsehen und dabei größere Lücken in der strafrechtlichen Reaktion vermeiden.

Weiter Terrorismusbegriff

Schon in der Diskussion um den Rahmenbeschluss von 2002 wurde der weite Begriff „terroristischer Straftaten“ heftig kritisiert, den die Richtlinie nun in Art. 3 übernimmt. Ziel der Taten ist demnach: „die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern, öffentliche Stellen oder eine internationale Organisation rechtswidrig zu einem Tun oder Unterlassen zu zwingen oder die grundlegenden politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Strukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu destabilisieren oder zu zerstören“. Die Liste möglicher Tathandlungen, die ebenfalls aus dem ursprünglichen Rahmenbeschluss übernommen wird, reicht von Angriffen auf das Leben oder die Freiheit der Person bis hin zu „schwerwiegenden Zerstörungen an einer Regierungseinrichtung ... oder an einem Privateigentum, die zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen können“. Dass letzteres dazu führen könnte, auch militantere Aktionsformen beispielsweise im Kontext von Protesten gegen Gipfeltreffen als terroristisch zu kriminalisieren, sahen bereits die KritikerInnen des Rahmenbeschlusses von 2002. Selbst wenn es später nicht zu einer Verurteilung durch ein Gericht kommt, könnten aufgrund eines Anfangsverdachts weit reichende Ermittlungen vorgenommen werden, die zum Ausschnüffeln einer Vielzahl von Personen und Organisationsstrukturen führen.

⁵ www.fatf-gafi.org/publications/fatfrecommendations/documents/fatf-recommendations.html

Aus der Erstfassung des Rahmenbeschlusses übernimmt der Richtlinienvorschlag auch die Definition einer terroristischen Vereinigung (Art. 2c und 4), wobei sowohl das Anführen einer solchen Gruppierung als auch die Beteiligung einschließlich der Bereitstellung von Informationen sowie materiellen und finanziellen Mitteln unter Strafe gestellt werden soll.

In Titel III – Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten – schreibt die Richtlinie den EU-Mitgliedstaaten detailliert vor, welche Handlungen sie in ihrem nationalen Recht unter Strafe stellen müssen. Die jetzigen Art. 12-14, schwerer Diebstahl, Erpressung und Ausstellung gefälschter Verwaltungsdokumente mit dem Ziel der Begehung einer terroristischen Straftat, fanden sich bereits im Rahmenbeschluss von 2002. Die Terrorismusfinanzierung (Art. 11) war dort nur als Finanzierung von terroristischen Vereinigungen vorgesehen und wird nun erweitert. Das gilt ebenfalls für die Art. 5-7 – öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat, Anwerbung und Durchführung einer Ausbildung für terroristische Zwecke –, die mit dem Rahmenbeschluss von 2008 unter Strafe gestellt wurden. Als „öffentliche Aufforderung“ kann das „Zugänglichmachen einer Botschaft“ nun bereits dann gelten, „wenn dieses Verhalten, unabhängig davon, ob dabei terroristische Straftaten unmittelbar befürwortet werden, eine Gefahr begründet, dass eine oder mehrere solcher Straftaten begangen werden könnten.“ Ganz neu sind dagegen die Bestimmungen in Art. 8 – Absolvieren einer Ausbildung für terroristische Zwecke – sowie in Art. 9 und 10, die nicht nur Auslandsreisen einschließlich innerhalb der EU und in den Wohnsitz- bzw. Herkunftsstaat für terroristische Zwecke, sondern auch die Organisation oder sonstige Erleichterung solcher Reisen kriminalisieren. Bei den meisten dieser Handlungen sollen zudem Versuch, Beihilfe und Anstiftung ebenfalls strafbar sein, so beispielsweise der Versuch ins Ausland zu reisen mit der Motivation, für einen späteren eventuellen Anschlag nützliche Flugfertigkeiten zu erlernen.

Durch die Richtlinie werden also Handlungsweisen unter Strafe gestellt, die weit vor der eigentlichen Rechtsgutsverletzung, weit vor dem Versuch einer solchen und sogar weit vor einer konkreten Rechtsgutsgefährdung liegen. Es werden Tätigkeiten erfasst, die objektiv völlig neutral und alltäglich sind wie eine Reise ins Ausland, das Überweisen von Geld oder auch die Eröffnung eines Bankkontos. Frühe neutrale Vorbereitungshandlungen sind aber nicht strafwürdig, denn bis zur vermeintlich angestrebten Gewalttat sind noch sehr viele Zwischenschritte und

die Überwindung der Hemmschwelle zum maßgeblichen tödlichen Tatentschluss erforderlich. Der/die potentielle TäterIn hat noch die Wahl, von der Gewalttat Abstand zu nehmen, vielleicht hat er/sie auch bloß mit dem Gedanken gespielt.

Vorverlagerung der Strafbarkeit

Mit dieser weiten Vorverlagerung der Strafbarkeit vor eine auch nur annähernd konkrete Gefährdung von Personen und mit der Kriminalisierung objektiv neutraler Handlungen werden wichtige Grundsätze verletzt, die Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips aus Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes sind. Nach den Grundsätzen des Tatstrafrechts und des Schuldprinzips, die eine strafwürdige Handlung voraussetzen, sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dem ultima-ratio-Prinzip (Strafrecht als letztes Mittel zur Herstellung des Rechtsfriedens) können Gegenstand von Straftatbeständen nur Handlungen sein, die grundlegende Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens verletzen und für sich genommen strafwürdiges Unrecht begründen. Der kriminelle Gedanke darf in einem demokratischen Rechtsstaat nicht strafbegründend sein. Das käme einem Gesinnungsstrafrecht gleich. An den knüpfen die beschriebenen Tatbestände aber primär an, wenn sie bei neutralen Handlungen wie dem Besteigen eines Flugzeugs allein wegen einer mutmaßlichen terroristischen Absicht hohe Freiheitsstrafen vorsehen.

Einem liberalen Strafrecht ist zudem die Aufklärung und Verfolgung bereits begangenen Unrechts immanent. Hier werden aber zur Vorbeugung von Gefahren neutrale Verhaltensweisen unter Strafe gestellt, die weit vor einem etwaigen Anschlag liegen. So betreibt man mit den Mitteln des Strafrechts eigentlich Gefahrenabwehr und legitimiert unter dem strafrechtlichen Deckmantel weit reichende polizeiliche Eingriffe, die als Instrumente der Gefahrenabwehr nicht zu rechtfertigen wären. Das bedeutet eine Verpolizeichung des Strafrechts.

Die Erfahrungen mit dem 1976 eingeführten und seitdem mehrmals ausgeweiteten § 129a Strafgesetzbuch (StGB) zeigen, dass derartige Vorfeldtatbestände Türöffner für alle möglichen Ermittlungsbefugnisse sind – von der Telekommunikationsüberwachung und akustischen Wohnraumüberwachung über die Abfrage von Verkehrsdaten oder längerfristige Observationen bis hin zum Einsatz von Verdeckten ErmittlerInnen und V-Leuten oder zur Durchsuchung bei Dritten (§§ 100a ff., 161 Strafprozessordnung (StPO)). Befugnisse, die im Polizeirecht teil-

weise nicht oder nur eingeschränkt vorgesehen sind, werden über den Umweg des Strafrechts auch zur Gefahrenabwehr für den Staat nutzbar gemacht.

Diese Tatbestände bedeuten die Ausweitung der Überwachung aufgrund vager Verdachtsmomente, die sich häufig aus dubiosen Erkenntnissen von in- und ausländischen Geheimdiensten speisen. Die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden verlagern sich damit nicht nur zeitlich vor, sondern weiten sich auch insgesamt aus. Der strafprozessuale Verdachtsbegriff, der die Eröffnung von Ermittlungen ermöglicht, sie aber auch begrenzen soll, verliert hier völlig seine Konturen. Denn es geht nicht mehr darum, ob ein Anfangsverdacht für ein konkretes Anschlagsvorhaben an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit vorliegt, sondern ob eine Anschlagsidee für die eventuell noch ferne Zukunft oder an einem noch ungewissen Ort existiert.

Und da sich diese Ermittlungen vor allem auf die nachzuweisende Motivation und damit auf etwaige Äußerungen im sozialen Umfeld beziehen, werden sie zwangsläufig auch viele völlig Unbeteiligte treffen. Ermittlungen, die solche Straftatbestände zum Gegenstand haben, greifen auf die inneren Einstellungen und sozialen Kontakte zu. Sie sind damit notwendigerweise ausgedehnter als Ermittlungen wegen einer Handlung, die weitgehend aus sich heraus eingestuft werden kann.

Was das bedeutet, zeigen Untersuchungen aus dem Jahre 2013 zu dem im August 2009 in Kraft getretenen „Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten“ (GVVG), mit dem Art. 7 der Europaratskonvention zur Verhütung des Terrorismus und der EU-Rahmenbeschluss in der Fassung von 2008 („Ausbildung für terroristische Zwecke“) umgesetzt werden sollten. Danach werden in den Verfahren nach den neu eingeführten Strafbestimmungen⁶ häufig zahlreiche Ermittlungsmaßnahmen nebeneinander eingesetzt, die insgesamt zu einer ausgesprochen hohen Überwachungsichte führten.⁷ So kann das gesamte persönliche und berufliche Umfeld der Verdächtigten in den Fokus geraten.

6 Vorbereitung, Aufnahme von Beziehungen zur Begehung sowie Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, § 89a, 89b und 91 StGB

7 vgl. Bericht der Regierungskommission zur Überprüfung der Sicherheitsgesetzgebung in Deutschland vom 28. August 2013, S. 46

Kein konkreter Anschlagsbezug erforderlich

Zu der Problematik der Vorfeldtatbestände kommt hinzu, dass sich nach der Richtlinie die Vorbereitung nicht auf eine konkret geplante und in gewissen Zügen umrissene Gewalttat beziehen muss. Nach Art. 15 ist es bei nahezu allen nach der Richtlinie definierten Vorfeldstraftaten weder erforderlich, dass tatsächlich eine terroristische Straftat begangen wird, noch dass eine Verbindung zu einer anderen bestimmten terroristischen Straftat hergestellt wird (Art. 5 bis 10 und 12). Ausnahmen gelten nach Art. 11 Abs. 1 bei der Terrorismusfinanzierung, wenn es um die Finanzierung weniger schwerer Taten wie die öffentliche Aufforderung oder Anwerbung für terroristische Taten geht. Nach Abs. 2 ist es aber bei schwereren terroristischen Taten, wozu u.a. das Reisen ins Ausland zwecks Besuchs eines sogenannten Terrorcamps zählt, nicht erforderlich, dass die Gelder tatsächlich ganz oder teilweise dazu verwendet werden, diese Straftat zu begehen oder zu deren Begehung beizutragen, noch ist es erforderlich, dass der/die TäterIn weiß, für welche konkrete Straftat sie verwendet werden sollen. Diese Tatbestände geraten wegen der vorausgesetzten noch wenig umrissenen künftigen terroristischen Tat daher auch in Konflikt mit dem Bestimmtheitsgrundsatz aus Art. 103 Abs. 2 GG.

Kritik im Bundesrat und Bundestag

Der Rechtsausschuss des Bundesrats hat vieler dieser Bedenken geteilt und mit Zustimmung vor allem der mit linker, grüner und sozialdemokratischer Beteiligung regierten Bundesländer einen kritischen Beschluss angenommen. Da der Bundesrat sich aber letztlich dem Votum des federführenden Europaausschusses angeschlossen hat, der keine Bedenken hatte, ist die Richtlinie ohne kritische Stellungnahme zur Kenntnis genommen worden. Subsidiaritätsbedenken wurden erst gar nicht geäußert. Auch der Bundestag hat seine Möglichkeit der Einflussnahme auf die EU-Gesetzgebung – wie so häufig – verstreichen lassen und weder eine Subsidiaritätsrüge noch eine kritische Stellungnahme abgegeben. Ein entsprechender Antrag der Linken wurde abgelehnt.⁸

Dabei sind Subsidiaritätsbedenken im Sinne des Art. 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) angebracht. Da es sich bei der Rege-

⁸ BT-Drs. 18/7542 v. 16.2.2016

lungsmaterie, wie beschrieben, der Sache nach nicht um Strafrecht, sondern um Gefahrenabwehr handelt und die EU keine Ermächtigungsgrundlage für Harmonisierungsmaßnahmen in diesem Bereich hat, kann bereits ihre Kompetenz für den Erlass einer solchen Richtlinie angezweifelt werden. Die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips im engeren Sinne ist ebenfalls äußerst fragwürdig, denn es erscheint nicht ausgeschlossen, dass die Ziele der Richtlinie auch durch die Mitgliedstaaten ausreichend verwirklicht werden könnten. Die EU-Kommission bleibt jedenfalls den Nachweis dafür schuldig, dass die als nicht ausreichend angesehene Effektivität der Terrorismusbekämpfung an mangelnden einheitlichen und weitgehenden Straftatbeständen in den Mitgliedstaaten liegt. Dafür bedürfte es einer umfassenden Evaluation in allen Mitgliedstaaten. Eine solche Untersuchung würde vermutlich zu Tage fördern, dass die Probleme der Terrorismusbekämpfung in der EU keineswegs in Strafbarkeitslücken oder nicht harmonisierten Vorschriften, sondern – wenn überhaupt – in mangelnden Erkenntnissen über begangene Straftaten und in Nachweisproblemen sowie in Schwierigkeiten des Informationsaustauschs und der Kooperation zu suchen sind.

Letztlich ist die Richtlinie jedenfalls nicht verhältnismäßig, denn der vermeintliche Nutzen steht außer Verhältnis zur Verletzung der auch durch die EU-Grundrechtecharta verbrieften Grundrechte (auf Privatsphäre – Art. 7; auf den Schutz personenbezogener Daten – Art. 8) sowie wesentlicher rechtsstaatlicher Prinzipien: der Grundsätze des Tatstrafrechts, des Schuldprinzips sowie des ultima-ratio-Prinzips und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (Art. 49).

Verhandlungen im Rat: kaum Verbesserungen

Die Bundesregierung hatte ebenfalls kein Interesse an einem Veto und hat ihre anfänglichen Bedenken für eine Kompromissversion zurück gestellt. Sie konnte in den Verhandlungen auf Ratsebene kleinere Verbesserungen erreichen: So sollen nur noch Reisen in ein Land außerhalb der EU unter Strafe gestellt werden. Auch beim Tatbestand der Finanzierung des Terrorismus gibt es kleinere Einschränkungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag: Sofern es um die Finanzierung geringerer Straftaten geht, soll ein Zusammenhang zu einer einigermaßen konkretisierten Handlung erforderlich sein. An der grundsätzlichen Problematik der Kriminalisierung objektiv neutraler Handlungen und der Strafbarkeitsvorverlagerung ändert sich freilich ebenso wenig wie an den insge-

samt sehr unbestimmten Straftatbeständen, die überwiegend keinen Bezug zu einer konkreten Gewalttat aufweisen müssen, und der weiten Versuchs- und Beteiligungsstrafbarkeit.

Im Rahmen der Ratsverhandlungen ist neben dem Löschen auch das problematische Sperren von Webseiten als mögliche Maßnahme der Terrorismusbekämpfung aufgenommen worden – zwar nicht in einem eigenen verbindlichen Artikel, sondern wegen des Widerstandes einiger Mitgliedstaaten nur in den Erwägungsgründen (Erwägungsgrund 7). Gleiches gilt für den Verweis auf Ermittlungsmethoden wie die „Überwachung des Kommunikationsverkehrs, die verdeckte Überwachung einschließlich elektronischer Überwachung, die Erfassung, Registrierung und Aufnahme von Äußerungen und Gesprächen in privaten oder öffentlichen Fahrzeugen oder an privaten oder öffentlichen Orten sowie von Bildmaterial von Personen in öffentlichen Fahrzeugen und an öffentlichen Orten sowie Finanzermittlungen“ (Erwägungsgrund 15a).

Inzwischen hat der „Trilog“ zwischen dem Rat, der Kommission und dem Europäischen Parlament begonnen. Dass sich im Parlament eine grundrechtsfreundlichere Mehrheit finden würde, die die Richtlinie noch einschränken könnte, zeichnet sich bisher leider nicht ab. Die Verhandlungen sollen bis Juni 2016 abgeschlossen werden und die Richtlinie anschließend in Kraft treten.

Sie muss danach von den Mitgliedstaaten in ihr Recht umgesetzt werden. Die bisherigen Erfahrungen nicht nur in Deutschland lassen jedoch wenig Hoffnung, dass die nationalen Parlamente dabei Zurückhaltung üben und eine Lösung suchen würden, die den Schaden für die Grundrechte soweit wie möglich begrenzt.

Immer schneller, immer mehr

Terrorismusbekämpfung in der EU

von Heiner Busch

Die EU will nicht nur schärfere Strafbestimmungen zur Terrorismusbekämpfung. Die Anschläge in Paris und Brüssel seit Anfang 2015 sind der Katalysator für alle möglichen lang gehegten Wünsche. Hier eine (unvollständige) Übersicht.

- **Daten von Flugreisenden:** Über Jahre hinweg hatte sich im Europäischen Parlament (EP) keine Mehrheit für die Erfassung von „Passenger Name Records“ (PNR) gefunden. Nach den Anschlägen in Paris im Januar 2015 machten EU-Kommission und Rat Druck. Nach der Richtlinie, die am 14. April 2016 vom EP und eine Woche später vom Rat verabschiedet wurde, müssen die Fluggesellschaften, den PNR-Zentralstellen der Mitgliedstaaten bei allen Flügen in die und aus der EU PNR-Daten übermitteln. Die Mitgliedstaaten können zudem Daten über Reisende auf EU-internen Flügen verlangen. Die Informationen werden sechs Monate voll und danach weitere viereinhalb Jahre so gespeichert, dass die Identität der Person nicht mehr unmittelbar erkennbar ist. Der Anti-Terror-Koordinator der EU (ATK) drängt die Mitgliedstaaten zur schnellen Umsetzung der Richtlinie in ihr nationales Recht.¹

- **Grenzkontrollen:** An den Außengrenzen erlaubt Art. 7 Abs. 2 des Schengener Grenzkodex bisher bei „Personen, die das Gemeinschaftsrecht auf freien Personenverkehr genießen“, d.h. bei BürgerInnen der EU- und der assoziierten Schengen-Staaten sowie ihren Angehörigen, nur eine „Mindestkontrolle“, bei der in der Regel lediglich die Reisedokumente geprüft werden sollen. Eine Abfrage des Schengener Informationssystems (SIS) und anderer Datenbanken ist nur „auf nicht-systematischer Grundlage“ erlaubt. Schon nach den Anschlägen vom Januar

¹ siehe u.a. Netzpolitik.org v. 14.4.2016

2015 forderten die Innen- und JustizministerInnen sowie kurz darauf die Staats- und RegierungschefInnen der EU, den „bestehenden Schengen-Rahmen umfassend“ zu nutzen. Auf der „Grundlage gemeinsamer Risikoindikatoren“ sollte nun ein „systematischer und koordinierter Abgleich mit Datenbanken, die für die Terrorismusbekämpfung von Belang sind,“ erfolgen.² Die von der EU-Kommission in Zusammenarbeit mit Frontex und Interpol bis Juni 2015 erarbeiteten Indikatoren ergänzen das (unter Verschluss gehaltene) Schengen-Handbuch. An allen Außengrenzübergängen sollte nun sowohl das SIS als auch das Interpol-System „Stolen and Lost Travel Documents“ (SLTD) abgefragt werden.

Nach den Anschlägen vom November ging es nicht mehr darum, den bestehenden Schengen-Rahmen zu nutzen, sondern ihn auszudehnen. Auch EU-BürgerInnen sollen jetzt einer Voll-Kontrolle unterworfen werden. Die Änderung des Grenzkodexes ist Teil des Grenzpakets, das die Kommission im Dezember 2015 vorlegte.³ Frontex sollte dafür sorgen, dass die Risiko-Indikatoren, die von der „Dumas-Gruppe“⁴ weiter ausgearbeitet werden, von den Grenzpolizeien der Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Anwendung finden sie auch in den „Hotspots“ in Italien und Griechenland, wo Frontex (bzw. von den Mitgliedstaaten entsandte GrenzpolizistInnen) ankommende Flüchtlinge registrieren und Europol (bzw. entsandte PolizistInnen der Mitgliedstaaten) in der „zweiten Linie“ Sicherheitsüberprüfungen durchführen.

Noch mehr Daten

- **SIS II und andere Datenbanken:** Frontex konnte bisher – außer bei Sammelabschiebungen – keine personenbezogene Daten verarbeiten. Durch eine Arbeitsvereinbarung mit Europol wird dieser „Mangel“ derzeit schon umschifft. Mit dem Umbau von Frontex zur Europäischen Grenz- und Küstenwache soll die Agentur künftig Zugang zum SIS sowie zu nationalen und europäischen Datenbanken erhalten. Europol soll im SIS nicht nur wie bisher Einzel-, sondern auch so genannte Batch-Abfragen, also Abgleiche ganzer Datenbestände, vornehmen können. Vollen Zugriff soll die Polizeiagentur auch zu Eurodac und zum VIS haben, die

2 Ratsdok. 5855/15 v. 2.2.2015, Europäischer Rat: Erklärung 56/15 v. 12.2.2015

3 Com (2015) 670 v. 15.12.2015, Ratsdok. 6310/1/16 v. 24.2.2016, Berichtsentwurf des EP-Innenausschusses PE-578.659_01 v. 5.4.2016

4 BT-Drs. 18/4658 v. 20.4.2015

bisher nur im Einzelfall und mit einer Begründung abgefragt werden können, sowie zum geplanten Ein- und Ausreise-Kontrollsystem.

Das SIS II enthält zwar bisher schon biometrische Daten (Fotos, Fingerabdrücke). Auf sie kann aber nur zugegriffen werden, um die Identität einer kontrollierten Person festzustellen. Nun soll das System mit einer Suchfunktion ausgestattet werden, wodurch es zu einem Automatischen Fingerabdrucksidentifizierungssystem (AFIS) würde.

Die Zahl der im SIS zur verdeckten oder gezielten Kontrolle (dem Pendant zur „polizeilichen Beobachtung“ in deutschen Datensystemen) gespeicherten Personen hat sich 2015 massiv erhöht. Die polizeilichen Ausschreibungen (nach Art. 36 Abs. 2 des SIS-Beschlusses) stiegen um 16.904 auf insgesamt 61.575, die durch die Inlandsgeheimdienste (aus Gründen der „nationalen Sicherheit“ nach Abs. 3) um 6.086 auf 7.945. Bei über 5.000 Ausschreibungen nach Abs. 2 und 3 sollten Treffer sofort der ausschreibenden Stelle gemeldet werden. Der ATK drängt, systematisch Informationen über „foreign terrorist fighters“ (FTF) ins SIS einzugeben. Bisher seien Terrorismus-relevante Daten nicht als solche erkennbar. Dies solle durch einen neuen Artikel oder eine sonstige Einigung der Mitgliedstaaten ermöglicht werden.⁵

▪ **Europol-Datenbanken:** Noch mehr Daten will der ATK auch bei Europol. Das betrifft zunächst die Focal Points (FP, Auswerteschwerpunkte) des Analysesystems. Im FP „Hydra“ zum islamistischen Terrorismus waren im Februar 2016 620.000 Datensätze gespeichert, davon 64.000 zu Personen (davon 3.500 im Jahre 2015 eingegeben) und 11.000 zu Organisationen und Netzwerken (davon 300 neue 2015). Generell hätten sich die Beiträge der Mitgliedstaaten 2015 verdoppelt, die zu Einzelpersonen gar verdreifacht. Im FP „Travellers“, der im April 2014 eigens zu den FTF eingerichtet wurde, waren ein Jahr später 3.600 Personen (inkl. Kontakt- und Begleitpersonen) gespeichert. Bis April 2016 hatte sich diese Zahl versechsfacht. Von den 21.700 Gespeicherten sollen laut Europol 5.353 verifizierte FTF gewesen sein. Davon seien nur 2.956 von den Mitgliedstaaten eingegeben worden, von denen wiederum 90 Prozent auf fünf Staaten entfallen. Ebenfalls angeschlossen sind Interpol, das FBI, der US-Zoll, die Schengen-assoziierten Staaten Schweiz und Norwegen sowie Australien.

⁵ siehe insgesamt den Bericht des ATK, Ratsdok. 6758/16 v. 4.3.2016, S. 21f.

Im April 2016 waren im Europol-Informationssystem (EIS), dem Referenzsystem der Agentur, zu dem alle Polizeizentralen der Mitgliedstaaten, aber auch der britische Inlandsgeheimdienst MI 5, unmittelbar Zugang haben, 4.044 FTF gespeichert (davon 1.615 von den Mitgliedstaaten eingegeben). Die Zahl der Terrorismus-relevanten Personendatensätze belief sich laut dem ATK Ende September 2015 auf 3.732, Ende Februar 2016 auf 7.700. Im ersten Quartal 2016 verbuchte Europol einen Zuwachs um 20 Prozent.⁶

Ebenfalls auf dem Analysesystem von Europol läuft das gemeinsam mit den USA betriebene Terrorist Finance Tracking Programme (TFTP), bei dem internationale Überweisungen via Swift ausgewertet werden. Seit Beginn des Programms 2010 habe das TFTP 22.000 „intelligence leads“ (etwa: Erkenntnisse) erbracht, davon zwei Drittel seit Anfang 2015. 25 Prozent beziehen sich auf FTFs. Um auch auf innereuropäische (SEPA-)Überweisungen zugreifen zu können, will die EU das TFTP durch ein europäisches Terrorist Finance Tracking System ergänzen.⁷

Neue Zentren

- **ECTC:** Im Januar 2016 eröffnete Europol sein European Counter Terrorism Center (ECTC), das als Informations-, Analyse und Koordinationsdrehscheibe für die an der Terrorismusbekämpfung beteiligten Behörden der Mitgliedstaaten dienen soll, d.h. für die polizeilichen Staatsschutzzentralen.⁸ Der Informationsaustausch verläuft über ein „separate environment“ des Europol-Kommunikationssystems SIENA, das noch 2016 auf die Geheimhaltungsstufe „EU-Confidential“ aufgerüstet wird. Zusätzlich wird das Netz der „Police Working Group on Terrorism“ (EU-Secret) Europol einverleibt.

Das Zentrum soll von bestehenden Strukturen Euopols profitieren, u.a. den einschlägigen Focal Points (Hydra, Travellers, TFTP, Check the Web), dem EIS und anderen Datensammlungen, zu denen Europol Zugang hat oder demnächst erhält (SIS, künftig PNR). Ins ECTC eingegliedert wurde die im Juli 2015 aufgestellte Meldestelle für Internet-Inhalte (Internet Referral Unit), die „extremistische“ oder „terroristische“ Seiten im Netz aufspüren und in Zusammenarbeit mit Providern sperren

⁶ siehe die ATK-Berichte, Ratsdok. 6758/16 v. 4.3.2016, S. 15f. und 7726/16 v. 14.2.2016

⁷ Ratsdok. 8881/16 v. 13.5.2016

⁸ ebd.

oder vom Netz nehmen lassen soll. Unterstützung erhält das Zentrum auch durch das ebenfalls zum Jahresbeginn 2016 in Europol einverleibte Netzwerk der zentralen Finanzermittlungsdienststellen der Mitgliedstaaten (FIU.net).

Im März 2016 nahm das „Joint Liaison Team“ (JLT) seine Arbeit im ECTC auf. Im April waren dort VerbindungsbeamtenInnen aus Frankreich, Österreich, Spanien, Ungarn und Deutschland beteiligt. Ihre Beteiligung angekündigt hatten Bulgarien, Dänemark, Italien und Schweden sowie die Schweiz, Australien und die USA. Als Beispiel für die operative Zusammenarbeit gilt die als Reaktion auf die Pariser November-Attentate eingesetzte und nun ins ECTC überführte „Task Force Fraternité“, in der 60 Europol-MitarbeiterInnen die französischen und belgischen Behörden unterstützen. Bis April 2016 habe man 1.850 SIENA-Nachrichten ausgetauscht, 23 operative Analysen erstellt, 1.180 Hinweise aus dem TFTP und 1.785 weitere „leads“ hinsichtlich Terrorismus-Finanzierung erhalten.

▪ **Neue Geheimdienst-Plattform:** Während das ECTC in erster Linie die polizeilichen Staatsschutzzentralen zusammenbringen soll, nimmt am 1. Juli 2016 eine „operative Plattform“ ihren Betrieb auf, in der VerbindungsbeamtenInnen der an der Counter Terrorism Group (CTG) beteiligten Geheimdienste unmittelbar zusammenarbeiten sollen. Ihr Sitz wird ebenfalls in Den Haag sein – und zwar beim niederländischen Geheimdienst AIVD, dessen Chef derzeit den Vorsitz in der CTG hat. Letztere ist eine Ausgründung des seit Anfang der 1970er Jahre existierenden „Berner Clubs“. In beiden Gruppierungen sind Geheimdienste sämtlicher EU-Staaten sowie Norwegens und der Schweiz beteiligt. Allerdings scheint vorerst nur die Hälfte der Mitgliedstaaten an dem neuen Zentrum interessiert. Bei Europol lässt man keine Gelegenheit aus, um die Bereitschaft der Zusammenarbeit zu bekunden. Kein Wunder: Europol-Direktor Rob Wainwright arbeitete einst beim britischen MI 5, und sein für Operatives zuständiger Stellvertreter Wil van Germert war vor seinem Wechsel zur EU-Polizei-Agentur Chef des AIVD.⁹

9 BT-Drs. 18/7930 v. 18.3.2016; Ratsdok. 8881/16 v. 13.5.2016; Tagesspiegel.de v. 14.4.2016

Inland aktuell

Länder zentralisieren die Überwachung

Bereits 2008 hatten Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Bremen die Errichtung eines gemeinsamen Telekommunikationsüberwachungszentrums beschlossen. Im April unterzeichneten die Landesregierungen den Staatsvertrag für das „TKÜ-Zentrum Nord“, den die Landesparlamente jetzt absegnen sollen.¹ Brandenburg, Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Berlin ziehen nun nach: Unter dem Namen „Gemeinsames Kompetenz- und Dienstleistungszentrum“ (GKDZ) sollen in Dresden und Leipzig Anlagen entstehen, die von den Polizeien und Geheimdiensten der beteiligten Länder als zentrale Dienstleister mit Überwachungsaufgaben betraut werden. Auch hier sollen Details in einem Staatsvertrag geregelt werden.

Die Vertragsverhandlungen waren in beiden Fällen nicht öffentlich, selbst Abgeordnete erhielten keine technischen und organisatorischen Informationen. Auch Gutachten, die die sächsische Landesregierung für das GKDZ einholte (u.a. von Dirk Heckmann, dem netzpolitischen Berater der CSU), blieben unter Verschluss. Anträge auf Akteneinsicht nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) scheiterten. Anfang März 2016 wurde der Entwurf des GKDZ-Staatsvertrags jedoch auf netzpolitik.org geleakt.² Demnach soll das Zentrum zwar selbst keine polizeilichen Aufgaben wahrnehmen. Zum Auftrag gehört aber die „technisch-organisatorische Umsetzung der Maßnahmen auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung“, die „technische Analyse und Decodierung von Rohdaten“, die „Erkennung verschlüsselter Kommunikation und ggf. deren Entschlüsselung“. Der Aufbau des GKDZ erfolgt mit externer Beratung durch die ESG Elektroniksystem- und Logistik-GmbH. Ebenfalls beteiligt ist das „Strategie- und Forschungszentrum Telekommunikation“, in dem das Bundeskriminalamt,

1 Antwort des Hamburger Senats auf die Schriftliche Kleine Anfrage 21/93 v. 24.3.2015

2 <https://netzpolitik.org/2016/wir-veroeffentlichen-entwurf-des-staatsvertrags-zum-gemeinsamen-ueberwachungszentrum-von-fuenf-bundeslaendern/#ocr>

die Bundespolizei und das Bundesamt für Verfassungsschutz in einer „Kooperationsplattform“ organisiert sind.

Ein gemeinsamer Aufbaustab bereitet nun die Umsetzung vor, u.a. den Abschluss von Verträgen zur Datenverarbeitung mit den Netzanbietern. Nach dem ursprünglichen Zeitplan sollte das GKDZ spätestens im August 2017 im Probebetrieb starten, für April 2018 war der Wirkbetrieb geplant. Über die Kosten gibt es nur vage Angaben. Eine „Grob-schätzung der künftigen Betriebskosten“ liegt laut dem Berliner Innen-senat vor, werde den Abgeordneten aber erst im Gesetzgebungsverfahren zur Kenntnis gebracht.³ Im Staatsvertragsentwurf heißt es zur „An-schubfinanzierung“, dass rund 5,7 Mio. Euro im ersten und 9,9 Mio. Euro im zweiten Jahr fällig werden. (Matthias Monroy)

Berlin-Friedrichshain: massenhafte Kontrollen

Seit Januar 2016 müssen sich AnwohnerInnen und BesucherInnen des alternativ geprägten Nordkiezes rund um die Rigaer Straße im Berliner Stadtteil Friedrichshain vermehrt auf willkürliche Personalienkontrollen einstellen. Nach einigen umstrittenen Einsätzen weitete die Polizei ihre Praxis aus, dort anlass- und verdachtsunabhängige Kontrollen durchzuführen.

Anders als im Hamburger „Gefahrengebiet“, das mittlerweile samt seiner Rechtsgrundlage vom dortigen Oberverwaltungsgericht als verfassungswidrig erachtet wurde,⁴ stützen sich die Kontrollen in Berlin auf die allgemeine polizeirechtliche Regelung zur Identitätsfeststellung. Gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG), dessen Regelung sich so oder so ähnlich auch in den anderen Landespolizeigesetzen finden lässt, darf die Polizei die Identität einer Person u.a. dann feststellen, wenn sie sich an einem Ort aufhält, von dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben. In der Berliner Praxis legt die Polizei bestimmte Orte fest, die sie als „kriminalitätsbelastet“ erachtet und stellt das generelle Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen fest. Das Verfahren für eine derartige Festlegung ist rein behördenintern und enthält keinerlei parlamentari-

³ Abgeordnetenhaus Berlin, Drs. 17/17722 v. 26.1.2016

⁴ OVG Hamburg, Urteil vom 13. Mai 2015 – 4 Bf 226/12

sche oder richterliche Beteiligung. Lage und Anzahl der Orte, an denen die Polizei neben der Identitätsfeststellung auch Personen und mitgeführte Sachen durchsuchen darf, werden geheim gehalten – vorgeblich, um betroffene AnwohnerInnen nicht zu stigmatisieren.⁵ Bekannt gegeben wurde bislang lediglich, dass berlinweit im September vergangenen Jahres 21 Orte als „kriminalitätsbelastet“ eingestuft waren.⁶

Auch im vorliegenden Fall ist bislang lediglich bekannt, dass ein größerer Teil des Nordkieses irgendwann im Jahr 2015 zum „kriminalitätsbelasteten Ort“ erklärt wurde, nicht jedoch, wo dieser genau liegt und wie groß er ist. Nach vorsichtigen Schätzungen, die auf Berichten von Betroffenen beruhen, dürfte sich dieser „Ort“ auf ein Wohngebiet erstrecken, in dem mehrere tausend Menschen leben und in dem mindestens zwei U-Bahnhöfe liegen. Allein zwischen dem 13. Januar und dem 29. Februar 2016 führte die Polizei in der Gegend 1.883 Identitätsfeststellungen durch, im Schnitt also rund 40 pro Tag.⁷

Mittlerweile wurde vor dem Verwaltungsgericht Berlin Klage mit dem Ziel erhoben, die Verfassungswidrigkeit der Rechtsgrundlage und der polizeilichen Praxis sowie die Rechtswidrigkeit der Speicherung der erhobenen persönlichen Daten im polizeilichen Dateisystem POLIKS festzustellen. (Tom Jennissen)

Verdeckte Ermittler gegen Rocker

Das Landeskriminalamt (LKA) Rheinland-Pfalz hat für Ermittlungen im Rockermilieu den fiktiven Motorradclub „Schnelles Helles“ gegründet. Die eingesetzten Beamten mehrerer LKÄ sowie des Bundeskriminalamtes sollten laut Medienberichten Revierstreitigkeiten mit dem Hells Angels-Charter Bonn auslösen und Beweise für eine geplante Anklage sammeln.⁸ Die ErmittlerInnen wollten so herausfinden, wie die Hells Angels auf eine Neugründung eines Motorrad-Clubs reagieren würden. Das Vorgehen sollte bewusst Aufmerksamkeit erregen: Beim Namen und den Farben des Clubs sowie beim Schriftzug lehnten sie sich mit einem satirischen Logo-Design eng an das der Hells Angels an. In der Biker-Szene gilt dies als Provokation. Das Logo von „Schnelles Helles“ wurde

5 Abgeordnetenhaus Berlin, Drs. 17/18089 v. 9.3.2016

6 Abgeordnetenhaus Berlin, Drs. 17/17078 v. 12.10.2016

7 Abgeordnetenhaus Berlin, Drs. 17/18089 v. 9.3.2016

8 www.tagesschau.de/inland/rocker-ermittlungen-101.html

in Motorradwerkstätten und einschlägigen Kneipen verteilt und sogar auf Bierdeckel gedruckt. Auch die Kutten, also die bestickten Motorrad-Westen, bestellten die Undercover-Biker beim Patchmaker der Hell Angels und trugen sie am Stammtisch in der Bikerneipe „Neu-Isenburg“. Sieben kräftige Polizisten warteten dort schließlich als Biker getarnt auf die Hells Angels. In der Nähe des Lokals waren weitere Polizeikräfte postiert. Nach erfolgtem Einsatz wurden die Undercover-Polizisten jedes Mal mit einem Kleinbus abgeholt und in ihr Hotel gefahren.

Nur die Hells Angels verhielten sich nicht wie gewünscht, ihre Reaktion war rein verbal. Die Rocker kamen in die Kneipe und baten den Wirt, den Leuten von „Schnelles Helles“ auszurichten, sie sollten doch bitte Farbe und Schrifttyp ändern, es sei schließlich ihr Logo. Das Gespräch verlief entspannt und ohne Aggression, so die spätere Aussage des Wirts bei der Polizei. Bei den verdeckten Ermittlungen von „Schnelles Helles“ könnte es sich um eine Retourkutsche der Oberstaatsanwaltschaft handeln. Denn der Chef der Hells Angels Bonn erschoss 2010 einen SEK-Beamten durch die Tür, nachdem dieser zusammen mit Kollegen das Haus des Rockers in Rheinland-Pfalz durchsuchen wollte. Nachdem er zu neun Jahren Haft verurteilt wurde, hob der Bundesgerichtshof das Urteil wieder auf. Der Biker habe demnach aus Notwehr gehandelt, denn die Polizeikräfte hätten sich nicht als solche zu erkennen gegeben. Als Sportschütze habe er die Tatwaffe legal besessen. (Alfred Becker)

Meldungen aus Europa

Europol startet Zentrum gegen „Migrantenschleusung“

Nach dem Muster des „Zentrums gegen Cyberkriminalität“ (EC3) und des „Zentrum für Terrorismusbekämpfung“ (ECTC) hat Europol im Februar 2016 sein „Europäisches Zentrum zur Bekämpfung der Migrantenschleusung“ (EMSC) in Betrieb genommen. Es soll die Rolle des EU-Polizeiamts bei der „Zerschlagung von Schleppernetzen“ stärken.¹ Pläne für das EMSC wurden im Mai 2015 in der „Europäischen Migrationsagenda“ und im „EU-Aktionsplan gegen die Schleusung von Migranten“ vorgestellt.² Das neue Zentrum soll das bereits bei Europol gestartete Lagezentrum „Joint Operation Team Mare“ erweitern.

Ähnlich wie die Grenzagentur Frontex verfügt das EMSC über „mobile Ermittlungsunterstützungsteams“ (EMIST) zum Einsatz in den „Hotspots“ in Italien und Griechenland. Dort sollen sie „greifbare operative Aktivitäten“ mit nationalen Ermittlungsteams vorbereiten. Andere EU-Agenturen erhalten von den EMIST Frühwarnberichte oder „operative und strategische Produkte“. Zum Austausch von Personendaten schloss Europol im Dezember ein erweitertes Abkommen mit Frontex. Die Grenzagentur kann demnach die bei der Befragung von MigrantInnen anfallenden Daten über Reisewege und FluchthelferInnen an Europol weitergeben, wo sie im Auswerteschwerpunkt „Checkpoint“ gesammelt werden. Nach eigenen Angaben hat Europol dort bereits 38.000 als „Schleuser“ verdächtige Personen gespeichert. Im EMSC beschäftigt Europol zudem ein „European Monitoring Team“ (EPMT) und ein „Europol Mobile Analysis Support Team“ (EMAST), die tägliche „Lage/Analyseberichte zur Migrationslage“ erstellen sollen.

Laut den Ratsschlussfolgerungen vom 26. Januar 2016 soll das EMSC auch Finanzermittlungen betreiben und mit der bei Europol angesiedelten Zentralstelle für Verdachtsmeldungen (FIU.NET) kooperieren. Zu den Aktivitäten des EMSC gehört zudem die Analyse und Kon-

¹ BT-Drs. 18/6859 v. 30.11.2016

² COM(2015) 240 final v. 13.5.2015, COM(2015) 285 final v. 27.5.2015

trolle von Internetinhalten. Europol hat im Juli vergangenen Jahres eine „Meldestelle für Internetinhalte“ gestartet. Die zunächst zur Bekämpfung „islamistisch-terroristischer“ Inhalte in Sozialen Medien eingerichtete Abteilung soll nun auch Postings aufspüren, mit denen FluchthelferInnen Geflüchtete „anlocken“, und bei den Providern die Entfernung der Inhalte beantragen. Die Informationen im Internet sollen auch für die „Vorhersage von Migrationsströmen“ genutzt werden. Schließlich soll die Meldestelle auch helfen, das Internet mit „Gegenerzählungen“ zu den Verheißungen der FluchthelferInnen zu füllen.

Zu den wichtigsten Partnern gehört die internationale Polizeiorganisation Interpol, mit der Europol im Oktober 2015 ein gemeinsames Forum zur Bekämpfung der Fluchthilfe abhielt. Auf der zweiten gemeinsamen Konferenz am 22. Februar 2016 wurde das EMSC offiziell eröffnet.³ Auch bei Interpol soll ein „Operatives Spezialistenzentrum gegen den Schmuggel von Migranten“ entstehen.⁴ Das EMSC kooperiert zudem mit der Militärmission EUNAVFOR MED auf der zentralen Mittelmeer-route.

Polizei- und Gendarmerietruppen trainieren in NRW

Unter dem Namen „European Union Police Services Training“ (EUPST) führt die EU derzeit eine zweite Staffel zur Ausbildung internationaler Polizei- und Gendarmerietruppen durch. Die erste fand 2014 statt, trainiert wurden u.a. Spezialeinheiten aus Kenia, Kamerun, Ruanda, Uganda und dem Sudan. Die zweite Staffel richtete sich in erster Linie an Behörden aus EU-Staaten. An den Übungen nahmen zudem Einheiten aus Kamerun, an einem Vorbereitungsseminar in der Bundespolizeiakademie Lübeck ferner Behörden aus Tunesien und der Türkei teil. Zu den Partnern gehört auch die Europäische Gendarmerietruppe (EURO-GENDFOR). Der Praxisteil fand als Übung „Lowlands Grenade 2016“ vom 4. bis 15. April 2016 auf der privat betriebenen „Training Base Weeze GmbH & Co. KG“ in Nordrhein-Westfalen statt. Laut der EUPST-Webseite nahmen daran 600 Personen teil, darunter auch Komparsen für die einzelnen Übungen.⁵ „Trainingsexperten“ stellten u.a. die

³ Pressemitteilung Europol v. 22.2.2016

⁴ Pressemitteilung Interpol v. 16.10.2015

⁵ www.eupst.eu

Landespolizeien Niedersachsen, Brandenburg, Bremen und Hamburg.⁶ Die Federführung des Steuerungskomitees und der Übung obliegt der niederländischen Marechaussee, einer dem Verteidigungsministerium unterstehenden Gendarmerie und Grenzpolizei.

Die EUPST-Veranstaltungen knüpfen an das frühere Programm „European Police Force Trainings“ (EUPFT) an. Die letzte der drei EUPFT-Übungen wurde 2010 von der Bundespolizei bei Potsdam durchgeführt. 342 Polizei- und Gendarmerie-Angehörige aus 15 EU-Staaten trainierten auf einer Ortskampfanlage der Bundeswehr, als einziger Drittstaat hatte die Ukraine ihre Berkut-Einheiten entsandt.⁷ Im Februar 2016 endete ein ähnliches Training in der Ukraine, das im Rahmen einer Mission der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) des Auswärtigen Dienstes der EU durchgeführt wurde.⁸ Ziel war die Ausbildung der neuen Spezialeinheit „Kord“ (Korps für operative Noteinsätze) des ukrainischen Innenministeriums. Auch dieses Projekt wurde in Zusammenarbeit mit der EUROGENDFOR durchgeführt.

„Intelligente Grenzen“

Am 6. April 2016 präsentierte die Kommission einen neuen Verordnungsvorschlag über ein „Ein-/Ausreisensystem“.⁹ An den Außengrenzen sollen künftig alle Ein- und Ausreisen von Drittstaatsangehörigen erfasst und dabei die in den Reisedokumenten enthaltenen biometrischen Daten (Fingerabdrücke, Gesichtsbild) ausgelesen und gespeichert werden. Ursprünglich als grenzpolizeiliches System gegen „Overstayers“ gedacht, soll das System nun für die Strafverfolgung und Gefahrenabwehr u.a. von Europol genutzt werden. Geführt würde es bei der „Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen“ (eu-LISA). Zuvor hatte die Kommission eine Studie mit verschiedenen Optionen vorgestellt.¹⁰ An einem Pilotprojekt in Deutschland beteiligten sich die Bundespolizei, das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und das Bun-

⁶ BT-Drs. 18/8067 v. 12.4.2016

⁷ Monroy, M.: Bürgerkrieg in Askania – Europäisches Polizeitraining in Lehnin, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 96 (2/2010), S. 42-49

⁸ BT-Plenarprotokoll 18/154 v. 17.2.2016, S. 15188

⁹ Kommissionsdokument SWD(2016) 114 final v. 6.4.2016

¹⁰ www.eulisa.europa.eu/Newsroom/News/Pages/Smart-Borders-Report-Published-Today.aspx

desverwaltungsamt sowie – mit „beratender Rolle“ – die EU-Grenzagentur FRONTEX. Durch Tests am Flughafen Frankfurt und am Kreuzfahrt-Terminal in Rostock-Warnemünde sollte untersucht werden, welche Verzögerung sich aus der von Polizeibehörden geforderten Abnahme aller zehn Fingerabdrücke für die Grenzkontrolle ergeben. Das Projekt wurde mittlerweile bis Ende 2016 verlängert.¹¹

Ebenfalls am 6. April veröffentlichte die Kommission eine Mitteilung über „solidere und intelligentere Informationssysteme für das Grenzmanagement und mehr Sicherheit“.¹² Wo erforderlich und machbar, müssten Informationssysteme demnach „miteinander verbunden und interoperabel“ werden. Damit will die Kommission auf die „heutigen Bedrohungen“ angemessen reagieren. Dies beträfe zunächst das Schengener Informationssystem (SIS), das Visa-Informationssystem (VIS) und die Fingerabdruckdatenbank EURODAC. Ebenfalls eingebunden würden das nunmehr vom EU-Parlament beschlossene Passagierdatenregister (PNR) und das „Einreise-/Ausreisensystem“. Konkrete Vorschläge soll nun eine „hochrangige Sachverständigengruppe für IT-Systeme und Interoperabilität“ mit Bediensteten der EU-Agenturen, nationalen Sachverständigen und institutionellen AkteurInnen ausarbeiten.

Eine ähnliche Forderung zur Abschaffung „zersplitterter Informationsspeicher“ erhob der deutsche Bundesinnenminister wenige Wochen zuvor. Vorgeschlagen wird die Schaffung eines zentralisierten „Kernsystems“ mit Personendaten und Fingerabdrücken, an das biometriebasierte Datenbanken als „Module“ angeschlossen sind.¹³ Sicherheitsbehörden könnten auf diese Weise „vorhandene Erkenntnisse systematisch zusammenführen“. Unter Leitung des Bundeskriminalamtes forscht die Ratsarbeitsgruppe DAPIX bereits an der technischen Umsetzung.¹⁴ Das Bundesinnenministerium begründet seinen Vorstoß mit „aktuellen Migrationsströmen und der angespannten Sicherheitslage“.

(sämtlich: Matthias Monroy)

¹¹ BT-Drs. 18/7835 v. 10.3.2016

¹² Pressemitteilung der Kommission v. 6.4.2016

¹³ https://cdn.netzpolitik.org/wp-upload/Linked_Data_Sets_160315_BMI_KOM.pdf

¹⁴ Ratsdok. 5175/1/16

Chronologie

zusammengestellt von Otto Diederichs

Juni 2015

04.06.: **NSA-Affäre:** Weil die Bundesregierung ihm den Einblick in die Listen der Suchbegriffe des US-Geheimdienstes NSA verweigert, setzt das für die Kontrolle der Abhörmaßnahmen der Geheimdienste zuständige G-10-Gremium des Bundestages zwei Anträge auf Abhöraktionen des Bundesnachrichtendienstes (BND) aus. Am 17.06. beschließt die Bundesregierung, einer „Vertrauensperson“ Einblick in die NSA-Listen zu gewähren. Gegen die Stimmen der Opposition schlägt der NSA-Untersuchungsausschuss am 02.07. den ehemaligen Bundesverwaltungsrichter Kurt Graulich als „Sonderermittler“ vor. Im Juli veröffentlicht „Wikileaks“ Dokumente, die belegen, dass die NSA auch deutsche Regierungen seit den 1980er Jahren abgehört hat. Am 26.08. wird eine Vereinbarung des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) mit der NSA bekannt, wonach seit 2013 gegen Lieferung der entsprechenden Spionage-Software deren Ergebnisse „in größtmöglichem Ausmaß“ mit der NSA geteilt wurden. Am 17.09. reichen die Fraktionen von GRÜNEN und LINKE beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) Klage ein, um die Herausgabe der Spählisten zu erzwingen. Am 05.11. legt Graulich seinen Bericht vor. Da dessen Formulierungen teils wortgleich mit einem BND-eigenen Bericht übereinstimmen, bezweifelt die Opposition seine Unabhängigkeit. Bereits im Vorfeld war bekannt geworden, dass der BND auch etwa 3.600 eigene Suchbegriffe verwendete und damit u.a. Botschaften europäischer Länder, NGOs und Unternehmen überwachte. Am 23.11. können die Obleute des NSA-Ausschusses die BND-Suchbegriffe einsehen; die Liste der NSA-Suchbegriffe bleibt weiter unter Verschluss. Die G-10-Kommission des Bundestages beschließt am 01.12., gegen die Verweigerung der Einsichtnahme vor dem BVerfG zu klagen.

Beschränkte Auskunftspflicht: Das BVerfG entscheidet, dass die Bundesregierung nur die Teile von parlamentarischen Anfragen beantworten muss, die in ihren Verantwortungsbereich fallen. Das betrifft bei De-

monstrationseinsätzen nur die Angaben zur Bundespolizei (BPol). Geklagt hatte die Linksfraktion (Az: 2 BvE 7/11).

03.06.: **Rechtsradikale Polizisten:** Durch Medienberichte wird bekannt, dass mehrere Beamte der BPol-Dienststelle Hannover in einem Facebook-Forum rassistische Kommentare veröffentlichen. Am 09.06. bestätigt das Polizeipräsidium Ulm, dass das Disziplinarverfahren gegen einen Beamten, der 2012 mehrere rechtsradikale SMS an Kollegen verschickt hatte, mit einer Geldbuße abgeschlossen wurde. Der Mann bleibt im Dienst. Am 13.06. wird bekannt, dass zwei Beamte der BPol aus Bonn im Vorfeld des G7-Gipfels per Funk das Goebbels-Zitat „Wollt ihr den totalen Krieg“ ausgetauscht haben. Gegen sie wird ein Disziplinarverfahren eröffnet, der Fall sei strafrechtlich nicht relevant. Am 03.09. bestätigt die Berliner Polizei die Vorermittlungen gegen einen Beamten wegen mutmaßlicher rechter Hetze in sozialen Medien. Das Brandenburger Polizeipräsidium ermittelt seit Dezember 2014 gegen zwei Beamte der Polizeiinspektion Uckermark, die Ermittlungen wegen rechtsextremer Propaganda behindert haben sollen; am 24.09. gibt es bekannt, dass aufgrund einer internen Untersuchung drei Spitzenbeamte und eine Polizistin der Inspektion versetzt oder entlassen werden sollen. Ebenfalls am 24.09. wird bekannt, dass die Polizei in Dresden nach einem „Maulwurf“ sucht, der interne Informationen an das Pegida-Bündnis weitergegeben hat. Am 22.10. gibt die Berliner Polizei bekannt, dass sie gegen einen in der AfD aktiven Beamten ermittelt, der bei einer Pegida-Demonstration ein Schild mit fremdenfeindlichen Parolen hochhielt. Das Münchner Polizeipräsidium entfernt am 24.11. einen Beamten mit Kontakten ins rechtsradikale Milieu aus dem Dienst, bei dem anlässlich einer Hausdurchsuchung Nazi-Devotionalien u.ä. gefunden wurden. Die ehemalige Pegida-Sprecherin Kathrin Oertel demonstriert am 26.11. zusammen mit ihrem Ex-Mann, einem Staatsschutz-Beamten des Landeskriminalamts (LKA), gegen die Belegung einer Flüchtlingsunterkunft neben einer Schule in Radebeul (Sachsen). Das LKA nimmt disziplinarische Vorermittlungen auf. Im Internet und in Presseberichten erscheint am 03.12. das Foto eines thüringischen Polizisten mit einem fremdenfeindlichen Aufkleber auf dem Schlagstock. Die Polizei in Gotha leitet interne Ermittlungen ein. Tags darauf informiert das Innenministerium über Ermittlungen gegen einen weiteren Beamten wegen rechter Parolen auf seiner facebook-Seite.

06.06.: Rechtsextreme Demos: In Neuruppin (Brandenburg) werden 600 Rechtsradikale durch ebensoviele GegendemonstrantInnen blockiert. Bei einer Demonstration der Initiative „Widerstand Ost/West“ kommt es am 20.06. in Frankfurt/M. zu vereinzelter Auseinandersetzungen zwischen den etwa 100 Rechtsradikalen, rund 2.000 GegendemonstrantInnen und der Polizei. Im sächsischen Freital protestieren am 22.06. und den folgenden Tagen rund 200 Personen gegen die Unterbringung von Geflüchteten in einem ehemaligen Hotel. Zu weiteren, teils von der NPD organisierten Demos und Aktionen gegen die Unterbringung von Geflüchteten kommt es in Dresden am 24.07., in Heidenau/Sachsen am 21.08 und den Folgetagen, am 24.08. in Berlin, am 16.10. in Cottbus, am 25.10. in Freiberg/Sachsen, am 02. und am 27.11. in Berlin sowie am 19.12. in Gräfenhainichen/Sachsen-Anhalt. Eine in Hamburg am 12.09. als „Tag der Patrioten“ angemeldete Neonazi-Demonstration wird verboten. Dennoch versammeln sich am Hauptbahnhof mehrere hundert Rechtsradikale, um zu einer – ebenfalls verbotenen – Ausweichdemo nach Bremen zu fahren. Es kommt zu Auseinandersetzungen mit GegendemonstrantInnen und Polizei; der Bahnverkehr muss mehrere Stunden eingestellt werden. 34 Neo-Nazis werden in Hamburg, rund 100 in Bremen in Gewahrsam genommen. Am 12.12. demonstrieren in Leipzig etwa 150 Neonazis. Es kommt zu gewaltsamen Auseinandersetzungen mit GegendemonstrantInnen und der Polizei. 23 Personen werden in Gewahrsam genommen.

08.06.: Körperverletzung im Amt: Das Amtsgericht (AG) Oberhausen verurteilt einen Polizisten zu einem halben Jahr auf Bewährung. Er hatte im April 2014 bei einer Kneipenschlägerei auf einen Betrunkenen, der ihn zuvor angegriffen hatte, auch nach dessen Überwältigung noch mehrfach eingeschlagen. Die Staatsanwaltschaft (StA) Hannover gibt bekannt, dass mehrere BPol-Beamte im Verdacht stehen, in mindestens einem Fall einen Mann im Polizeifahrzeug schwer verprügelt zu haben. Am 23.07. verurteilt das AG Frankfurt/M. einen Polizisten zu einer fünfmonatigen Bewährungsstrafe und einer Geldstrafe von 1.000 Euro. Er hatte bei der Blockupy-Demonstration im Juni 2013 einen Teilnehmer mit Faustschlägen und Knietritten traktiert. Am 08.08. wird bekannt, dass die StA Hannover in einem Fall ihre Ermittlungen ausgeweitet hat. Dem Beamten wird nun auch der Besitz von Kinderpornografie sowie unerlaubter Waffenbesitz vorgeworfen. Am 26.08. bestätigt die StA Hannover, dass die Ermittlungen wegen Misshandlungen auf insgesamt

fünf Beamte der BPol Hannover ausgeweitet wurden. Die StA Bochum erhebt Anklage gegen zwei Polizisten wegen Körperverletzung und Freiheitsberaubung. Sie sollen bei einer Verkehrskontrolle im Juni 2014 einen Autofahrer und dessen Begleiter ohne Grund gefesselt, geschlagen und mit Pfefferspray attackiert haben.

Polizeibeamter verurteilt: Das AG Rostock verurteilt einen Polizisten zu vier Monaten Haft auf Bewährung und 2.000 Euro Geldstrafe. Er hatte sich im Dezember 2014 in volltrunkenem Zustand mit Kollegen, die ihn stoppen wollten, eine Verfolgungsjagd durch die Innenstadt und über die Autobahn geliefert.

09.06.: „**Unterbindungsgewahrsam**“: Das Oberverwaltungsgericht Bremen erklärt die Einkesselung und das stundenlange Festhalten von 170 DemonstrantInnen im Dezember 2008 für rechtmäßig. Die Gewahrsamnahme sei in Einzelfällen auch ohne eine richterliche Entscheidung zulässig – etwa um wie in diesem Fall die Teilnahme an einer verbotenen Anti-Repressions-Demonstration am Nachmittag zu verhindern.

10.06.: **Kinderpornografie:** In einer bundesweiten Aktion durchsucht die Polizei mehrere Dutzend Wohnungen und stellt Festplatten, USB-Sticks und weitere Beweismittel sicher. Am 25.11. werden auch in Berlin 28 Wohnungen und Geschäftsräume durchsucht. Zwar wird Beweismaterial beschlagnahmt, zu Festnahmen kommt es jedoch nicht.

15.06.: **Anklagen gegen DschihadistInnen:** Wegen Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung (§ 129b StGB) erhebt die Bundesanwaltschaft vor dem OLG Düsseldorf Anklage gegen einen 22-Jährigen, der sich 2013 und 2014 in Syrien aufgehalten hatte und dort auch an Kampfhandlungen für den „Islamischen Staat“ beteiligt gewesen sein soll. Weitere Anklagen der Bundesanwaltschaft nach den §§ 129b oder 89a (Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Straftat) erfolgen am 16.06. vor dem OLG Stuttgart gegen vier Männer im Alter von 29-49 Jahren, am 16.06. vor dem OLG Düsseldorf gegen zwei 27-Jährige, am 03.07. vor dem OLG Düsseldorf gegen vier Männer im Alter von 28 bis 40 Jahren, am 31.08. vor dem OLG Düsseldorf sechs Männer und eine Frau (zwischen 26 und 32 bzw. 59 Jahre alt), am 04.09. vor dem OLG Düsseldorf gegen einen 25-Jährigen, am 06.11. vor dem Kammergericht (KG) Berlin gegen einen 41- und einen 44-Jährigen und am 10.11. vor dem OLG Düsseldorf gegen einen 29-Jährigen. Am 08.12. gibt Bundesjustizminister Heiko Maas (SPD) bekannt, dass die

Bundesanwaltschaft derzeit 135 Verfahren mit rund 200 Beschuldigten führt. Bundesweit seien es etwa noch einmal doppelt so viele.

17.06.: NSU-Prozess: Am 17. und am 24.06. sagen vor dem OLG München Ex-Kollegen des früheren hessischen Verfassungsschützers Andreas Temme aus, der zum Zeitpunkt des Mordes an Halit Yozgat im April 2006 in dessen Internetcafé war, von der Tat jedoch nichts bemerkt haben will. Am 30.06. wird Temme selbst zum nunmehr sechsten Mal vernommen. Am 01.07. und am 29.07. befragt das Gericht den brandenburgischen Verfassungsschützer Reiner Görlitz, einen der früheren V-Mann-Führer von Carsten Szczepanski („Piatto“), der sich aber an nichts erinnern will. Das Gericht beschlagnahmt einen Ordner, den der Zeuge dabei hat. Das brandenburgische Innenministerium erklärt die Akte jedoch komplett als geheimhaltungsbedürftig. Am 03.08. stellen die NebenklageanwältInnen den Beweisantrag, die 2011 geschredderten, aber weitgehend rekonstruierten Akten des Bundesamtes für Verfassungsschutz in den Prozess einzuführen und den für die Vernichtungsaktion verantwortlichen ehemaligen Referatsleiter als Zeugen zu hören. Am 15.09. sagt der ehemalige Thüringer Verfassungsschützer Jürgen Zweigert aus, der bis zum Jahre 2000 V-Mann-Führer von Marcel Degner („Hagel“) gewesen ist. Am 09.12. verliest ihr Anwalt Mathias Grasel Zschäpes bereits seit längerem angekündigte 53-seitige Erklärung.

18.06.: Kriminelle Polizisten: Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) erklärt die Entlassung dreier Polizisten für rechtens, die sich in ihrer Freizeit kinderpornografische Filme angesehen hatten (Az: 2 C 19.14; 2 C 9.14; 2 C 25.14). In Cottbus wird am 18.08. ein Kriminalkommissar wegen Bestechlichkeit und Weitergabe von Dienstgeheimnissen zu einer zweijährigen Bewährungsstrafe und der Zahlung von 50.000 EUR verurteilt. Er hatte von 2008 bis 2013 Informationen an einen mit ihm befreundeten Geschäftsführer einer privaten Sicherheitsfirma weitergegeben. Am 10.09. gibt die StA Hannover bekannt, das gegen einen BPol-Beamten Anklage wegen des Verdachtes von Kinderpornografie erstattet wurde; gegen den Mann laufen bereits auch Ermittlungen wegen des Verdachtes der Körperverletzung im Amt. In Bremen wird am 23.09. ein Polizeibeamter bei einem Einbruchversuch festgenommen und in Untersuchungshaft überstellt; dem Mann werden insgesamt vier vollendete oder versuchte Einbrüche zur Last gelegt. Am 29.09. verurteilt ein Berliner Gericht einen BPol-Beamten wegen Besitzes von Kinderpornografie zu einem Jahr Haft auf Bewährung und der

Zahlung von 1.500 EUR an den Kinderschutzbund. Gegen das Urteil ist Berufung möglich. Der Hannoveraner BPol-Beamte akzeptiert am 05.10. eine Geldstrafe in Höhe von 2.400 EUR wegen des Besitzes und Versands von Kinderpornografie; wegen des Vorwurfs der Körperverletzung wird noch ermittelt.

24.06.: **SEK-Affäre:** Die Medien berichten über merkwürdige Aufnahme-rituale beim Spezialeinsatzkommando (SEK) der Kölner Polizei. So soll ein Neuling gegen seinen Willen längere Zeit festgebunden und gedemütigt worden sein. Die StA Köln ermittelt gegen zehn Beamte. Am 15.09. teilt das Polizeipräsidium mit, dass der Leiter der Spezialeinheiten abgelöst und die betroffene SEK-Einheit aufgelöst wird. Am 25.09. wird bekannt, dass sich etliche PolizistInnen durch T-Shirts oder Aus-hänge mit den SEK-KollegInnen solidarisieren. Am 09.10. wird bekannt, dass die Ermittlungen eingestellt sind; ein von der Polizei eingesetzter Sonderermittler entlastet die Beamten weitgehend.

DschihadistInnen-Urteile: Wegen Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung (§ 129b StGB) verurteilt das OLG Düsseldorf eine 26-Jährige Deutsche, die im Mai 2013 nach Syrien ausgereist war, und ihren 23-jährigen deutschen Mitangeklagten zu drei Jahren und neun Monaten Haft bzw. einem Jahr und neun Monaten auf Bewährung. Sie hatten dem „Islamischen Staat“ (IS) Spenden überwiesen. Weitere Verurteilungen aufgrund von Anklagen nach den §§ 129b und 89a ergehen am 06.07. vor dem KG Berlin gegen einen 28-Jährigen (dreieinhalb Jahre Haft), am 15.07. vor dem OLG München gegen einen 27-Jährigen (elf Jahre), am 09.09. vor dem KG Berlin gegen einen 36-Jährigen (sechs Jahre), am 14.09. vor dem LG Berlin gegen einen 41-Jährigen (vier Jahre), am 01.10. vor dem OLG Düsseldorf gegen einen 22-Jährigen (zwei-einhalb Jahre), am 07.12. vor dem OLG Celle gegen einen 26- und einen 27-Jährigen (drei bzw. viereinhalb Jahre).

Juli 2015

03.07.: **Verfassungsschutzgesetz:** Gegen die Stimmen der Opposition verabschiedet der Bundestag ein neues Verfassungsschutzgesetz. Es stärkt die Rolle des BfV gegenüber den Ländern und verpflichtet diese zu intensiverem Datenaustausch. Erstmals werden auch Regeln und Grenzen für den Einsatz von V-Leuten festgelegt. Am 25.09. winkt auch der Bundesrat das Gesetz durch.

Durchsuchung rechtswidrig: Das LG Bremen erklärt die Durchsuchung einer Moschee während eines Anti-Terror-Einsatzes Ende Februar für rechtswidrig. Es hätten keine „hinreichend konkreten Tatsachen“ vorgelegen, die die Aktion gerechtfertigt hätten.

06.07.: Pegida und Ableger: Bei einer Demo der Legida in Leipzig beteiligen sich rund 800 Leute (800 GegendemonstrantInnen). Nur in Dresden kann das rechte Bündnis jeweils mehrere Tausend Personen mobilisieren. Dabei kommt es am 28.09. zu Angriffen auf JournalistInnen. Am 12.10. wird ein Galgen für die Bundesregierung mitgeführt. Wie das sächsische Justizministerium am 14.10. mitteilt, ist der ermittelnde Staatsanwalt Beschimpfungen und Morddrohungen ausgesetzt. Am 19.10., dem Jahrestag der Pegida-Gründung, versammeln sich 15.000-20.000 AnhängerInnen. Ihnen stehen ebenso viele GegendemonstrantInnen gegenüber. Bei Auseinandersetzungen wird ein Mann schwer verletzt. Am selben Tag randalieren 250 rechte Hooligans in Leipzig-Connewitz und verwüsten mehrere Läden. Seit Oktober 2014 wurden laut Angaben der Bundesregierung vom 24.11. bei Pegida-Demos 940 Straftaten festgestellt.

09.07.: Rocker: Der Bundesgerichtshof (BGH) entscheidet, dass ein Verbot von Kutten unzulässig ist, wenn diese mit dem Ortszusatz eines nicht verbotenen Chapters versehen sind. Geklagt hatten zwei „Bandidos“ aus Bochum und Unna (Az.: 3 StR 33/15).

10.07.: Deutsch-Polnisches Polizeiabkommen in Kraft: Das Abkommen erweitert die jeweiligen hoheitlichen Befugnisse der Polizei-, Grenz- und Zollbehörden auf das Grenzgebiet des Nachbarlandes und ermöglicht z.B. grenzüberschreitende Observationen.

11.07.: Polizeilicher Todesschuss: In Holzgerlingen (Baden-Württemberg) dringt ein 29-Jähriger ins Haus seiner Ex-Freundin ein und bedroht deren Familie mit einer Schusswaffe. Ein SEK beendet die Geiselnahme in den frühen Morgenstunden; dabei wird der Mann erschossen.

15.07.: Durchsuchungen: Das BVerfG veröffentlicht eine Entscheidung, nach der die Ermittlungsbehörden nicht mehr selbst Durchsuchungen wegen Gefahr im Verzuge anordnen dürfen, wenn sie einen Antrag auf Erlass eines richterlichen Beschlusses gestellt haben. Dies sei nur ausnahmsweise aufgrund nachträglich bekannt werdender Tatsachen zulässig. (Az.: 2 BvR 2718/10, 2 BvR 1849/11, 2 BvR 2808/11)

18.07.: **PKK-Mitglied verhaftet:** BeamtInnen des Bundeskriminalamts (BKA) verhaften einen 50-jährigen Kurden, der Leiter des Sektors Mitte der PKK sein soll. Am 26.08. wird auch der 57-jährige, angebliche Leiter des Sektors Nord verhaftet. Gegen den 50-Jährigen erhebt die Bundesanwaltschaft am 03.12. vor dem OLG Düsseldorf Anklage wegen Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung (§ 129b).

22.07.: **Festnahmen mutmaßlicher DschihadistInnen:** Auf dem Bremer Flughafen wird ein 26-jähriger Mann festgenommen, der Anfang April nach Syrien ausgereist sein und sich an Kämpfen des IS beteiligt haben soll. Weitere einschlägige Festnahmen erfolgen am 04.08. in Stuttgart, am 07.10. in Bonn und Dortmund (drei Personen), am 10.10. am Münchner Flughafen, am 14.10. bei Frankfurt/M., in Bremen und in Berlin, am 06.11. auf dem Münchner Flughafen, am 15.12. in Mönchengladbach, am 21.12. auf dem Berliner Flughafen Tegel.

Sammelabschiebung: Vom Flughafen Leipzig werden 74 abgelehnte Geflüchteten aus mehreren Bundesländern (59 aus Sachsen-Anhalt, 14 aus Berlin, eine Person aus Hessen) nach Kosovo abgeschoben.

23.07.: **Angriffe auf Flüchtlingsunterkünfte:** Laut Angaben des Bundesinnenministeriums kam es im ersten Halbjahr zu insgesamt 202 Angriffen auf Flüchtlingsunterkünfte – mehr als im gesamten Vorjahr (198). Am 08.10. spricht Bundesinnenminister Thomas de Maizière „von mehr als 490 Straftaten gegen Asylbewerberunterkünfte“ in diesem Jahr. Zwei Drittel der Tatverdächtigen seien „Bürger aus der Region, die sich bisher nichts zu Schulden kommen ließen“. Am 03.12. veröffentlicht die „Zeit“ eine Recherche auf der Grundlage von Angaben der Antonio-Amadeu-Stiftung: 222 der 817 bis Ende November beim BKA erfassten Angriffe auf Asylunterkünfte waren solche, „bei denen Menschen zu Schaden gekommen sind oder hätten kommen können“. Nur in vier Fällen gab es bis dahin Verurteilungen, in acht weiteren wurde Anklage erhoben. Elf Prozent der Verfahren waren bereits ganz eingestellt.

24.07.: **Angriffe auf Geflüchteten:** In Greitz (Thüringen) prügeln drei Männer auf zwei syrische Geflüchteten ein. Die Täter können festgenommen werden. In Pirna (Sachsen) greifen am 30.10. Vermummte zwei Asylsuchende an, die ärztlich behandelt werden müssen. Auch in Dresden werden zwei Geflüchteten angegriffen, einer von ihnen muss ins Krankenhaus gebracht werden. Wiederum in Dresden verprügeln am 31.10. vier Männer einen Eritreer; auch er muss ins Krankenhaus. Eben-

falls am 31.10. überfallen mehrere Vermummte vor einer Flüchtlingsunterkunft in Wismar zwei Syrer mit Baseballschlägern. Sie müssen im Krankenhaus behandelt werden. Am 01.11. greifen in Magdeburg circa 30 Vermummte drei Asylsuchende und die Polizei mit Baseballschlägern an. Im brandenburgischen Prenzlau stoßen Unbekannte einen eritreischen Geflüchteten vom Fahrrad und verprügeln ihn. In Bad Belzig (Brandenburg) überfallen mehrere Personen eine hochschwangere Frau aus Somalia, stoßen sie zu Boden und treten auf sie ein. In Magdeburg werden am 07.12. zwei jugendliche irakische Geflüchtete verprügelt. Die Polizei ermittelt gegen vier Tatverdächtige. Am 14.12. verurteilt das LG Regensburg drei Männer wegen eines schweren Angriffs auf einen Geflüchteten aus Mali zu Haftstrafen zwischen drei und fünf Jahren.

27.07.: **Opfer rechter Gewalt:** Laut Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der Grünen hat das BKA die Zahl der Todesopfer rechtsextremer Gewalt seit 1990 nach oben korrigiert. Bei 69 Gewalttaten seien 75 Menschen getötet worden, 15 mehr als bislang offiziell angegeben.

28.07.: **Namensschilder:** Die 2013 bei der Polizei Brandenburgs eingeführte Kennzeichnungspflicht wird laut Bericht des Innenministeriums von den BeamtInnen „überwiegend angenommen“ und auch von der Bevölkerung „wahrgenommen“.

29.07.: **Polizeischuss:** Im Görlitzer Park in Berlin bemerkt eine Polizeistreife eine Schlägerei zwischen zwei Männern. Als einer von ihnen mit einem Gegenstand auf seinen Kontrahenten einschlägt, schießt ihm ein Beamter ins Bein, um den Angriff zu stoppen.

30.07.: **„Landesverrat“:** Netzpolitik.org veröffentlicht ein Schreiben der Bundesanwaltschaft, in dem diese Ermittlungen wegen Landesverrats gegen zwei Journalisten der Plattform ankündigt. In Berichten über Pläne des BfV zum Ausbau der Internet-Überwachung hatten sie Auszüge aus BfV-Dokumenten veröffentlicht. BfV-Präsident Hans-Georg Maaßen selbst hatte die Anzeige erstattet. Aufgrund öffentlicher Proteste lässt Generalbundesanwalt Harald Range am 31.07. die Ermittlungen „vorerst ruhen“. Am 04.08. wird er von Bundesjustizminister Heiko Maas entlassen. Am 10.08. wird das Verfahren gegen die beiden Journalisten offiziell eingestellt, gegen ihre InformantInnen – „unbekannte Berufsgeheimnisträger“ – wird weiter „wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses“ ermittelt. Am 14.08. bestätigt ein Regierungssprecher, dass Bundeskanzlerin Angela Merkel bereits im April über die geplanten Ermittlungen

gegen Netzpolitik.org informiert war. Am 19.10. tritt Peter Frank die Nachfolge Ranges als Generalbundesanwalt an.

August 2015

01.08.: **Polizeischuss:** In einer Bonner Asylunterkunft verletzt ein Mann einen Mitbewohner mit einem Messer und verbarrikadiert sich danach. Als er zu fliehen versucht, schießen Polizisten und verletzen ihn schwer.

05.08.: **Polizeilicher Todesschuss:** Im Polizeipräsidium von Oberhausen (NRW) erschießt ein Polizist einen Mann, der zuvor mit einem Messer einen anderen Mann und PolizistInnen angegriffen hatte.

Hooligan verurteilt: Wegen versuchter schwerer Körperverletzung und Diebstahl verurteilt das AG Köln einen 24-jährigen, der bei der Hogesa-Demonstration im Oktober 2014 eine Polizistin mit einem Rohr attackiert und sich an einer Plünderung beteiligt hatte, zu drei Jahren Haft.

12.08.: **Auslieferung:** Frankreich liefert einen 49-jährigen Türken nach Deutschland aus, der „Gebietsverantwortlicher für Frankreich“ im Auslandskomitee der TKP/ML sein soll, die von der Bundesanwaltschaft als terroristische Auslandsvereinigung (§ 129b StGB) verfolgt wird. Am 13.11. liefert Frankreich auch den angeblichen Gebietsverantwortlichen für Süddeutschland, einen 47-jährigen Deutschen, aus.

13.08.: **Ermittlungen gegen Schleuser:** In Worms wird ein Mann aus Eritrea aufgrund eines EU-Haftbefehls festgenommen, der einem Schleuserkartell angehören soll. Laut Presseberichten vom 21.08. hat die BPol im ersten Halbjahr 2015 in grenznahen Bereichen bereits 1.785 mutmaßliche Schleuser festgenommen (2014 insg. 2.149). Bei Razzien am 04.11. in NRW, Niedersachsen und Baden-Württemberg gegen ein „international weit verzweigtes Schleusernetzwerk“ sind 500 BPol-BeamtInnen im Einsatz, der Hauptbeschuldigte wird festgenommen. In Strausberg (Brandenburg) nehmen Beamte der GSG 9 am 22.12. einen mutmaßlichen syrischen Schleuser fest, der für den Tod von fünf Landsleuten verantwortlich sein soll, die im April im Mittelmeer ertranken.

14.08.: **Rechtsradikale Straftaten:** Laut Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der Linksfraktion hat das BKA seit November 2011 rund 260 Straftaten registriert, die einen unmittelbaren Bezug zum NSU haben; davon 120 Propaganda-Delikte.

19.08.: **Auseinandersetzung in Flüchtlingsunterkunft:** Bei einem Streit unter rund 100 BewohnerInnen der massiv überbelegten Unterkunft in Suhl (Thüringen) wird auch die Polizei angegriffen. Es kommt zu mindestens 17 Verletzten (darunter sechs PolizistInnen) und mehreren Gewahrsamsnahmen. Am 20.08. fordern rund 650 rechte DemonstrantInnen die Schließung der Unterkunft. Am 22.08. halten erneut etwa 40 Personen eine „Mahnwache“ ab.

20.08.: **Prozess gegen Wachleute:** In Essen beginnt der Prozess gegen fünf ehemalige Wachleute einer Flüchtlingsunterkunft, die im September 2014 BewohnerInnen grundlos geschlagen, getreten und misshandelt haben sollen.

29.08.: **Brandanschlag auf Moschee:** In einer Moschee in Hagen (NRW) zündet ein Mann in den frühen Morgenstunden religiöse Schulungshefte an. Es entsteht geringer Sachschaden.

Polizist schwer verletzt: Nach einem Dorffest in Seevetal (Niedersachsen) kommt es zu einer Schlägerei. Ein eingesetzter Polizist wird schwer verletzt. Nach einer Notoperation schwebt er in Lebensgefahr.

September 2015

01.09.: **Polizeischuss:** Auf dem Darmstädter Hauptbahnhof greift ein „augenscheinlich geistig verwirrter“ Mann Polizisten mit einem Messer an. Ein Beamter stoppt ihn mit einem Schuss ins Bein.

13.09.: **Binnengrenzen wieder kontrolliert:** Als Reaktion auf den starken Zustrom von Geflüchteten lässt Bundesinnenminister de Maizière die Grenzen zu den EU-Nachbarländern wieder kontrollieren. Die Maßnahme wird seither – zuletzt am 12.05.2016 mit Zustimmung von EU-Kommission und Rat – verlängert.

17.09.: **Polizeilicher Todesschuss:** In Berlin bedroht ein Mann PassantInnen mit einem Messer. Als die Polizei eintrifft, greift er eine Polizistin an und verletzt sie schwer. Ein Kollege schießt auf den Mann, der noch vor Ort verstirbt. Ein Schuss trifft zudem die Beamtin. Wie sich später herausstellt, hatte der Mann wegen eines Anschlagsversuchs eine Haftstrafe verbüßt. Er stand danach als „islamistischer Gefährder“ unter Führungsaufsicht. Seine elektronische Fußfessel hatte er entfernt.

24.09.: **Polizeischüsse:** Bei einer Fahrzeugkontrolle rast in Zossen (Brandenburg) ein PKW auf zwei BPol-Beamte zu. Die Polizisten schießen mehrfach auf den Wagen; die Angreifer können fliehen.

29.09.: **Urteil zum BND:** Der Klage einer Tageszeitung folgend, verpflichtet das BVerwG Bundesregierung und BND, künftig öffentlich Auskünfte über Zahl und Zeitpunkte von internen Geheimschutzverstößen zu geben. Dies betrifft auch als „geheim“ oder „vertraulich“ eingestufte Dokumente. (Az.: BVerwG 6 VR 2.15).

30.09.: **AfD-Demos:** An Demos der Rechtspartei in Erfurt am 30.09., 07.10., 21.10. und 28.10. sowie an ihrer bundesweiten Demo in Berlin am 07.11. beteiligen sich jeweils mehrere Tausend Personen. An lokalen AfD-Demos in Berlin stehen am 21.10. und am 31.10. nur etwa 250 TeilnehmerInnen ebenso vielen GegnerInnen gegenüber. Die Polizei zeigt 120 Mitglieder des Mainzer Staatstheater-Ensembles, die am 07.11. eine AfD-Kundgebung gegen „das Asylchaos“ mit Gesang konterten, wegen „grober Störung“ einer nicht verbotenen Versammlung an.

Oktober 2015

08.10.: **Demonstrationsrecht:** Das BVerfG entscheidet, dass die Polizei die Identität von Demonstrierenden, die die Polizei filmen, nur feststellen darf, wenn eine „konkrete Gefahr“ droht. (Az: 1 BvR 2501/13). Am 12.11. verschärft der bayerische Landtag das Demonstrationsrecht. Vermummung wird von einer Ordnungswidrigkeit zur Straftat hochgestuft.

13.10.: **NSU-Ausschuss:** Der Bundestag beschließt mit den Stimmen aller Fraktionen die Einsetzung eines zweiten Untersuchungsausschusses zum NSU-Komplex, der sich am 25.11. konstituiert.

16.10.: **Vorratsdatenspeicherung:** Der Bundestag beschließt das „Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten“. Rufnummern, Zeit und Dauer von Telefonaten und SMS sowie IP-Adressen sind demnach zehn Wochen, Standortdaten mobiler Kommunikation vier Wochen lang zu speichern. Am 06.11. stimmt auch der Bundesrat zu. Das Gesetz tritt am 18.12. in Kraft.

21.10.: **Razzia bei Neonazis:** Bei Razzien gegen eine rechtsextremistische Gruppierung im Raum Bamberg sowie in Mittel- und Oberfranken stellt die Polizei u.a. Schusswaffen und sprengfähiges Material sicher; dreizehn Personen werden vorläufig festgenommen.

23.10.: **Racial Profiling:** Das VG Stuttgart entscheidet, dass die Kontrolle eines Deutsch-Afghanen im November 2013 im deutsch-französischen Grenzgebiet unzulässig war.

Verfassungsschutz und Pegida: Medien berichten, dass die Landesämter für Verfassungsschutz (LfV) Thüringens und Nordrhein-Westfalens und ab dem 26.10. auch Bayerns Teile von Pegida beobachten. Das BfV und das LfV Sachsen lehnen dies bislang ab.

25.10.: **Gewalttätiger Polizist:** In Berlin greift ein Polizist außerhalb der Dienstzeit zwei Touristen an und verletzt einen mit einem Messer.

27.10. **BGH fordert Zurückhaltung:** In seinem Urteil im sog. Allgäuer Islamistenprozess dringt der BGH auf eine vorsichtige Anwendung des § 89a StGB (Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Straftat) bei „ausländischen Sachverhalten ... die sich in einem bereits lange andauernden bewaffneten Konflikt ereignen“. (Az.: 3 StR 218/15)

29.10.: **Polizeilicher Todesschuss:** In einer Spielhalle in Naumburg (Sachsen-Anhalt) bedroht ein Mann eine Angestellte und verletzt sie mit einem Messer. Beim Eintreffen der Polizei greift er die Beamten und eine weitere Frau an. Daraufhin schießt ein Polizist und trifft ihn tödlich.

„**Sturm 18**“ **verboten:** Das hessische Innenministerium verbietet den Neonazi-Verein, dessen Mitgliedern 300 Straftaten zugeordnet werden.

November 2015

02.11.: **Polizeilicher Todesschuss:** Bei einer Auseinandersetzung zweier verfeindeter Familien in Gronau (NRW) werden PolizistInnen von einem Mann mit einem Messer angegriffen. Ein Beamter gibt zwei Schüsse ab, von denen einer tödlich ist. Zudem wird ein unbeteiligter Jugendlicher von einem Querschläger ins Bein getroffen.

05.11.: **Waffenfund bei Schleierfahndung:** Bei Bad Feilnbach (Bayern) entdecken SchleierfahnderInnen bei einer Kontrolle im Wagen eines 51-Jährigen etliche Schusswaffen und Sprengstoff. Da das Navigationsgerät des Fahrzeugs Hinweise darauf gibt, dass der Mann nach Frankreich wollte, wird nach dem 13.11. ein Zusammenhang mit den Anschlägen in Paris geprüft.

10.11.: **V-Mann-Führung:** Durch Presseberichte wird bekannt, dass die StA Nürnberg seit 2013 gegen Beamte des bayerischen LKA ermittelt.

Sie sollen einem V-Mann das Dealen gestattet und Akten manipuliert haben, um ihn bei den „Bandidos“ einzuschleusen.

12.11.: **Internet-Hetze:** In Berlin durchsucht die Polizei die Wohnungen von zehn Personen, die im Internet Hetzbeiträge gegen Geflüchtete veröffentlicht hatten. Smartphones und Computer werden beschlagnahmt.

17.11.: **Fußballspiel abgesagt:** Auf Drängen von Bundesinnenminister de Maizière wird das Spiel zwischen Deutschland und den Niederlanden in Hannover wegen Hinweisen auf einen Terroranschlag kurz vor dem Anpfiff abgesagt. Die Polizei durchsucht die Wohnung eines 19-Jährigen, der im Stadion als Ordner eingesetzt war. Am Abend wird im Bahnhof von Hannover ein Zug wegen einer „gut gemachten Sprengstoff-Attrappe“ evakuiert. Am 20.11. wird bekannt, dass es sich dabei um ein von einem Ingenieur vergessenes Gepäckstück mit Elektrobauteilen handelte. In den Folgetagen wird bekannt, dass die Anschlagswarnungen vom französischen sowie israelischen Geheimdienst stammten.

Ermittlungen gegen mutmaßliche DschihadistInnen: Die Polizei nimmt bei Aachen in einer Großaktion sieben Männer fest, die mit den Pariser Anschlägen vom 13.11. in Verbindung stehen sollen. Die Information stellt sich als falsch heraus und die Männer werden freigelassen. Am 26.11. werden drei Männer, die der Vorbereitung eines Sprengstoffanschlags in Dortmund verdächtigt werden, bei der Durchsuchung einer Moschee und eines islamischen Kulturvereins in Berlin festgenommen, aber wieder freigelassen, da keine Hinweise gefunden werden. Am 03.12. durchsucht die Polizei in Düsseldorf und Schwelm (NRW) drei Wohnungen mutmaßlicher Islamisten, die versucht haben sollen, sich gefälschte Pässe zu besorgen. Zu Festnahmen kommt es nicht. Am 08.12. durchsucht die Polizei in Berlin und Sachsen die Wohnungen von drei Männern, die verdächtigt werden, eine nicht näher genannte Terrorvereinigung gegründet und Anschläge geplant zu haben. Festgenommen wird niemand. Wegen angeblicher Zusammenarbeit mit dem IS wird am 15.12. in einer Flüchtlingsunterkunft in Unna ein Mann festgenommen, der aber am gleichen Tag wieder freigelassen werden muss. In Berlin stürmt am 17.12. ein SEK die Wohnung eines Mannes, der im Internet mit Waffen posiert und angekündigt hatte, sich dem Dschihad in Syrien anzuschließen. Festgenommen wird er nicht.

18.11.: „**Stuttgart 21**“: Das Verwaltungsgericht Stuttgart erklärt den Wasserwerfereinsatz vom September 2010, bei dem mehrere Personen zum Teil schwer verletzt wurden, für rechtswidrig.

21.11.: **NPD-Parteitag**: Beim Protest gegen den NPD-Bundesparteitag in Weinheim (Baden-Württemberg) kommt es teilweise zu Ausschreitungen. Die Polizei nimmt 125 Personen in Gewahrsam.

29.11.: **Polizeischuss**: Bei einer Verkehrskontrolle in Berlin versucht ein Autofahrer einem Polizisten die Waffe zu entreißen. Bei dem Gerangel löst sich ein Schuss und trifft den Angreifer ins Bein.

Sexueller Übergriff: Die StA Würzburg ermittelt gegen zwei Polizisten, die bei einer gemeinsamen Heimfahrt im Taxi nach einem Discobesuch eine Frau sexuell belästigt haben sollen. Die Beamten sind bis auf weiteres vom Dienst suspendiert.

Dezember 2015

01.12.: **Polizeilicher Todesschuss**: In Erfurt verbarrikadiert sich ein von Zwangsräumung bedrohter Mieter in seiner Wohnung und droht mit Selbstmord. Da er mit einem Beil bewaffnet ist, wird ein SEK gerufen. Als dieses die Wohnung stürmt, werden die Beamten angegriffen. Einer wird an der Hand verletzt; seine Kollegen schießen. Der Mann wird mehrfach getroffen und stirbt im Krankenhaus.

Neuer Verfassungsschutzchef in Thüringen: Stephan Kramer, langjähriger Generalsekretär des Zentralrats der Juden, wird neuer Verfassungsschutzpräsident in Erfurt.

04.12.: „**Edathy-Affäre**“: Der Bundestag diskutiert den Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses zur Kinderporno-Affäre um den früheren SPD-Abgeordneten Sebastian Edathy. Der Bericht legt nahe, dass Edathy seinerzeit von seinem Fraktionskollegen Michael Hartmann vor den bevorstehenden Durchsuchungen gewarnt wurde.

05.12.: **Fan-Randale**: Auf dem Bahnhof Oranienburg randalieren rund 300 Fans des FC Hansa Rostock. Rund 150 Bundes- und Berliner PolizistInnen sind im Einsatz. Nach dem Spiel gegen Fortuna Düsseldorf greifen am 12.12. auf dem Duisburger Bahnhof Fans des FC Union Berlin die Polizei an, um einen festgenommenen Fan zu befreien. Im Zug nach Berlin stellt die BPol die Personalien aller 272 Union-Fans fest.

07.12.: **NPD-Verbotsverfahren:** Das BVerfG eröffnet das Verfahren um den Verbotsantrag des Bundesrates vom Dezember 2013. Ein erster Anlauf war 2003 gescheitert.

15.12.: **Brandanschlag auf türkischen Verein:** In Stuttgart schlagen Unbekannte die Fenster der Türkisch-Islamischen Union (Ditib) ein und werfen Brandflaschen in die Räume. Verletzt wird niemand.

16.12.: **Neue Spezialeinheit:** Am BPol-Standort in Blumberg (Brandenburg) stellt Bundesinnenminister de Maizière die erste, 50 BeamtInnen starke neue Spezialeinheit BFE+ vor, die nach den Anschlägen in Paris im Januar für den Einsatz bei groß angelegten Fahndungsaktionen nach Terroranschlägen gebildet wurde. Vier weitere, gleich große Einheiten sollen an anderen Standorten entstehen.

24.12.: **Polizist erstochen:** Auf dem Bahnhof von Herborn (Hessen) ersticht ein alkoholisierter Mann einen Polizisten und verletzt dessen Kollegen schwer. Bevor er tot zusammenbrach schoss der Beamte noch auf den Täter und verletzte auch ihn schwer. Die Polizisten waren von einem Zugbegleiter gerufen worden, nachdem sich der Mann zuvor im Zug einer Fahrscheinkontrolle widersetzt hatte.

31.12.: **Terroralarm in München:** In der Silvesternacht gibt das bayerische Innenministerium eine Terrorwarnung heraus. Es gebe konkrete Geheimdienstwarnungen vor Selbstmordanschlagsplänen des IS. Der Münchner Hauptbahnhof und der Bahnhof Pasing werden geräumt. Zu einem Anschlag kommt es nicht. Auch über die genaue Herkunft der Information gibt es in der Folge unterschiedliche Darstellungen.

Polizist durch Schreckschüsse verletzt: In Weimar (Thüringen) wollen zwei Polizisten einen Mann kontrollieren. Aus einer Gruppe die sich daraufhin versammelt, werden die Beamten mit Schreckschusswaffen bedroht und beschossen. Hierdurch wird einer von ihnen verletzt.

Sexuelle Übergriffe in Köln: Vor dem Kölner Hauptbahnhof werden in der Silvesternacht etliche Frauen von Männergruppen massiv bedrängt, ausgeraubt und sexuell belästigt. Die Anzeigen steigen in den nächsten Tagen auf mehrere 100, davon etwa ein Drittel wegen sexueller Übergriffe. Die für den Schutz des Bahnhofes zuständige BPol erklärt, zu wenig Personal vor Ort gehabt zu haben und überfordert gewesen zu sein.

Literatur

Zum Schwerpunkt

Wir greifen aus der Vielzahl der Publikationen nur zwei aktuelle heraus, weil sie versprechen, jenseits der behördlich-staatsoffiziellen, der journalistischen und der sonstigen „zivilgesellschaftlichen“ Veröffentlichungen einen spezifisch wissenschaftlichen Beitrag zur Aufarbeitung des „NSU-Komplexes“ zu leisten.

Lange, Hans-Jürgen; Lanfer, Jens (Hg.): *Verfassungsschutz. Reformperspektiven zwischen administrativer Effektivität und demokratischer Transparenz*, Wiesbaden (Springer VS) 2016, 199 S., 34,99 Euro

Ein Sammelband nach einem klaren Muster: Man nehme ein paar bekannte Kritiker und ein paar bekannte Befürworter des „Verfassungsschutzes“ und reichere die Zusammenstellung mit einigen allgemeinen Überlegungen an. Das führt zu keinem Ergebnis, hat aber den Charme, dass die LeserInnen sich ihre Position aussuchen können, wo sie sich in Zustimmung und Ablehnung bestätigt fühlen können. So kann es nicht verwundern, wenn aus bürgerrechtlicher Sicht allein der Aufsatz von Martin Kutscha („Welche Verfassung schützt der Verfassungsschutz?“) als lesenswert erscheint. Die tagespolitische Indienstnahme der Ämter, die innenpolitischen Feinderklärungen sind offenkundig; nähmen die Ämter ihren Auftrag Ernst, Gefahren für die verfassungsmäßige Ordnung aufzudecken, sie müssten sie sich z.B. – so Kutscha – mit den entdemokratisierenden Wirkungen der Globalisierung beschäftigen – statt mit den Aktivitäten der GlobalisierungskritikerInnen. Zu Beginn des Bandes wiederholen Leggewie und Meier ihr bekanntes Plädoyer für einen „Republikschutz“, der die Gewaltanwendung als Eingriffskriterium (für die Polizei) benennt. Uwe Backes und Eckard Jesse erhalten dann Gelegenheit, ihr Mantra über die Notwendigkeit und grundsätzliche Demokratieverträglichkeit des Verfassungsschutzes zu wiederholen. Christoph Gusy diskutiert die Kontrolle der Ämter als Problem ihrer mangelnden Legitimation. Das Ergebnis ist salomonisch: Die Legitimation entsteht dadurch, dass über sie gestritten wird. Armin Pfahl-

Traughbers abschließende zwölf „Thesen“ enden mit dem Aufruf, die Ämter müssten sich als „Dienstleister“ verstehen. Harmloser geht's nicht. Dies gilt in ähnlicher Weise auch für den Beitrag der Herausgeber, die eine politikwissenschaftliche Analyse des Verfassungsschutzes versuchen. Mit den Begrifflichkeiten der „Policy-Analyse“ gerät das Politikum der Ämter vollends aus den Augen. Thomas Grumke möchte die Schritte ausfindig machen, durch die der Verfassungsschutz zum „Nachrichten-Dienstleister der wehrhaften Demokratie“ werden kann. Sein Fazit: Es liegt am Personal, dem es an der Fachkompetenz mangle. Oberflächlicher kann man die Probleme nicht lösen wollen.

Frindte, Wolfgang; Geschke, Daniel; Haußecker, Nicole; Schmidtke, Franziska (Hg.): *Rechtsextremismus und „Nationalsozialistischer Untergrund“. Interdisziplinäre Debatten, Befunde und Bilanzen, Wiesbaden (Springer VS) 2016, 509 S., 39,99 Euro*

Die meisten Beiträge dieses Bandes gehen auf die Jahrestagung Friedenspsychologie im Juni 2014 zurück. Das Spektrum der Beiträge reicht von einem ausführlichen Überblick der HerausgeberInnen über die westdeutsche Rechtsextremismusforschung seit den 1990er Jahren bis zu Prävention und Intervention. Im Hinblick auf die Sicherheitsapparate sind neben dem Aufsatz von Grumke (s.o., der abgedruckt wird) drei Beiträge von Bedeutung: Der Journalist Dirk Laabs zeichnet den behördlichen Umgang mit dem Thüringer Heimatschutz nach (S. 225-257). Tenor: Quellenschutz stand über dem Aufklärungsinteresse der Behörden. Auf den S. 341-355 stellen die MitarbeiterInnen des Moses-Mendelsohn-Zentrums ihre Untersuchung zu den Todesopfern rechtsextremer Gewalt in Brandenburg vor. Ergebnis: In der Definition „Politische motivierte Kriminalität“ wird ein deutlicher Fortschritt gegenüber dem alten Staatsschutz-Begriff gesehen, aber zur Erfassung der Kontexte von Gewalttaten sei er weiterhin unzureichend. Gegen Ende des Bandes liefern Daniel Geschke und Matthias Quent unter der Überschrift „Sekundäre Viktimisierung durch die Polizei?“ eine „Studie zu den Erfahrungen von Betroffenen rechter Gewalt“. Im Frühsommer 2014 wurden 44 Opfer rechtsextremer Gewalt in standardisierten telefonischen Interviews befragt. Ergebnis: Das Fragezeichen im Titel muss gestrichen werden: JedeR Zweite fühlte sich nicht ernstgenommen; jedeR Dritte fühlte sich eher als TäterIn denn als Opfer und fast die Hälfte fand sich ungerecht behandelt. 20 Prozent gaben an, die Polizei habe sie für die zur Eskalation führende Gewalt verantwortlich gemacht.

<https://www.nsu-watch.info>

Unter dem Motto „Aufklären & Einmischen“ wird diese Seite von einer Reihe von Organisationen aus dem antifaschistischen Spektrum betrieben. Im Zentrum der Veröffentlichungen steht der Münchner Strafprozess. NSU-Watch erstellt Protokolle der Sitzungen und stellt sie online. Wer sich detailliert über den Prozess informieren möchte, findet in den 273 Protokollen (Stand: April 2016) umfängliches Material aus erster Hand. Neben der Prozessdokumentation bietet die Seite zwei weitere Schwerpunkte. Zum einen findet sich aufbereitetes Material unter der Überschrift „Analyse& Recherche“. Unter den sieben Kategorien (von „NSU & Netzwerke“ bis „Medien“) interessiert in unserem Kontext besonders die Kategorie „Behörden“. Exemplarisch zwei Veröffentlichungen aus dem letzten Monat: 1. Beispiel: PolizistInnen überprüfen die Personalien von StipendiatInnen der Rosa-Luxemburg-Stiftung, die einen der NSU-Tatorte in München besuchen, in dessen unmittelbarer Nähe eine Polizeistation liegt. Zwei Personen aus der Gruppe werden auf die Wache gebracht. Eine hatte den Tatort so fotografiert, dass in der Sichtachse die Polizeistation zu sehen war. Sie wird gezwungen, das Foto zu löschen. Die Polizeiaktion wird mit dem „Verdacht der Spionage“ begründet. 2. Beispiel: Unter der Überschrift „Kreatives Aktenhandling“ stellt Friedrich Burschel erneut die Frage, wie lange die „Mitverantwortung“ des Verfassungsschutzes an den Taten des NSU noch vertuscht werden kann. Im Zentrum des Beitrags stehen die Fragen, die auf den hessischen Verfassungsschützer Temme sowie auf die V-Leute „Primus“ und „Piatto“ zielen. Man sieht schnell: Das Vertuschen und Verschweigen der Amtsleitungen und der politisch Verantwortlichen harmoniert mit den Feindbildern der „street cops“.

„nsu-watch.info“ dokumentiert in einer weiteren Rubrik auch die Tätigkeit der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse des Bundes und in sechs Bundesländern. (In Ländern Hessen, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg gibt es spezielle „NSU Watch“-Seiten, die sich mit der Arbeit „ihrer“ Ausschüsse beschäftigen.) Hier werden Berichte über die Beratungen und Befragungen der Ausschüsse veröffentlicht.

<http://www.nsu-nebenklage.de>

Dieser Blog wird von den Kieler Rechtsanwälten Alexander Hoffmann und Björn Ebeling betrieben. Er liefert in Deutsch, Englisch und Türkisch „Prozessberichte aus Sicht der Nebenklage im Prozess gegen Verantwortliche des ‚Nationalsozialistischen Untergrund‘“ (so die Selbstbeschreibung auf der Startseite). Die Seite ist – neben der Suchfunktion – nur über die Chronologie der Sitzungstage strukturiert; ein direkter Zugang zu bestimmten inhaltlichen Komplexen ist leider nicht möglich. Zu den einzelnen Terminen werden nicht nur Kurzprotokolle über den Verhandlungsverlauf (teilweise mit Links zu den NSU Watch-Protokollen), sondern auch Pressemitteilungen oder Entscheidungen des Gerichts im Wortlaut geboten.

http://dka-kanzlei.de/news_nsu.html

Die Berliner Rechtsanwälte Sebastian Scharmer und Peer Stolle vertreten im Münchener Prozess die Kinder des in Dortmund 2006 ermordeten Mehmet Kubasik. Auf ihrer Seite werden der Fortgang des Prozesses und die Initiativen der NebenklägerInnen dokumentiert. Die Seite ist ebenfalls chronologisch und nicht nach inhaltlichen Kriterien strukturiert. Häufiger als auf den beiden anderen Seiten wird hier die Rolle der Behörden „gewürdigt“: Etwa wenn im Juni 2016 die Forderung der Angehörigen der Opfer bekräftigt wird, dass der zweite Untersuchungsausschuss des Bundestages das nachholen soll, was das Münchener Gericht verweigert: die Rolle der Verfassungsschutzbehörden aufzuklären; oder wenn die Weigerung des Gerichts kommentiert wird, den V-Mann „Primus“ vorzuladen; oder wenn die Beweisanträge zur Aktenvernichtung („Operation Konfetti“) vorgestellt oder die Vernehmung des thüringischen V-Mann-Führers im September 2015 ausführlich dargestellt wird.

Die drei genannten Seiten liefern einen umfassenden Einblick in den Stand der NSU-„Aufklärung“. Da der Münchener Prozess das Zentrum bildet, doppeln sich Informationen. Aber wer sich durch die Masse des präsentierten Materials liest, bekommt einen umfassenden Einblick über den Umfang, vor allem aber über die Grenzen des gegenwärtigen staatlichen Bemühens, die NSU-Verbrechen und ihre Hintergründe aufzuklären.

(Norbert Pütter)

Sonstige Neuerscheinungen

Romahn, Ralf: *Der Tigerbiss auf dem Wochenmarkt. Authentische Kriminalfälle*, Berlin (Verlag Das Neue Berlin) 2015, 224 S., 12,99 Euro

Wilfling, Josef: *Verderben. Die Macht der Mörder*, München (Heyne Verlag) 2015, 319 S., 19,99 Euro

In den letzten Monaten der DDR war Ralf Rohman als Oberstleutnant der Volkspolizei im Berliner Bezirk Mitte bei der Kripo für Gewaltverbrechen zuständig. Nach 1990 wurde der Rang dann dem eines Kriminaloberrats im Westen angeglichen. Als solcher vernahm er neben anderen ehemaligen Mitgliedern des Politbüros nach dessen Festnahme auch Erich Honecker. Rohman hätte also etwas zu erzählen, doch was er in der Verlagsreihe „Authentische Kriminalfälle“ schildert, ist schlicht gesagt leider genau der Schrott, den man anhand des Buchtitels befürchten muss. Im Stil schlechter Groschenromane resümiert er vier Fälle aus der Wendezeit, wobei überflüssiges Geschwätz den meisten Raum einnimmt. Das klingt dann etwa so: „Es lag absolut kein Vorteil darin, im Stehen zu telefonieren, doch hatte er das Gefühl, es ginge dann schneller“; oder so „Nach dem Aussteigen rauchte Wallmeier eine Zigarette ...“ Und das hat mit der Sache absolut nichts zu tun. Über Situationen, in denen es dagegen wirklich spannend werden könnte, geht der Autor mit wenigen Sätzen hinweg. Am deutlichsten wird dies, als eines Tages drei Beamte des Westberliner Staatsschutzes in seinem Büro auftauchen und um Einblick in die Ostberliner Akten zum libyschen Anschlag auf die Diskothek „La Belle“ von 1986 bitten. Die ganze Sache ist Rohman gerade sechs Seiten wert, auf denen überwiegend Jacketts zurecht gerückt, Kaffee angeboten oder verständnisvoll genickt wird (S. 129-134). Eindeutig ein Buch, das niemand braucht.

Dass es auch anders geht, zeigt Josef Wilfling. 22 Jahre war er Ermittler bei der Münchner Mordkommission. Im Gegensatz zu Rohman hat er etwas zu sagen. Auch er schildert einige seiner Fälle, wobei man hier jedoch stets Einblicke in kriminalpolizeiliche Ermittlungstechnik, -taktik und -schwierigkeiten erhält. Etwa wenn es um die Kluft zwischen Fahndungsnotwendigkeiten und Datenschutz geht. Oder wenn ein Fall plötzlich grenzübergreifend wird und somit internationale polizeiliche Zusammenarbeit gefragt ist (S. 41ff.). Wilfling ist sich auch nicht zu schade, eigene Fehler einzugestehen, etwa wenn ihm ein Fall bei aller Professionalität plötzlich doch persönlich an die Nieren geht und er bei

der Vernehmung „ausrastet“. Als „gefährlichste Bevölkerungsgruppe“ hat Wilfling während seiner Arbeit Ehemänner ausgemacht (S. 114). Eine Einschätzung, die durch aktuelle Erhebungen der internationalen Frauenrechtsorganisation Terre des femmes gestützt wird. Danach ist häusliche Gewalt die häufigste Ursache von – z.T. schweren – Verletzungen von Frauen; in Deutschland betreffe dies etwa jede vierte Frau. Daneben setzt sich der Autor mit den teilweise katastrophalen Folgen von Mordtaten sowohl für die Familien der Opfer wie auch der Täter auseinander. Weiterhin mit den verschiedenen Spielarten von Lügen und wie man sie erkennt. Oder mit „Zeugen mit Entlastungseifer“, die es offenbar auch gibt. Insgesamt also ein Buch, das man durchaus lesen kann – aber nicht unbedingt lesen muss. (Otto Diederichs)

Forster, Fabian; Vugrin, Sascha; Wessendorff, Leonard (Hg.): *Das Zeitalter der Einsatzarmee. Herausforderungen für Recht und Ethik.* Berlin (BWV Berliner Wissenschafts-Verlag) 2014, 280 S.; 32,00 Euro

Der vom Bundesverband für Sicherheitspolitik an Hochschulen herausgegebene Sammelband betrachtet in vier Kapiteln und 19 Beiträgen den Wandel der Bundeswehr von einer „Verteidigungs- und Wehrpflichtarmee zu einer Einsatz- und Berufsarmee“ mit dem Ziel (und gefördert vom Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr), „Entscheidungsträgern in Parlament und Regierung fundierte Impulse“ zu liefern (S. 13).

Kapitel 1 wiederholt den Untertitel und konstatiert „eine schwierige Debatte“ (S. 5). Welche rechtlichen und ethischen Herausforderungen sich aus dem Einsatz bewaffneter Drohnen ergeben, wird dort in zwei Kapiteln angerissen, ein drittes behandelt Meinungsumfragen zum Thema: Rechtlich sei alles bestens, ethisch vieles bedenkbar, Volkes Meinung aber bedenklich: die Rechtmäßigkeit von Drohneneinsätzen sei eine Frage „des konkreten Einsatzes“ (S. 36); ethisch sei etwa ein „Konfliktvölkerrecht“ (S. 53) überlegenswert, mit Habermas also ein an militärische Notwendigkeiten angepasstes Polizeirecht. Allerdings mache die ablehnende Haltung der Bevölkerung zu Kampfdrohnen (ca. 60 Prozent) Sorgen, ein gutes Drittel noch Unentschiedener aber Hoffnung auf Akzeptanzgewinn (S. 24). Akzeptanz treibt auch den SPD-Bundestagsabgeordneten Rainer Arnold (Verteidigungspolitischer Sprecher) in Kapitel 2 („Vom Mandat zu den Rules of Engagement“) um: Der Bundestag habe vor Militäreinsätzen „immer verantwortlich und alles andere als populistisch gehandelt“, hat er doch – das ist eine schön-sozialdemokratische

Volte – etwa das Afghanistan-Mandat „immer wieder verlängert bzw. sogar ausgeweitet, obwohl die große Mehrheit der Bevölkerung diesen Auslandseinsatz seit Jahren ablehnt“ (S. 130).

Auch den anderen Beiträgen ist gemein, allen militärischen Lösungen Legalität zu attestieren und Legitimität einhauchen zu wollen – nicht ohne den Vorwurf, es fehle an „uneingeschränktem Rückhalt aus der Heimat“ (S. 139). Den Beiträgen zum Verhältnis zwischen Bundeswehr und „Gesundheitswesen“ (S. 55ff.) bzw. „einsatzbezogener Pressearbeit“ (S. 104ff.) merkt man das Unwohlsein an, die falschen Fragen zu stellen, aber die Antworten auf die richtigen zu kennen: Es ist erlaubt, aber es ist nicht richtig. Lesenswert sind die zwei Cyberwarfare-Beiträge (S. 69-103), weil sie die in diese Form der Kriegsführung system(at)isch eingebauten Kollateralschäden benennen. Das Kapitel 3 „Konzept gemeinsamer europäischer Streitkräfte“ (S. 154ff.) serviert einen veritablen Ideologiesalat und oszilliert zwischen völkischer Attitüde (der Soldat kämpft für den „Fortbestand der Nation, verstanden als Schicksalsgemeinschaft eines Volkes“, S. 168), Laubsägearbeiten zum sukzessiven Aufbau einer „Europaarmee“ (S. 210ff.) und systematischer Verschleierung politökonomischer Interessen (passim). Ein Beitrag im Kapitel 4 („Strafrecht und Einsatzrealität“) bezweifelt anlässlich des Einstellungsbeschlusses der Bundesanwaltschaft gegen Oberst Klein (vgl. Kritische Justiz 2010/3) einigermaßen abstrus die Anwendbarkeit des allgemeinen Straf- neben den Vorschriften des Völkerstrafrechts, findet stattdessen aber, der bei Kundus auffällig gewordene Klein „wurde mittlerweile zu Recht [sic!] zum Brigadegeneral befördert“ (S. 220). Zusammengekommen begrüßt der Band unkritisch eine Einsatzarmee und unterlässt (daher?) die konkrete Benennung deutscher Interessen – eine Bundestagsdrucksache hätte es auch getan. (Volker Eick)

Summaries

Thematic focus: The NSU complex – clarification denied

How to overcome a defeat – an introduction

by Heiner Busch

While parliamentary enquiry commissions still seek to clarify the murderous history of the “National Socialist Underground” (NSU) and the role of the domestic intelligence agencies (*Verfassungsschutz*) in this complex, the federal and state ministers of the interior have found their own way to move on. The position of the Federal Office of the Protection of the Constitution has been strengthened, the dubious use of informers has been legalized, and the president of the federal office is demanding a massive increase of staff for his agency.

Second Enquiry Commission on the NSU in the Bundestag

by Heike Kleffner

In November 2015, a second enquiry commission on the NSU was set up by the federal parliament. Expectations are high. However, the conditions for success are worse than in the first round in 2012/2013: The opposition parties are weak, public attention has diminished and the Federal Office for the Protection of Constitution is unsupportive. The office itself and its informers in the neo-Nazi-scene are once again the focus of attention.

The NSU complex in the regional parliaments

by Maximilian Pichl

In November 2011, Uwe Mundlos and Uwe Böhnhardt committed suicide and Beate Zschäpe handed herself in. The NSU had uncovered itself. More than four years later, their series of murders and bomb attacks are subject of parliamentary enquiries in five German states. Despite a lot of tactical party politics and the ongoing blockade of information by the network of domestic intelligence agencies, new details are uncovered

The NSU trial: a way to the truth?

Interview with Antonia von der Behrens

Since May 2013, Beate Zschäpe and four other neo-Nazis stand on trial before the Higher Regional Court in Munich. The Berlin lawyer Antonia von der Behrens represents the family of Mehmet Kubasik in the proceedings. Killed in 2016 at his kiosk in Dortmund, Kubasik was the 8th victim of the NSU murder series. Von der Behrens reports that the expectations of her clients are frustrated. For the federal prosecutor the NSU only consisted of the trio Mundlos, Böhnhardt and Zschäpe. The court denied motions to take evidence on the neo-Nazi scene that supported the trio. The question if and how much the intelligence agencies knew about the NSU activities remains without answer.

Informer Johann H.

by Kim Finke

For more than two decades, Johann H. was on the payroll of the intelligence agency of North Rhine-Westphalia. He was involved in numerous neo-Nazi groups, sometimes in leading positions. In February 2012, the intelligence agency discovered that he resembled the facial composite of the man, who placed the bomb in the shop of a family of Iranian origins in Cologne in 2001.

What happened to the recommendations of the Bundestag's first NSU enquiry?

by Gerd Wiegel

Three institutions have been at the centre of interest of the first enquiry commission of the federal parliament: justice, police and the network of domestic intelligence agencies. The commission recommended some cautious but concrete reforms, but could not achieve a fundamental change of philosophy of the authorities. Institutional racism remains a problem.

Non thematic contributions

Police use of pepper spray at football matches

by Thomas Feltes

In 2015, the Pirate Party in the state parliament of North Rhine-Westphalia asked the minister of the interior, how often the police had used pepper spray at football matches in the last five years? The question was not answered. The minister argued that his officials were lacking the time to collect the relevant information. Obviously the ministry and the police try to play down the dangerous effects of the substance.

Draft EU Directive on Terrorism

by Elif Eralp

The Framework Decision on Combating Terrorism adopted in 2002 and amended in 2008 already refers to a broad definition of terrorism, which goes far beyond actual armed and bomb attacks or other serious criminal acts. With the draft directive from December 2015 the European Commission aims to widen the list of terrorist offences. It focusses on “foreign terrorist fighters”. The directive has to be transferred to national law.

The EU’s anti-terror-policy – an overview

by Heiner Busch

In its fight against terrorism the EU not only proposes tougher criminal laws. It already has decided on a PNR Directive. Border controls shall be reinforced. The Schengen Information System shall be upgraded to integrate an automated fingerprint identification system. The Counter Terrorism Coordinator urges the Member States to store ever more information in Europol’s databases. In January 2016, the EU police agency launched its Counter Terrorism Centre. In July, the intelligence services’ Counter Terrorism Group will start its own cooperation platform, hosted by the Dutch security service AIVD.